

§ 101 Verfahrensregelungen bei verdeckten Maßnahmen

(1) Für Maßnahmen nach den §§ 98a, 99, 100a bis 100f, 100h, 100i, 110a, 163d bis 163g gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die nachstehenden Regelungen.

(2) Entscheidungen und sonstige Unterlagen über Maßnahmen nach den §§ 100b, 100c, 100f, 100h Abs. 1 Nr. 2 und § 110a werden bei der Staatsanwaltschaft verwahrt. Zu den Akten sind sie erst zu nehmen, wenn die Voraussetzungen für eine Benachrichtigung nach Absatz 5 erfüllt sind.

(3) Personenbezogene Daten, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 erhoben wurden, sind entsprechend zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung an eine andere Stelle ist die Kennzeichnung durch diese aufrechtzuerhalten.

(4) Von den in Absatz 1 genannten Maßnahmen sind im Falle

1. des § 98a die betroffenen Personen, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Ermittlungen geführt wurden,
2. des § 99 der Absender und der Adressat der Postsendung,
3. des § 100a die Beteiligten der überwachten Telekommunikation,
4. des § 100b die Zielperson sowie die erheblich mitbetroffenen Personen,
5. des § 100c
 - a) der Beschuldigte, gegen den sich die Maßnahme richtete,
 - b) sonstige überwachte Personen,
 - c) Personen, die die überwachte Wohnung zur Zeit der Durchführung der Maßnahme innehatten oder bewohnten,
6. des § 100f die Zielperson sowie die erheblich mitbetroffenen Personen,
7. des § 100h Abs. 1 die Zielperson sowie die erheblich mitbetroffenen Personen,
8. des § 100i die Zielperson,
9. des § 110a
 - a) die Zielperson,
 - b) die erheblich mitbetroffenen Personen,
 - c) die Personen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung der Verdeckte Ermittler betreten hat,
10. des § 163d die betroffenen Personen, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Ermittlungen geführt wurden,
11. des § 163e die Zielperson und die Person, deren personenbezogene Daten gemeldet worden sind,
12. des § 163f die Zielperson sowie die erheblich mitbetroffenen Personen,
13. des § 163g die Zielperson

zu benachrichtigen. Dabei ist auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes nach Absatz 7 und die dafür vorgesehene Frist hinzuweisen. Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer betroffenen Person entgegenstehen. Zudem kann die Benachrichtigung einer in Satz 1 Nummer 2 und 3 bezeichneten Person, gegen die sich die Maßnahme nicht gerichtet hat, unterbleiben, wenn diese von der Maßnahme nur unerheblich betroffen wurde und anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an einer Benachrichtigung hat. Nachforschungen zur Feststellung der Identität einer in Satz 1 bezeichneten Person sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist.

(5) Die Benachrichtigung erfolgt, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit einer Person und von bedeutenden Vermögenswerten, im Fall des § 110a auch der Möglichkeit der weiteren Verwendung des Verdeckten Ermittlers möglich ist. Wird die Benachrichtigung nach Satz 1 zurückgestellt, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(6) Erfolgt die nach Absatz 5 zurückgestellte Benachrichtigung nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedürfen weitere Zurückstellungen der gerichtlichen Zustimmung. Das Gericht bestimmt die Dauer weiterer Zurückstellungen. Es kann dem endgültigen Absehen von der Benachrichtigung zustimmen, wenn die Voraussetzungen für eine Benachrichtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden. Sind mehrere Maßnahmen in einem engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt worden, so beginnt die in Satz 1 genannte Frist mit der Beendigung der letzten Maßnahme. Bei Maßnahmen nach den §§ 100b und 100c beträgt die in Satz 1 genannte Frist sechs Monate.

(7) Gerichtliche Entscheidungen nach Absatz 6 trifft das für die Anordnung der Maßnahme zuständige Gericht, im Übrigen das Gericht am Sitz der zuständigen Staatsanwaltschaft. Die in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen können bei dem nach Satz 1 zuständigen Gericht auch nach Beendigung der Maßnahme bis zu zwei Wochen nach ihrer Benachrichtigung die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme sowie der Art und Weise ihres Vollzugs beantragen. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde statthaft. Ist die öffentliche Klage erhoben und der Angeklagte benachrichtigt worden, entscheidet über den Antrag das mit der Sache befasste Gericht in der das Verfahren abschließenden Entscheidung.

(8) Sind die durch die Maßnahme erlangten personenbezogenen Daten zur Strafverfolgung und für eine etwaige gerichtliche Überprüfung der Maßnahme nicht mehr erforderlich, so sind sie unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist aktenkundig zu machen. Soweit die Löschung lediglich für eine etwaige gerichtliche Überprüfung der Maßnahme zurückgestellt ist, dürfen die Daten ohne Einwilligung der betroffenen Personen nur zu diesem Zweck verwendet werden; ihre Verarbeitung ist entsprechend einzuschränken.¹⁵⁹

159 ÄNDERUNGEN

01.11.1968.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Von den getroffenen Maßregeln (§§ 99, 100) sind die Beteiligten zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks geschehen kann.“

22.09.1992.—Artikel 3 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Von den getroffenen Maßregeln (§§ 99, 100, 100a, 100b) sind die Beteiligten zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks geschehen kann.“

Artikel 3 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

22.03.1997.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. März 1997 (BGBl. I S. 534) hat in Abs. 1 „§§ 99,“ durch „§§ 81e, 99,“ ersetzt.

09.05.1998.—Artikel 2 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 845) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Von den getroffenen Maßnahmen (§§ 81e, 99, 100a, 100b, 100c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, § 100d) sind die Beteiligten zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, der öffentlichen Sicherheit, von Leib oder Leben einer Person sowie der Möglichkeit der weiteren Verwendung eines eingesetzten nicht offen ermittelnden Beamten geschehen kann.“

Artikel 2 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „und 3“ nach „Nr. 2“ eingefügt.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 101 Abs. 1 Satz 1 und 2 ist nach Maßgabe der Gründe mit Artikel 13 Abs. 1, Artikel 2 Abs. 1, Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes unvereinbar. § 101 Abs. 1 Satz 3 ist nach Maßgabe der Gründe mit Artikel 103 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar (Urteil vom 3. März 2004 – 1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99 – BGBl. I S. 470).

ÄNDERUNGEN

01.07.2005.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1841) hat in Abs. 1 Satz 1 „100c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 und 3, §§ 100d, 100g“ durch „100f Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, §§ 100g“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 1 aufgehoben. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Erfolgt in den Fällen des § 100c Abs. 1 Nr. 3 die Benachrichtigung nicht binnen sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der Benachrichtigung der

§ 101a Gerichtliche Entscheidung; Datenkennzeichnung und -auswertung; Benachrichtigungspflichten Verkehrs- und Nutzungsdaten

(1) Bei Erhebungen von Verkehrsdaten nach § 100g gelten § 100a Absatz 3 und 4 und § 100e entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. in der Entscheidungsformel nach § 100e Absatz 3 Satz 2 auch die zu übermittelnden Daten und der Zeitraum, für den sie übermittelt werden sollen, eindeutig anzugeben sind,
2. der nach § 100a Absatz 4 Satz 1 zur Auskunft Verpflichtete auch mitzuteilen hat, welche der von ihm übermittelten Daten nach § 176 des Telekommunikationsgesetzes gespeichert wurden.

richterlichen Zustimmung. Vor Erhebung der öffentlichen Klage entscheidet das in § 100d Abs. 2 Satz 1 genannte, danach das mit der Sache befaßte Gericht.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „§ 100c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 und 3“ durch „§ 100f Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Von den getroffenen Maßnahmen (§§ 81e, 99, 100a, 100b, 100f Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, §§ 100g und 100h) sind die Beteiligten zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, der öffentlichen Sicherheit, von Leib oder Leben einer Person sowie der Möglichkeit der weiteren Verwendung eines eingesetzten nicht offen ermittelnden Beamten geschehen kann.

(2) Sendungen, deren Öffnung nicht angeordnet worden ist, sind dem Beteiligten sofort auszuhändigen. Dasselbe gilt, soweit nach der Öffnung die Zurückbehaltung nicht erforderlich ist.

(3) Der Teil eines zurückbehaltenen Briefes, dessen Vorenthaltung nicht durch die Rücksicht auf die Untersuchung geboten erscheint, ist dem Empfangsberechtigten abschriftlich mitzuteilen.

(4) Entscheidungen und sonstige Unterlagen über Maßnahmen nach § 100f Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 werden bei der Staatsanwaltschaft verwahrt. Zu den Akten sind sie erst zu nehmen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

18.12.2015.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218) hat in Abs. 1 „§§ 98a, 99, 100a, 100c bis 100i, 110a, 163d“ durch „§§ 98a, 99, 100a, 100c bis 100f, 100h, 100i, 110a, 163d“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Nr. 6 in Abs. 4 Satz 1 aufgehoben. Nr. 6 lautete:

„6. des § 100g die Beteiligten der betroffenen Telekommunikation,“.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 4 „Nr. 2, 3 und 6“ durch „Nummer 2 und 3“ ersetzt.

24.08.2017.—Artikel 3 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) hat in Abs. 1 „§§ 98a, 99, 100a, 100c bis 100f, 100h, 100i, 110a, 163d“ durch „§§ 98a, 99, 100a bis 100f, 100h, 100i, 110a, 163d“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „§§ 100c, 100f, 100h“ durch „§§ 100b, 100c, 100f, 100h“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 14 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 4 bis 11 in Abs. 4 Satz 1 in Nr. 5 bis 12 unnummeriert und Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 14 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 5 „Im Fall des § 100c“ durch „Bei Maßnahmen nach den §§ 100b und 100c“ ersetzt.

26.11.2019.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) hat in Abs. 8 Satz 3 „Betroffenen“ durch „betroffenen Personen“ und „sie sind entsprechend zu sperren“ durch „ihre Verarbeitung ist entsprechend einzuschränken“ ersetzt.

01.07.2021.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Für Maßnahmen nach den §§ 98a, 99, 100a bis 100f, 100h, 100i, 110a, 163d bis 163f gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die nachstehenden Regelungen.“

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 12 am Ende ein Komma eingefügt und Abs. 4 Satz 1 Nr. 13 eingefügt.

In den Fällen des § 100g Absatz 2, auch in Verbindung mit § 100g Absatz 3 Satz 2, findet abweichend von Satz 1 § 100e Absatz 1 Satz 2 keine Anwendung. Bei Funkzellenabfragen nach § 100g Absatz 3 genügt abweichend von § 100e Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 eine räumlich und zeitlich eng begrenzte und hinreichend bestimmte Bezeichnung der Telekommunikation.

(1a) Bei der Erhebung und Beauskunftung von Nutzungsdaten eines Telemediendienstes nach § 100k gilt § 100a Absatz 3 und 4, bei der Erhebung von Nutzungsdaten nach § 100k Absatz 1 und 2 zudem § 100e Absatz 1 und 3 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Entscheidungsformel nach § 100e Absatz 3 Satz 2 an die Stelle der Rufnummer (§ 100e Absatz 3 Satz 2 Nummer 5), soweit möglich eine eindeutige Kennung des Nutzerkontos des Betroffenen, ansonsten eine möglichst genaue Bezeichnung des Telemediendienstes tritt, auf den sich das Auskunftsverlangen bezieht.

(2) Wird eine Maßnahme nach § 100g oder § 100k Absatz 1 oder Absatz 2 angeordnet oder verlängert, sind in der Begründung einzelfallbezogen insbesondere die wesentlichen Erwägungen zur Erforderlichkeit und Angemessenheit der Maßnahme, auch hinsichtlich des Umfangs der zu erhebenden Daten und des Zeitraums, für den sie erhoben werden sollen, darzulegen.

(3) Personenbezogene Daten, die durch Maßnahmen nach § 100g oder § 100k Absatz 1 oder Absatz 2 erhoben wurden, sind entsprechend zu kennzeichnen und unverzüglich auszuwerten. Bei der Kennzeichnung ist erkennbar zu machen, ob es sich um Daten handelt, die nach § 176 des Telekommunikationsgesetzes gespeichert waren. Nach einer Übermittlung an eine andere Stelle ist die Kennzeichnung durch diese aufrechtzuerhalten. Für die Löschung personenbezogener Daten gilt § 101 Absatz 8 entsprechend.

(4) Verwertbare personenbezogene Daten, die durch Maßnahmen nach § 100g Absatz 2, auch in Verbindung mit § 100g Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 3 Satz 2, erhoben wurden, dürfen ohne Einwilligung der Beteiligten der betroffenen Telekommunikation nur für folgende andere Zwecke und nur nach folgenden Maßgaben verwendet werden:

1. in anderen Strafverfahren zur Aufklärung einer Straftat, auf Grund derer eine Maßnahme nach § 100g Absatz 2, auch in Verbindung mit § 100g Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 3 Satz 2, angeordnet werden könnte, oder zur Ermittlung des Aufenthalts der einer solchen Straftat beschuldigten Person,
2. Übermittlung zu Zwecken der Abwehr von konkreten Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für den Bestand des Bundes oder eines Landes (§ 177 Absatz 1 Nummer 2 des Telekommunikationsgesetzes).

Die Stelle, die die Daten weiterleitet, macht die Weiterleitung und deren Zweck aktenkundig. Sind die Daten nach Satz 1 Nummer 2 nicht mehr zur Abwehr der Gefahr oder nicht mehr für eine vorgerichtliche oder gerichtliche Überprüfung der zur Gefahrenabwehr getroffenen Maßnahmen erforderlich, so sind Aufzeichnungen über diese Daten von der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stelle unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist aktenkundig zu machen. Soweit die Löschung lediglich für eine etwaige vorgerichtliche oder gerichtliche Überprüfung zurückgestellt ist, dürfen die Daten nur für diesen Zweck verwendet werden; für eine Verwendung zu anderen Zwecken sind sie zu sperren.

(5) Sind verwertbare personenbezogene Daten, die nach § 176 des Telekommunikationsgesetzes gespeichert waren, durch eine entsprechende polizeirechtliche Maßnahme erlangt worden, dürfen sie in einem Strafverfahren ohne Einwilligung der Beteiligten der betroffenen Telekommunikation nur zur Aufklärung einer Straftat, auf Grund derer eine Maßnahme nach § 100g Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2, angeordnet werden könnte, oder zur Ermittlung des Aufenthalts der einer solchen Straftat beschuldigten Person verwendet werden.

(6) Die Beteiligten der betroffenen Telekommunikation und die betroffenen Nutzer des Telemediendienstes sind von der Erhebung der Verkehrsdaten nach § 100g oder der Nutzungsdaten nach § 100k Absatz 1 und 2 zu benachrichtigen. § 101 Absatz 4 Satz 2 bis 5 und Absatz 5 bis 7 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. das Unterbleiben der Benachrichtigung nach § 101 Absatz 4 Satz 3 der Anordnung des zuständigen Gerichts bedarf;

2. abweichend von § 101 Absatz 6 Satz 1 die Zurückstellung der Benachrichtigung nach § 101 Absatz 5 Satz 1 stets der Anordnung des zuständigen Gerichts bedarf und eine erstmalige Zurückstellung auf höchstens zwölf Monate zu befristen ist.

(7) Die betroffene Person ist in den Fällen des § 100k Absatz 3 über die Beauskunftung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt, soweit und sobald hierdurch der Zweck der Beauskunftung nicht vereitelt wird. Sie unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. Wird die Benachrichtigung nach Satz 2 zurückgestellt oder nach Satz 3 von ihr abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.¹⁶⁰

160 QUELLE

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 13 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 20 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Sichergestellte oder beschlagnahmte Gegenstände, die eingezogen werden können, dürfen vor der Entscheidung über die Einziehung veräußert werden, wenn ihr Verderb oder eine wesentliche Minderung ihres Wertes droht oder ihre Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig großen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist. Der Erlös tritt an die Stelle der Gegenstände.

(2) Die Notveräußerung wird durch den Richter, nach Eröffnung des Hauptverfahrens in dringenden Fällen durch den Vorsitzenden des erkennenden Gerichts angeordnet. Die Anordnung kann auch durch die Staatsanwaltschaft oder ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) getroffen werden, wenn der Gegenstand zu verderben droht, bevor die Entscheidung des Richters herbeigeführt werden kann.

(3) Der Beschuldigte, der Eigentümer und andere, denen Rechte an der Sache zustehen, sollen vor der Anordnung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Veräußerung sind ihnen, soweit tunlich, mitzuteilen.

(4) Die Notveräußerung wird nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Verwertung einer gepfändeten Sache durchgeführt. An die Stelle des Vollstreckungsgerichts tritt der Strafrichter. Er kann die nach § 825 der Zivilprozeßordnung zulässige Verwertung auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder einer der in Absatz 3 genannten Personen oder von Amts wegen gleichzeitig mit der Notveräußerung oder nachträglich anordnen.“

QUELLE

18.12.2015.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

24.08.2017.—Artikel 3 Nr. 15 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) hat in Abs. 1 Satz 1 „und § 100b Absatz 1 bis 4“ durch „und 4 und § 100e“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 15 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „§ 100b Absatz 2“ durch „§ 100e Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 15 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „§ 100b Absatz 3“ durch „§ 100a Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „§ 100b Absatz 1 Satz 2 und 3“ durch „§ 100e Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 15 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „§ 100b Absatz 2 Satz 2 Nummer 2“ durch „§ 100e Absatz 3 Satz 2 Nummer 5“ ersetzt.

02.04.2021.—Artikel 8 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448, ber. S. 1380) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Gerichtliche Entscheidung; Datenkennzeichnung und -auswertung; Benachrichtigungspflichten bei der Erhebung von Verkehrsdaten“.

Artikel 8 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 8 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 und 3 Satz 1 jeweils „oder § 100k Absatz 1 oder Absatz 2“ nach „§ 100g“ eingefügt.

Artikel 8 Nr. 4 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „und die betroffenen Nutzer des Telemediendienstes“ nach „Telekommunikation“ und „oder der Nutzungsdaten nach § 100k Absatz 1 und 2“ nach „§ 100g“ eingefügt.

§ 101b Statistische Erfassung; Berichtspflichten

(1) Die Länder und der Generalbundesanwalt berichten dem Bundesamt für Justiz kalenderjährlich jeweils bis zum 30. Juni des dem Berichtsjahr folgenden Jahres über in ihrem Zuständigkeitsbereich angeordnete Maßnahmen nach den §§ 100a, 100b, 100c, 100g und 100k Absatz 1 und 2. Das Bundesamt für Justiz erstellt eine Übersicht zu den im Berichtsjahr bundesweit angeordneten Maßnahmen und veröffentlicht diese im Internet. Über die im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr nach § 100c angeordneten Maßnahmen berichtet die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag vor der Veröffentlichung im Internet.

(2) In den Übersichten über Maßnahmen nach § 100a sind anzugeben:

1. die Anzahl der Verfahren, in denen Maßnahmen nach § 100a Absatz 1 angeordnet worden sind;
2. die Anzahl der Überwachungsanordnungen nach § 100a Absatz 1, unterschieden nach Erst- und Verlängerungsanordnungen;
3. die jeweils zugrunde liegende Anlassstraftat nach der Unterteilung in § 100a Absatz 2;
4. die Anzahl der Verfahren, in denen ein Eingriff in ein von dem Betroffenen genutztes informationstechnisches System nach § 100a Absatz 1 Satz 2 und 3
 - a) im richterlichen Beschluss angeordnet wurde und
 - b) tatsächlich durchgeführt wurde.

(3) In den Übersichten über Maßnahmen nach § 100b sind anzugeben:

1. die Anzahl der Verfahren, in denen Maßnahmen nach § 100b Absatz 1 angeordnet worden sind;
2. die Anzahl der Überwachungsanordnungen nach § 100b Absatz 1, unterschieden nach Erst- und Verlängerungsanordnungen;
3. die jeweils zugrunde liegende Anlassstraftat nach Maßgabe der Unterteilung in § 100b Absatz 2;
4. die Anzahl der Verfahren, in denen ein Eingriff in ein vom Betroffenen genutztes informationstechnisches System tatsächlich durchgeführt wurde.

(4) In den Berichten über Maßnahmen nach § 100c sind anzugeben:

1. die Anzahl der Verfahren, in denen Maßnahmen nach § 100c Absatz 1 angeordnet worden sind;
2. die jeweils zugrunde liegende Anlassstraftat nach Maßgabe der Unterteilung in § 100b Absatz 2;
3. ob das Verfahren einen Bezug zur Verfolgung organisierter Kriminalität aufweist;
4. die Anzahl der überwachten Objekte je Verfahren nach Privatwohnungen und sonstigen Wohnungen sowie nach Wohnungen des Beschuldigten und Wohnungen dritter Personen;
5. die Anzahl der überwachten Personen je Verfahren nach Beschuldigten und nichtbeschuldigten Personen;
6. die Dauer der einzelnen Überwachung nach Dauer der Anordnung, Dauer der Verlängerung und Abhördauer;

Artikel 8 Nr. 4 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 7 eingefügt.

01.07.2021.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) hat in Abs. 4 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 jeweils „Absatz 1 Satz 3 oder“ nach „mit § 100g“ eingefügt.

01.12.2021.—Artikel 17 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „§ 113b“ durch „§ 176“ ersetzt.

Artikel 17 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „§ 113b“ durch „§ 176“ ersetzt.

Artikel 17 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 „(§ 113c Absatz 1 Nummer 2 des Telekommunikationsgesetzes)“ durch „(§ 177 Absatz 1 Nummer 2 des Telekommunikationsgesetzes)“ ersetzt.

Artikel 17 Nr. 3 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „§ 113b“ durch „§ 176“ ersetzt.

7. wie häufig eine Maßnahme nach § 100d Absatz 4, § 100e Absatz 5 unterbrochen oder abgebrochen worden ist;
8. ob eine Benachrichtigung der betroffenen Personen (§ 101 Absatz 4 bis 6) erfolgt ist oder aus welchen Gründen von einer Benachrichtigung abgesehen worden ist;
9. ob die Überwachung Ergebnisse erbracht hat, die für das Verfahren relevant sind oder voraussichtlich relevant sein werden;
10. ob die Überwachung Ergebnisse erbracht hat, die für andere Strafverfahren relevant sind oder voraussichtlich relevant sein werden;
11. wenn die Überwachung keine relevanten Ergebnisse erbracht hat: die Gründe hierfür, differenziert nach technischen Gründen und sonstigen Gründen;
12. die Kosten der Maßnahme, differenziert nach Kosten für Übersetzungsdienste und sonstigen Kosten.

(5) In den Übersichten über Maßnahmen nach § 100g sind anzugeben:

1. unterschieden nach Maßnahmen nach § 100g Absatz 1, 2 und 3
 - a) die Anzahl der Verfahren, in denen diese Maßnahmen durchgeführt wurden;
 - b) die Anzahl der Erstanordnungen, mit denen diese Maßnahmen angeordnet wurden;
 - c) die Anzahl der Verlängerungsanordnungen, mit denen diese Maßnahmen angeordnet wurden;
2. untergliedert nach der Anzahl der zurückliegenden Wochen, für die die Erhebung von Verkehrsdaten angeordnet wurde, jeweils bemessen ab dem Zeitpunkt der Anordnung
 - a) die Anzahl der Anordnungen nach § 100g Absatz 1;
 - b) die Anzahl der Anordnungen nach § 100g Absatz 2;
 - c) die Anzahl der Anordnungen nach § 100g Absatz 3;
 - d) die Anzahl der Anordnungen, die teilweise ergebnislos geblieben sind, weil die abgefragten Daten teilweise nicht verfügbar waren;
 - e) die Anzahl der Anordnungen, die ergebnislos geblieben sind, weil keine Daten verfügbar waren.

(6) In den Übersichten über Maßnahmen nach § 100k sind jeweils unterschieden nach Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 anzugeben:

1. die Anzahl der Verfahren, in denen Maßnahmen angeordnet worden sind;
2. die Anzahl der Anordnungen, unterschieden nach Erst- und Verlängerungsanordnungen;
3. untergliedert nach der Anzahl der zurückliegenden Wochen, für die die Erhebung von Nutzungsdaten angeordnet wurde, jeweils bemessen ab dem Zeitpunkt der Anordnung
 - a) die Anzahl der Anordnungen, die teilweise ergebnislos geblieben sind, weil die abgefragten Daten teilweise nicht verfügbar waren
 - b) die Anzahl der Anordnungen, die ergebnislos geblieben sind, weil keine Daten verfügbar waren.¹⁶¹

161 QUELLE

18.12.2015.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

24.08.2017.—Artikel 3 Nr. 16 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 101b Statistische Erfassung der Erhebung von Verkehrsdaten

Über Maßnahmen nach § 100g ist entsprechend § 100b Absatz 5 jährlich eine Übersicht zu erstellen, in der anzugeben sind

1. unterschieden nach Maßnahmen nach § 100g Absatz 1, 2 und 3
 - a) die Anzahl der Verfahren, in denen diese Maßnahmen durchgeführt wurden;
 - b) die Anzahl der Erstanordnungen, mit denen diese Maßnahmen angeordnet wurden;
 - c) die Anzahl der Verlängerungsanordnungen, mit denen diese Maßnahmen angeordnet wurden;

§ 102 Durchsuchung bei Beschuldigten

Bei dem, welcher als Täter oder Teilnehmer einer Straftat oder der Datenhehlerei, Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume sowie seiner Person und der ihm gehörenden Sachen sowohl zum Zweck seiner Ergreifung als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.¹⁶²

§ 103 Durchsuchung bei anderen Personen

(1) Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur zur Ergreifung des Beschuldigten oder zur Verfolgung von Spuren einer Straftat oder zur Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet. Zum Zwecke der Ergreifung eines Beschuldigten, der dringend verdächtig ist, eine Straftat nach § 89a oder § 89c Absatz 1 bis 4 des Strafgesetzbuchs oder nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches oder eine der in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten begangen zu haben, ist eine Durchsuchung von Wohnungen und anderen Räumen auch zulässig, wenn diese sich in einem Gebäude befinden, von dem auf Grund von Tatsachen anzunehmen ist, daß sich der Beschuldigte in ihm aufhält.

(2) Die Beschränkungen des Absatzes 1 Satz 1 gelten nicht für Räume, in denen der Beschuldigte ergriffen worden ist oder die er während der Verfolgung betreten hat.¹⁶³

-
2. unterschieden für die Bereiche Festnetz-, Mobilfunk- und Internetdienste und jeweils untergliedert nach der Anzahl der zurückliegenden Wochen, für die die Erhebung von Verkehrsdaten angeordnet wurde, jeweils bemessen ab dem Zeitpunkt der Anordnung
- a) die Anzahl der Anordnungen nach § 100g Absatz 1;
 - b) die Anzahl der Anordnungen nach § 100g Absatz 2;
 - c) die Anzahl der Anordnungen nach § 100g Absatz 3;
 - d) die Anzahl der Anordnungen, die teilweise ergebnislos geblieben sind, weil die abgefragten Daten teilweise nicht verfügbar waren;
 - e) die Anzahl der Anordnungen, die ergebnislos geblieben sind, weil keine Daten verfügbar waren.“

26.11.2019.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) hat in Abs. 4 Nr. 8 „Betroffenen“ durch „betroffenen Personen“ ersetzt.

02.04.2021.—Artikel 8 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448, ber. S. 1380) hat in Abs. 1 Satz 1 „§§ 100a, 100b, 100c und 100g“ durch „§§ 100a, 100b, 100c, 100g und 100k Absatz 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 8 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.

162 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 21 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat „strafbaren Handlung oder als Begünstiger oder Hehlerei“ durch „Straftat oder der Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

18.12.2015.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218) hat „Datenhehlerei,“ nach „oder der“ eingefügt.

163 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 40 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 2 neu gefasst.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „strafbaren Handlung“ durch „Straftat“ ersetzt.

Artikel 21 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „ , oder in denen eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wohnt oder sich aufhält“ am Ende gestrichen.

19.04.1978.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 14. April 1978 (BGBl. I S. 497) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

§ 104 Durchsuchung von Räumen zur Nachtzeit

(1) Zur Nachtzeit dürfen die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitztum nur in folgenden Fällen durchsucht werden:

1. bei Verfolgung auf frischer Tat,
2. bei Gefahr im Verzug,
3. wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass während der Durchsuchung auf ein elektronisches Speichermedium zugegriffen werden wird, das als Beweismittel in Betracht kommt, und ohne die Durchsuchung zur Nachtzeit die Auswertung des elektronischen Speichermediums, insbesondere in unverschlüsselter Form, aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre oder
4. zur Wiederergriffung eines entwichenen Gefangenen.

(2) Diese Beschränkung gilt nicht für Räume, die zur Nachtzeit jedermann zugänglich oder die der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafte Personen, als Niederlagen von Sachen, die mittels Straftaten erlangt sind, oder als Schlupfwinkel des Glücksspiels, des unerlaubten Betäubungsmittel- und Waffenhandels oder der Prostitution bekannt sind.

(3) Die Nachtzeit umfasst den Zeitraum von 21 bis 6 Uhr.¹⁶⁴

§ 105 Verfahren bei der Durchsuchung

(1) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Beschränkung gilt nicht für Räume, in denen der Beschuldigte ergriffen worden ist, oder die er während der Verfolgung betreten hat.“

30.08.2002.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390) hat in Abs. 1 Satz 2 „ , auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1,“ nach „§ 129a“ eingefügt.

04.08.2009.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437) hat in Abs. 1 Satz 2 „§ 89a des Strafgesetzbuchs oder nach“ nach „nach“ eingefügt.

20.06.2015.—Artikel 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Juni 2015 (BGBl. I S. 926) hat in Abs. 1 Satz 2 „oder § 89c Absatz 1 bis 4“ nach „§ 89a“ eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

164 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 41 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 2 neu gefasst.

28.11.1973.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat in Abs. 2 „gewerbmäßiger Unzucht“ durch „der Prostitution“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 23 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 2 „für Wohnungen von Personen, die unter Polizeiaufsicht stehen, sowie“ nach „nicht“ gestrichen und „strafbarer Handlungen“ durch „Straftaten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Abs. 2 „ , des unerlaubten Betäubungsmittel- und Waffenhandels“ nach „Glücksspiels“ eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2021.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Zur Nachtzeit dürfen die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitztum nur bei Verfolgung auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzug oder dann durchsucht werden, wenn es sich um die Wiederergriffung eines entwichenen Gefangenen handelt.“

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Nachtzeit umfasst in dem Zeitraum vom ersten April bis dreißigsten September die Stunden von neun Uhr abends bis vier Uhr morgens und in dem Zeitraum vom ersten Oktober bis einunddreißigsten März die Stunden von neun Uhr abends bis sechs Uhr morgens.“

werden. Durchsuchungen nach § 103 Abs. 1 Satz 2 ordnet der Richter an; die Staatsanwaltschaft ist hierzu befugt, wenn Gefahr im Verzug ist.

(2) Wenn eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitzums ohne Beisein des Richters oder des Staatsanwalts stattfindet, so sind, wenn möglich, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen. Die als Gemeindemitglieder zugezogenen Personen dürfen nicht Polizeibeamte oder Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sein.

(3) Wird eine Durchsuchung in einem Dienstgebäude oder einer nicht allgemein zugänglichen Einrichtung oder Anlage der Bundeswehr erforderlich, so wird die vorgesetzte Dienststelle der Bundeswehr um ihre Durchführung ersucht. Die ersuchende Stelle ist zur Mitwirkung berechtigt. Des Ersuchens bedarf es nicht, wenn die Durchsuchung von Räumen vorzunehmen ist, die ausschließlich von anderen Personen als Soldaten bewohnt werden.¹⁶⁵

§ 106 Hinzuziehung des Inhabers eines Durchsuchungsobjekts

(1) Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung beiwohnen. Ist er abwesend, so ist, wenn möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.

(2) Dem Inhaber oder der in dessen Abwesenheit zugezogenen Person ist in den Fällen des § 103 Abs. 1 der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekanntzumachen. Diese Vorschrift gilt nicht für die Inhaber der in § 104 Abs. 2 bezeichneten Räume.¹⁶⁶

§ 107 Durchsuchungsbescheinigung; Beschlagnahmeverzeichnis

Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung auf Verlangen eine schriftliche Mitteilung zu machen, die den Grund der Durchsuchung (§§ 102, 103) sowie im Falle des § 102 die Straftat bezeichnen muß. Auch ist ihm auf Verlangen ein Verzeichnis der in Verwahrung oder in Beschlagnahme genommenen Gegenstände, falls aber nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben.¹⁶⁷

§ 108 Beschlagnahme anderer Gegenstände

165 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 1 neu gefasst.

Artikel 3 Abs. 1 Nr. 43 desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst.

13.07.1957.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 597) hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 24 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 3 aufgehoben und Abs. 4 in Abs. 3 unnummeriert. Abs. 3 lautete:

„(3) Die in den vorstehenden Absätzen angeordneten Beschränkungen der Durchsuchung gelten nicht für die im § 104 Abs. 2 bezeichneten Wohnungen und Räume.“

19.04.1978.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. April 1978 (BGBl. I S. 497) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.09.2004.—Artikel 3 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 jeweils „Hilfsbeamten“ durch „Ermittlungspersonen“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

166 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

167 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 25 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Satz 1 „strafbare Handlung“ durch „Straftat“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

(1) Werden bei Gelegenheit einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, die zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die Verübung einer anderen Straftat hindeuten, so sind sie einstweilen in Beschlag zu nehmen. Der Staatsanwaltschaft ist hiervon Kenntnis zu geben. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit eine Durchsuchung nach § 103 Abs. 1 Satz 2 stattfindet.

(2) Werden bei einem Arzt Gegenstände im Sinne von Absatz 1 Satz 1 gefunden, die den Schwangerschaftsabbruch einer Patientin betreffen, ist ihre Verwertung zu Beweis Zwecken in einem Strafverfahren gegen die Patientin wegen einer Straftat nach § 218 des Strafgesetzbuches unzulässig.

(3) Werden bei einer in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 genannten Person Gegenstände im Sinne von Absatz 1 Satz 1 gefunden, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht der genannten Person erstreckt, ist die Verwertung des Gegenstandes zu Beweis Zwecken in einem Strafverfahren nur insoweit zulässig, als Gegenstand dieses Strafverfahrens eine Straftat ist, die im Höchstmaß mit mindestens fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist und bei der es sich nicht um eine Straftat nach § 353b des Strafgesetzbuches handelt.¹⁶⁸

§ 109 Kenntlichmachung beschlagnahmter Gegenstände

Die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände sind genau zu verzeichnen und zur Verhütung von Verwechslungen durch amtliche Siegel oder in sonst geeigneter Weise kenntlich zu machen.¹⁶⁹

§ 110 Durchsicht von Papieren und elektronischen Speichermedien

(1) Die Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen steht der Staatsanwaltschaft und auf deren Anordnung ihren Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) zu.

(2) Im Übrigen sind Beamte zur Durchsicht der aufgefundenen Papiere nur dann befugt, wenn der Inhaber die Durchsicht genehmigt. Andernfalls haben sie die Papiere, deren Durchsicht sie für geboten erachten, in einem Umschlag, der in Gegenwart des Inhabers mit dem Amtssiegel zu verschließen ist, an die Staatsanwaltschaft abzuliefern.

(3) Nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 ist auch die Durchsicht von elektronischen Speichermedien bei dem von der Durchsuchung Betroffenen zulässig. Diese Durchsicht darf auch auf hiervon räumlich getrennte Speichermedien erstreckt werden, soweit auf sie von dem elektronischen Speichermedium aus zugegriffen werden kann, wenn andernfalls der Verlust der gesuchten Daten zu befürchten ist. Daten, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können, dürfen gesichert werden.

(4) Werden Papiere zur Durchsicht mitgenommen oder Daten vorläufig gesichert, gelten die §§ 95a und 98 Absatz 2 entsprechend.¹⁷⁰

168 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 26 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Satz 1 „strafbaren Handlung“ durch „Straftat“ ersetzt.

19.04.1978.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. April 1978 (BGBl. I S. 497) hat Satz 3 eingefügt.

05.08.1992.—Artikel 14 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 11a lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) hat in Abs. 2 „zu Beweis Zwecken“ nach „Verwertung“ eingefügt und „ausgeschlossen“ durch „unzulässig“ ersetzt. Artikel 1 Nr. 11a lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

169 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

170 ÄNDERUNGEN

§ 110a Verdeckter Ermittler

(1) Verdeckte Ermittler dürfen zur Aufklärung von Straftaten eingesetzt werden, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine Straftat von erheblicher Bedeutung

1. auf dem Gebiet des unerlaubten Betäubungsmittel- oder Waffenverkehrs, der Geld- oder Wertzeichenfälschung,
2. auf dem Gebiet des Staatsschutzes (§§ 74a, 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes),
3. gewerbs- oder gewohnheitsmäßig oder
4. von einem Bandenmitglied oder in anderer Weise organisiert

begangen worden ist. Zur Aufklärung von Verbrechen dürfen Verdeckte Ermittler auch eingesetzt werden, soweit auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr der Wiederholung besteht. Der Einsatz ist nur zulässig, soweit die Aufklärung auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Zur Aufklärung von Verbrechen dürfen Verdeckte Ermittler außerdem eingesetzt werden, wenn die besondere Bedeutung der Tat den Einsatz gebietet und andere Maßnahmen aussichtslos wären. § 100d Absatz 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) Verdeckte Ermittler sind Beamte des Polizeidienstes, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten, veränderten Identität (Legende) ermitteln. Sie dürfen unter der Legende am Rechtsverkehr teilnehmen.

01.10.1968.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat in Abs. 1 „ , die Durchsicht der Geschäftspapiere, die nach Gesetz aufzubewahren sind, auch der Staatsanwaltschaft“ nach „Richter“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „oder die Staatsanwaltschaft“ nach „Richter“ eingefügt.

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 27 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Eine Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen steht nur dem Richter, die Durchsicht der Geschäftspapiere, die nach Gesetz aufzubewahren sind, auch der Staatsanwaltschaft zu.“
Artikel 1 Nr. 27 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „den Richter oder“ nach „an“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 27 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Der Richter hat die zu einer strafbaren Handlung in Beziehung stehenden Papiere der Staatsanwaltschaft mitzuteilen.“

01.09.2004.—Artikel 3 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat in Abs. 1 „und auf deren Anordnung ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes)“ nach „Staatsanwaltschaft“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Andere Beamte sind“ durch „Im Übrigen sind Beamte“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Dem Inhaber der Papiere oder dessen Vertreter ist die Beidrückung seines Siegels gestattet; auch ist er, falls demnächst die Entsiegelung und Durchsicht der Papiere angeordnet wird, wenn möglich, zur Teilnahme aufzufordern.“

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) hat Abs. 3 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2021.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) hat Abs. 3 durch Abs. 3 und 4 ersetzt. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Durchsicht eines elektronischen Speichermediums bei dem von der Durchsuchung Betroffenen darf auch auf hiervon räumlich getrennte Speichermedien, soweit auf sie von dem Speichermedium aus zugegriffen werden kann, erstreckt werden, wenn andernfalls der Verlust der gesuchten Daten zu besorgen ist. Daten, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können, dürfen gesichert werden; § 98 Abs. 2 gilt entsprechend.“

(3) Soweit es für den Aufbau oder die Aufrechterhaltung der Legende unerlässlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt, verändert und gebraucht werden.¹⁷¹

§ 110b Verfahren beim Einsatz eines Verdeckten Ermittlers

(1) Der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers ist erst nach Zustimmung der Staatsanwaltschaft zulässig. Besteht Gefahr im Verzug und kann die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist sie unverzüglich herbeizuführen; die Maßnahme ist zu beenden, wenn nicht die Staatsanwaltschaft binnen drei Werktagen zustimmt. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen und zu befristen. Eine Verlängerung ist zulässig, solange die Voraussetzungen für den Einsatz fortbestehen.

(2) Einsätze,

1. die sich gegen einen bestimmten Beschuldigten richten oder

2. bei denen der Verdeckte Ermittler eine Wohnung betritt, die nicht allgemein zugänglich ist, bedürfen der Zustimmung des Gerichts. Bei Gefahr im Verzug genügt die Zustimmung der Staatsanwaltschaft. Kann die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist sie unverzüglich herbeizuführen. Die Maßnahme ist zu beenden, wenn nicht das Gericht binnen drei Werktagen zustimmt. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Die Identität des Verdeckten Ermittlers kann auch nach Beendigung des Einsatzes geheimgehalten werden. Die Staatsanwaltschaft und das Gericht, die für die Entscheidung über die Zustimmung zu dem Einsatz zuständig sind, können verlangen, daß die Identität ihnen gegenüber offenbart wird. Im übrigen ist in einem Strafverfahren die Geheimhaltung der Identität nach Maßgabe des § 96 zulässig, insbesondere dann, wenn Anlaß zu der Besorgnis besteht, daß die Offenbarung Leben, Leib oder Freiheit des Verdeckten Ermittlers oder einer anderen Person oder die Möglichkeit der weiteren Verwendung des Verdeckten Ermittlers gefährden würde.¹⁷²

§ 110c Befugnisse des Verdeckten Ermittlers

Verdeckte Ermittler dürfen unter Verwendung ihrer Legende eine Wohnung mit dem Einverständnis des Berechtigten betreten. Das Einverständnis darf nicht durch ein über die Nutzung der Legende hinausgehendes Vortäuschen eines Zutrittsrechts herbeigeführt werden. Im übrigen rich-

171 QUELLE

22.09.1992.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

26.11.2019.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) hat Abs. 1 Satz 5 eingefügt.

172 QUELLE

22.09.1992.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 12a lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) hat in Abs. 1 Satz 2 „Tagen“ durch „Werktagen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12a lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Richters“ durch „Gerichts“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12a lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 „der Richter“ durch „das Gericht“ und „Tagen“ durch „Werktagen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12a lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Der Staatsanwalt und der Richter“ durch „Die Staatsanwaltschaft und das Gericht“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

ten sich die Befugnisse des Verdeckten Ermittlers nach diesem Gesetz und anderen Rechtsvorschriften.¹⁷³

§ 110d Besonderes Verfahren bei Einsätzen zur Ermittlung von Straftaten nach den §§ 176e und 184b des Strafgesetzbuches

Einsätze, bei denen entsprechend § 176e Absatz 5 oder § 184b Absatz 6 des Strafgesetzbuches Handlungen im Sinne des § 176e Absatz 1 und 3 oder § 184 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 sowie Satz 2 des Strafgesetzbuches vorgenommen werden, bedürfen der Zustimmung des Gerichts. In dem Antrag ist darzulegen, dass die handelnden Polizeibeamten auf den Einsatz umfassend vorbereitet wurden. Bei Gefahr im Verzug genügt die Zustimmung der Staatsanwaltschaft. Die Maßnahme ist zu beenden, wenn nicht das Gericht binnen drei Werktagen zustimmt. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen und zu befristen. Eine Verlängerung ist zulässig, solange die Voraussetzungen für den Einsatz fortbestehen.¹⁷⁴

§ 110e¹⁷⁵

173 QUELLE

22.09.1992.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

174 QUELLE

22.09.1992.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Personen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung der Verdeckte Ermittler betreten hat, sind vom Einsatz zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, der öffentlichen Sicherheit, von Leib oder Leben einer Person sowie der Möglichkeit der weiteren Verwendung des Verdeckten Ermittlers geschehen kann.

(2) Entscheidungen und sonstige Unterlagen über den Einsatz eines Verdeckten Ermittlers werden bei der Staatsanwaltschaft verwahrt. Zu den Akten sind sie erst zu nehmen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.“

QUELLE

13.03.2020.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 431) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2021.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) hat in Satz 1 „Absatz 5 Satz 2“ durch „Absatz 6“ und „Nummer 1 und 4“ durch „Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 und Satz 2“ ersetzt.

22.09.2021.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 14. September 2021 (BGBl. I S. 4250) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Besonderes Verfahren bei Einsätzen zur Ermittlung von Straftaten nach § 184b des Strafgesetzbuches“.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Einsätze, bei denen entsprechend § 184b Absatz 6 des Strafgesetzbuches Handlungen im Sinne des § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 und Satz 2 des Strafgesetzbuches vorgenommen werden, bedürfen der Zustimmung des Gerichts.“

02.04.2022.—Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (BGBl. I S. 571) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Einsätze, bei denen entsprechend § 176e Absatz 5 oder § 184b Absatz 6 des Strafgesetzbuches Handlungen im Sinne des § 176e Absatz 1 oder § 184 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 des Strafgesetzbuches vorgenommen werden, bedürfen der Zustimmung des Gerichts.“

175 QUELLE

§ 111 Errichtung von Kontrollstellen an öffentlich zugänglichen Orten

(1) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß eine Straftat nach § 89a oder § 89c Absatz 1 bis 4 des Strafgesetzbuchs oder nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches, eine der in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten oder eine Straftat nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches begangen worden ist, so können auf öffentlichen Straßen und Plätzen und an anderen öffentlich zugänglichen Orten Kontrollstellen eingerichtet werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß diese Maßnahme zur Ergreifung des Täters oder zur Sicherstellung von Beweismitteln führen kann, die der Aufklärung der Straftat dienen können. An einer Kontrollstelle ist jedermann verpflichtet, seine Identität feststellen und sich sowie mitgeführte Sachen durchsuchen zu lassen.

(2) Die Anordnung, eine Kontrollstelle einzurichten, trifft der Richter; die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) sind hierzu befugt, wenn Gefahr im Verzug ist.

(3) Für die Durchsuchung und die Feststellung der Identität nach Absatz 1 gelten § 106 Abs. 2 Satz 1, § 107 Satz 2 erster Halbsatz, die §§ 108, 109, 110 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 163b, 163c entsprechend.¹⁷⁶

§ 111a Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis

22.09.1992.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.2000.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat „Abs. 2“ durch „Abs. 5“ ersetzt.

01.07.2005.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1841) hat „Abs. 5“ durch „Abs. 6“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die durch den Einsatz des Verdeckten Ermittlers erlangten personenbezogenen Informationen dürfen in anderen Strafverfahren zu Beweis Zwecken nur verwendet werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer in § 110a Abs. 1 bezeichneten Straftat benötigt werden; § 100d Abs. 6 bleibt unberührt.“

176 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 27 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Gegenstände, die durch die strafbare Handlung dem Verletzten entzogen wurden, sind, falls nicht Ansprüche Dritter entgegenstehen, nach Beendigung der Untersuchung und geeignetenfalls schon vorher von Amts wegen dem Verletzten zurückzugeben, ohne daß es eines Urteils hierüber bedarf.“

QUELLE

19.04.1978.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. April 1978 (BGBl. I S. 497) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

30.08.2002.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390) hat in Abs. 1 Satz 1 „, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1,“ nach „§ 129a“ eingefügt.

01.09.2004.—Artikel 3 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat in Abs. 2 „Hilfsbeamten“ durch „Ermittlungspersonen“ ersetzt.

04.08.2009.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 89a des Strafgesetzbuchs oder nach“ vor „§ 129a“ eingefügt.

20.06.2015.—Artikel 2 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Juni 2015 (BGBl. I S. 926) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder § 89c Absatz 1 bis 4“ nach „§ 89a“ eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß die Fahrerlaubnis entzogen werden wird (§ 69 des Strafgesetzbuches), so kann der Richter dem Beschuldigten durch Beschluß die Fahrerlaubnis vorläufig entziehen. Von der vorläufigen Entziehung können bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen ausgenommen werden, wenn besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, daß der Zweck der Maßnahme dadurch nicht gefährdet wird.

(2) Die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis ist aufzuheben, wenn ihr Grund weggefallen ist oder wenn das Gericht im Urteil die Fahrerlaubnis nicht entzieht.

(3) Die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis wirkt zugleich als Anordnung oder Bestätigung der Beschlagnahme des von einer deutschen Behörde ausgestellten Führerscheins. Dies gilt auch, wenn der Führerschein von einer Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden ist, sofern der Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat.

(4) Ist ein Führerschein beschlagnahmt, weil er nach § 69 Abs. 3 Satz 2 des Strafgesetzbuches eingezogen werden kann, und bedarf es einer richterlichen Entscheidung über die Beschlagnahme, so tritt an deren Stelle die Entscheidung über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis.

(5) Ein Führerschein, der in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt ist, weil er nach § 69 Abs. 3 Satz 2 des Strafgesetzbuches eingezogen werden kann, ist dem Beschuldigten zurückzugeben, wenn der Richter die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis wegen Fehlens der in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen ablehnt, wenn er sie aufhebt oder wenn das Gericht im Urteil die Fahrerlaubnis nicht entzieht. Wird jedoch im Urteil ein Fahrverbot nach § 44 des Strafgesetzbuches verhängt, so kann die Rückgabe des Führerscheins aufgeschoben werden, wenn der Beschuldigte nicht widerspricht.

(6) In anderen als in Absatz 3 Satz 2 genannten ausländischen Führerscheinen ist die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis zu vermerken. Bis zur Eintragung dieses Vermerkes kann der Führerschein beschlagnahmt werden (§ 94 Abs. 3, § 98).¹⁷⁷

177 QUELLE

23.01.1953.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 832) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

02.01.1965.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. November 1964 (BGBl. I S. 921) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen entzogen werden wird (§ 42m des Strafgesetzbuchs), so kann der Richter dem Beschuldigten durch Beschluß die Fahrerlaubnis vorläufig entziehen, wenn dies erforderlich ist, um die Allgemeinheit vor weiterer Gefährdung zu schützen.

(2) Die Befugnis zur Beschlagnahme eines von einer deutschen Behörde ausgestellten Führerscheins bleibt unberührt.

(3) In ausländischen Fahrausweisen ist die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis zu vermerken. Ausländische Fahrausweise können zu diesem Zweck oder zur Eintragung des Vermerks über die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 42m Abs. 2 Satz 2 des Strafgesetzbuchs beschlagnahmt werden.

(4) Die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis ist aufzuheben, wenn ihr Grund weggefallen ist oder wenn das Gericht im Urteil die Fahrerlaubnis nicht entzieht.“

01.10.1968.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 28 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 42m“ durch „§ 69“ ersetzt.

Artikel 21 Nr. 28 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 und 5 Satz 1 jeweils „§ 42m“ durch „§ 69“ ersetzt.

Artikel 21 Nr. 28 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „§ 37“ durch „§ 44“ ersetzt.

Artikel 21 Nr. 28 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) In ausländischen Fahrausweisen ist die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis zu vermerken. Zu diesem Zweck kann der Fahrausweis beschlagnahmt werden.“

§ 111b Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung oder Unbrauchbarmachung

(1) Ist die Annahme begründet, dass die Voraussetzungen der Einziehung oder Unbrauchbarmachung eines Gegenstandes vorliegen, so kann er zur Sicherung der Vollstreckung beschlagnahmt werden. Liegen dringende Gründe für diese Annahme vor, so soll die Beschlagnahme angeordnet werden. § 94 Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Die §§ 102 bis 110 gelten entsprechend.¹⁷⁸

01.01.1999.—Artikel 4 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat in Abs. 3 „erteilten“ durch „ausgestellten“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 1 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 1 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „anderen als in Absatz 3 Satz 2 genannten“ nach „In“ eingefügt und „Fahrausweisen“ durch „Führerscheinen“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 1 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 2 „Fahrausweis“ durch „Führerschein“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

178 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 29 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

07.03.1992.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Gegenstände und andere Vermögensvorteile können sichergestellt werden, wenn dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, daß die Voraussetzungen für ihren Verfall oder ihre Einziehung vorliegen.

(2) Besteht der Vermögensvorteil in einem bestimmten Gegenstand oder unterliegt ein Gegenstand der Einziehung, so wird die Sicherstellung durch Beschlagnahme bewirkt (§ 111c). § 94 Abs. 3 bleibt unberührt. Die §§ 102 bis 110 gelten entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Vermögensvorteile, die nur deshalb nicht dem Verfall unterliegen, weil sie durch die Erfüllung eines Anspruchs beseitigt oder gemindert würden, der dem Verletzten aus der Tat erwachsen ist (§ 73 Abs. 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches).“

09.05.1998.—Artikel 2 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 845) hat in Abs. 1 Satz 1 „dringende“ nach „wenn“ und in Abs. 2 „dringende“ nach „Sind“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 6 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 in Abs. 4 und 5 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 5 „bis 3“ durch „bis 4“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2350) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Liegen dringende Gründe nicht vor, so hebt der Richter die in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 genannten Maßnahmen spätestens nach sechs Monaten auf. Reicht die in Satz 1 bezeichnete Frist wegen der besonderen Schwierigkeit oder des besonderen Umfangs der Ermittlungen oder wegen eines anderen wichtigen Grundes nicht aus, so kann der Richter auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Maßnahmen um längstens drei Monate verlängern, wenn die genannten Gründe ihre Fortdauer rechtfertigen.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 111b Sicherstellung dem Verfall oder der Einziehung unterliegender Gegenstände

(1) Gegenstände können durch Beschlagnahme nach § 111c sichergestellt werden, wenn Gründe für die Annahme vorhanden sind, daß die Voraussetzungen für ihren Verfall oder ihre Einziehung vorliegen. § 94 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Sind Gründe für die Annahme vorhanden, daß die Voraussetzungen des Verfalls von Wertersatz oder der Einziehung von Wertersatz vorliegen, kann zu deren Sicherung nach § 111d der dingliche Arrest angeordnet werden.

§ 111c Vollziehung der Beschlagnahme

(1) Die Beschlagnahme einer beweglichen Sache wird dadurch vollzogen, dass die Sache in Gewahrsam genommen wird. Die Beschlagnahme kann auch dadurch vollzogen werden, dass sie durch Siegel oder in anderer Weise kenntlich gemacht wird.

(2) Die Beschlagnahme einer Forderung oder eines anderen Vermögensrechtes, das nicht den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegt, wird durch Pfändung vollzogen. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte sind insoweit sinngemäß anzuwenden. Die Aufforderung zur Abgabe der in § 840 Absatz 1 der Zivilprozessordnung bezeichneten Erklärungen ist in den Pfändungsbeschluss aufzunehmen.

(3) Die Beschlagnahme eines Grundstücks oder eines Rechts, das den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegt, wird durch ihre Eintragung im Grundbuch vollzogen. Die Vorschriften des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung über den Umfang der Beschlagnahme bei der Zwangsversteigerung gelten entsprechend.

(4) Die Beschlagnahme eines Schiffes, eines Schiffsbauwerks oder eines Luftfahrzeugs wird nach Absatz 1 vollzogen. Ist der Gegenstand im Schiffs- oder Schiffsbauregister oder im Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen, ist die Beschlagnahme in diesem Register einzutragen. Zu diesem Zweck können eintragungsfähige Schiffsbauwerke oder Luftfahrzeuge zur Eintragung angemeldet werden; die Vorschriften, die bei der Anmeldung durch eine Person, die auf Grund eines vollstreckbaren Titels eine Eintragung im Register verlangen kann, anzuwenden sind, gelten hierbei entsprechend.¹⁷⁹

(3) Liegen dringende Gründe nicht vor, so hebt das Gericht die Anordnung der in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 genannten Maßnahmen spätestens nach sechs Monaten auf. Begründen bestimmte Tatsachen den Tatverdacht und reicht die in Satz 1 bezeichnete Frist wegen der besonderen Schwierigkeit oder des besonderen Umfangs der Ermittlungen oder wegen eines anderen wichtigen Grundes nicht aus, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Maßnahme verlängern, wenn die genannten Gründe ihre Fortdauer rechtfertigen. Ohne Vorliegen dringender Gründe darf die Maßnahme über zwölf Monate hinaus nicht aufrechterhalten werden.

(4) Die §§ 102 bis 110 gelten entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, soweit der Verfall nur deshalb nicht angeordnet werden kann, weil die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches vorliegen.“

179 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 29 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 111c Sicherstellung durch Beschlagnahme

(1) Die Beschlagnahme einer beweglichen Sache wird in den Fällen des § 111b dadurch bewirkt, daß die Sache in Gewahrsam genommen oder die Beschlagnahme durch Siegel oder in anderer Weise kenntlich gemacht wird.

(2) Die Beschlagnahme eines Grundstückes oder eines Rechtes, das den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegt, wird dadurch bewirkt, daß ein Vermerk über die Beschlagnahme in das Grundbuch eingetragen wird. Die Vorschriften des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung über den Umfang der Beschlagnahme bei der Zwangsversteigerung gelten entsprechend.

(3) Die Beschlagnahme einer Forderung oder eines anderen Vermögensrechtes, das nicht den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegt, wird durch Pfändung bewirkt. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung in Forderungen

§ 111d Wirkung der Vollziehung der Beschlagnahme; Rückgabe beweglicher Sachen

(1) Die Vollziehung der Beschlagnahme eines Gegenstandes hat die Wirkung eines Veräußerungsverbot im Sinne des § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Wirkung der Beschlagnahme wird von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Betroffenen nicht berührt; Maßnahmen nach § 111c können in einem solchen Verfahren nicht angefochten werden.

(2) Eine beschlagnahmte bewegliche Sache kann dem Betroffenen zurückgegeben werden, wenn er einen den Wert der Sache entsprechenden Geldbetrag beibringt. Der beigebrachte Betrag tritt an die Stelle der Sache. Sie kann dem Betroffenen auch unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zur vorläufigen weiteren Benutzung bis zum Abschluss des Verfahrens überlassen werden; die Maßnahme kann davon abhängig gemacht werden, dass der Betroffene Sicherheit leistet oder bestimmte Auflagen erfüllt.

(3) Beschlagnahmtes Bargeld kann hinterlegt oder auf ein Konto der Justiz eingezahlt werden. Der mit der Einzahlung entstandene Auszahlungsanspruch tritt an die Stelle des Bargeldes.¹⁸⁰

und andere Vermögensrechte sind insoweit sinngemäß anzuwenden. Mit der Beschlagnahme ist die Aufforderung zur Abgabe der in § 840 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Erklärungen zu verbinden.

(4) Die Beschlagnahme von Schiffen, Schiffsbauwerken und Luftfahrzeugen wird nach Absatz 1 bewirkt. Bei solchen Schiffen, Schiffsbauwerken und Luftfahrzeugen, die im Schiffsregister, Schiffsbauregister oder Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen sind, ist die Beschlagnahme im Register einzutragen. Nicht eingetragene, aber eintragungsfähige Schiffsbauwerke oder Luftfahrzeuge können zu diesem Zweck zur Eintragung angemeldet werden; die Vorschriften, die bei der Anmeldung durch eine Person, die auf Grund eines vollstreckbaren Titels eine Eintragung in das Register verlangen kann, anzuwenden sind, gelten hierbei entsprechend.

(5) Die Beschlagnahme eines Gegenstandes nach den Absätzen 1 bis 4 hat die Wirkung eines Veräußerungsverbot im Sinne des § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuches; das Verbot umfaßt auch andere Verfügungen als Veräußerungen.

(6) Eine beschlagnahmte bewegliche Sache kann dem Betroffenen

1. gegen sofortige Erlegung des Wertes zurückgegeben oder
2. unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zur vorläufigen weiteren Benutzung bis zum Abschluß des Verfahrens überlassen

werden. Der nach Satz 1 Nr. 1 erlegte Betrag tritt an die Stelle der Sache. Die Maßnahme nach Satz 1 Nr. 2 kann davon abhängig gemacht werden, daß der Betroffene Sicherheit leistet oder bestimmte Auflagen erfüllt.“

180 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 29 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 111d Sicherstellung durch dinglichen Arrest

(1) Wegen des Verfalls oder der Einziehung von Wertersatz, wegen einer Geldstrafe oder der voraussichtlich entstehenden Kosten des Strafverfahrens kann der dingliche Arrest angeordnet werden. Wegen einer Geldstrafe und der voraussichtlich entstehenden Kosten darf der Arrest erst angeordnet werden, wenn gegen den Beschuldigten ein auf Strafe lautendes Urteil ergangen ist. Zur Sicherung der Vollstreckungskosten sowie geringfügiger Beträge ergeht kein Arrest.

(2) Die §§ 917, 920 Abs. 1, §§ 923, 928, 930 bis 932, 934 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß.

(3) Ist der Arrest wegen einer Geldstrafe oder der voraussichtlich entstehenden Kosten angeordnet worden, so ist eine Vollziehungsmaßnahme auf Antrag des Beschuldigten aufzuheben, soweit der Beschuldigte den Pfandgegenstand zur Aufbringung der Kosten seiner Verteidigung, seines Unterhalts oder des Unterhalts seiner Familie benötigt.“

§ 111e Vermögensarrest zur Sicherung der Wertersatzeinziehung

(1) Ist die Annahme begründet, dass die Voraussetzungen der Einziehung von Wertersatz vorliegen, so kann zur Sicherung der Vollstreckung der Vermögensarrest in das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Betroffenen angeordnet werden. Liegen dringende Gründe für diese Annahme vor, so soll der Vermögensarrest angeordnet werden.

(2) Der Vermögensarrest kann auch zur Sicherung der Vollstreckung einer Geldstrafe und der voraussichtlichen Kosten des Strafverfahrens angeordnet werden, wenn gegen den Beschuldigten ein Urteil ergangen oder ein Strafbefehl erlassen worden ist.

(3) Zur Sicherung der Vollstreckungskosten ergeht kein Arrest.

(4) In der Anordnung ist der zu sichernde Anspruch unter Angabe des Geldbetrages zu bezeichnen. Zudem ist in der Anordnung ein Geldbetrag festzusetzen, durch dessen Hinterlegung der Betroffene die Vollziehung des Arrestes abwenden und die Aufhebung der Vollziehung des Arrestes verlangen kann; § 108 Absatz 1 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(5) Die §§ 102 bis 110 gelten entsprechend.

(6) Die Möglichkeit einer Anordnung nach § 324 der Abgabenordnung steht einer Anordnung nach Absatz 1 nicht entgegen.¹⁸¹

01.07.2021.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) hat Abs. 3 eingefügt.

181 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 29 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.09.2004.—Artikel 3 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat in Abs. 1 Satz 2 „Hilfsbeamten“ durch „Ermittlungspersonen“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 24. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2350) hat in Abs. 1 Satz 1 „der Richter“ durch „das Gericht“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „richterliche“ durch „gerichtliche“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „richterliche Entscheidung“ durch „Entscheidung des Gerichts“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Die Anordnung“ durch „Der Vollzug“ ersetzt und „durch die Staatsanwaltschaft“ nach „unverzüglich“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Ist zu vermuten, daß weiteren Verletzten aus der Tat Ansprüche erwachsen sind, so soll die Beschlagnahme oder der Arrest durch einmaliges Einrücken in den Bundesanzeiger oder in anderer geeigneter Weise bekanntgemacht werden.“

01.04.2012.—Artikel 2 Abs. 30 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) hat in Abs. 4 Satz 1 und 4 jeweils „elektronischen“ nach „im“ gestrichen.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 111e Verfahren bei der Beschlagnahme und dem dinglichen Arrest

(1) Zu der Anordnung der Beschlagnahme (§ 111c) und des Arrestes (§ 111d) ist nur das Gericht, bei Gefahr im Verzug auch die Staatsanwaltschaft befugt. Zur Anordnung der Beschlagnahme einer beweglichen Sache (§ 111c Abs. 1) sind bei Gefahr im Verzug auch die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) befugt.

(2) Hat die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme oder den Arrest angeordnet, so beantragt sie innerhalb einer Woche die gerichtliche Bestätigung der Anordnung. Dies gilt nicht, wenn die Beschlagnahme einer beweglichen Sache angeordnet ist. Der Betroffene kann in allen Fällen jederzeit die Entscheidung des Gerichts beantragen.

§ 111f Vollziehung des Vermögensarrestes

(1) Der Vermögensarrest in eine bewegliche Sache, in eine Forderung oder ein anderes Vermögen, das nicht der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegt, wird durch Pfändung vollzogen. Die §§ 928 und 930 der Zivilprozessordnung gelten sinngemäß. § 111c Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Der Vermögensarrest in ein Grundstück oder ein Recht, das den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegt, wird durch Eintragung einer Sicherungshypothek bewirkt. Die §§ 928 und 932 der Zivilprozessordnung gelten sinngemäß.

(3) Der Vermögensarrest in ein Schiff, ein Schiffsbauwerk oder ein Luftfahrzeug wird nach Absatz 1 bewirkt. Ist der Gegenstand im Schiffs- oder Schiffsbauregister oder im Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen, gelten die §§ 928 und 931 der Zivilprozessordnung sinngemäß.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 Satz 2 wird auch das Veräußerungsverbot nach § 111h Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetragen.¹⁸²

(3) Der Vollzug der Beschlagnahme und des Arrestes ist dem durch die Tat Verletzten, soweit er bekannt ist oder im Laufe des Verfahrens bekannt wird, unverzüglich durch die Staatsanwaltschaft mitzuteilen.

(4) Die Mitteilung kann durch einmalige Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen, wenn eine Mitteilung gegenüber jedem einzelnen Verletzten mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre oder wenn zu vermuten ist, dass noch unbekanntes Verletzten aus der Tat Ansprüche erwachsen sind. Zusätzlich kann die Mitteilung auch in anderer geeigneter Weise veröffentlicht werden. Personendaten dürfen nur veröffentlicht werden, soweit ihre Angabe unerlässlich ist, um den Verletzten zur Durchsetzung ihrer Ansprüche den Zugriff auf die gesicherten Vermögenswerte zu ermöglichen. Nach Beendigung der Sicherungsmaßnahmen veranlasst die Staatsanwaltschaft die Löschung der im Bundesanzeiger vorgenommenen Veröffentlichung.“

182 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 29 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

14.08.2002.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3018) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Soweit die Vollziehung des Arrestes nach den Vorschriften über die Pfändung in bewegliche Sachen zu bewirken ist, ist die in § 2 der Justizbeitragsordnung bezeichnete Behörde zuständig.“

01.09.2004.—Artikel 3 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 jeweils „Hilfsbeamten“ durch „Ermittlungspersonen“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 24. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2350) hat in Abs. 3 Satz 1 „den Gerichtsvollzieher,“ nach „Behörde,“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Für die Anordnung der Pfändung eines eingetragenen Schiffes oder Schiffsbauwerkes sowie für die Pfändung einer Forderung ist der Richter, bei Gefahr im Verzug auch die Staatsanwaltschaft zuständig.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 und 5 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 111f Durchführung der Beschlagnahme und Vollziehung des dinglichen Arrestes

(1) Die Durchführung der Beschlagnahme (§ 111c) obliegt der Staatsanwaltschaft, bei beweglichen Sachen (§ 111c Abs. 1) auch deren Ermittlungspersonen. § 98 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Die erforderlichen Eintragungen in das Grundbuch sowie in die in § 111c Abs. 4 genannten Register werden auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts bewirkt, welches die Beschlagnahme angeordnet hat. Entsprechendes gilt für die in § 111c Abs. 4 erwähnten Anmeldungen.

§ 111g Aufhebung der Vollziehung des Vermögensarrestes

(1) Hinterlegt der Betroffene den nach § 111e Absatz 4 festgesetzten Geldbetrag, wird die Vollziehungsmaßnahme aufgehoben.

(2) Ist der Arrest wegen einer Geldstrafe oder der voraussichtlich entstehenden Kosten des Strafverfahrens angeordnet worden, so ist eine Vollziehungsmaßnahme auf Antrag des Beschuldigten aufzuheben, soweit der Beschuldigte den Pfandgegenstand zur Aufbringung der Kosten seiner Verteidigung, seines Unterhalts oder des Unterhalts seiner Familie benötigt.¹⁸³

(3) Soweit ein Arrest nach den Vorschriften über die Pfändung in bewegliche Sachen zu vollziehen ist, kann dies durch die in § 2 der Justizbeitreibungsordnung bezeichnete Behörde, den Gerichtsvollzieher, die Staatsanwaltschaft oder durch deren Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) bewirkt werden. Absatz 2 gilt entsprechend. Für die Anordnung der Pfändung eines eingetragenen Schiffes oder Schiffsbauwerkes sowie für die Pfändung einer Forderung aufgrund des Arrestes gemäß § 111d ist die Staatsanwaltschaft oder auf deren Antrag das Gericht, das den Arrest angeordnet hat, zuständig.

(4) Für die Zustellung gilt § 37 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass auch die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) mit der Ausführung beauftragt werden können.

(5) Gegen Maßnahmen, die in Vollziehung der Beschlagnahme oder des Arrestes getroffen werden, kann der Betroffene jederzeit die Entscheidung des Gerichts beantragen.“

183 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 29 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 24. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2350) hat in Abs. 1 „wirkt“ durch „und die Vollziehung des Arrestes nach § 111d wirken“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung nach Absatz 1 bedarf der Zulassung durch den Richter, der für die Beschlagnahme (§ 111c) zuständig ist.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 6 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „beschlagnahmte Gegenstand“ durch „Gegenstand, der beschlagnahmt oder aufgrund des Arrestes gepfändet worden ist,“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 111g Vorrangige Befriedigung von Ansprüchen des Verletzten bei der Beschlagnahme

(1) Die Beschlagnahme eines Gegenstandes nach § 111c und die Vollziehung des Arrestes nach § 111d wirken nicht gegen eine Verfügung des Verletzten, die auf Grund eines aus der Straftat erwachsenen Anspruches im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgt.

(2) Die Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung nach Absatz 1 bedarf der Zulassung durch das Gericht, das für die Anordnung der Beschlagnahme (§ 111c) oder des Arrestes (§ 111d) zuständig ist. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß, der von der Staatsanwaltschaft, dem Beschuldigten und dem Verletzten mit sofortiger Beschwerde angefochten werden kann. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Verletzte nicht glaubhaft macht, daß der Anspruch aus der Straftat erwachsen ist. § 294 der Zivilprozessordnung ist anzuwenden.

(3) Das Veräußerungsverbot nach § 111c Abs. 5 gilt vom Zeitpunkt der Beschlagnahme an auch zugunsten von Verletzten, die während der Dauer der Beschlagnahme in den beschlagnahmten Gegenstand die Zwangsvollstreckung betreiben oder den Arrest vollziehen. Die Eintragung des Veräußerungsverbotes im Grundbuch zugunsten des Staates gilt für die Anwendung des § 892 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches auch als Eintragung zugunsten solcher Verletzter, die während der Dauer der Beschlagnahme als Begünstigte aus dem Veräußerungsverbot in das Grundbuch eingetragen werden. Der Nachweis, daß der Anspruch aus der Straftat erwachsen ist, kann gegenüber dem Grundbuchamt durch Vorlage des Zulassungsbeschlusses geführt werden. Die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß für

§ 111h Wirkung der Vollziehung des Vermögensarrestes

(1) Die Vollziehung des Vermögensarrestes in einen Gegenstand hat die Wirkung eines Veräußerungsverbots im Sinne des § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Für das Sicherungsrecht, das in Vollziehung des Vermögensarrestes entsteht, gilt § 80 Absatz 2 Satz 2 der Insolvenzordnung.

(2) Zwangsvollstreckungen in Gegenstände, die im Wege der Arrestvollziehung nach § 111f gesichert worden sind, sind während der Dauer der Arrestvollziehung nicht zulässig. Die Vollziehung einer Arrestanordnung nach § 324 der Abgabenordnung bleibt unberührt, soweit der Arrestanspruch aus der Straftat erwachsen ist.¹⁸⁴

§ 111i Insolvenzverfahren

(1) Ist jemandem aus der Tat ein Anspruch auf Ersatz des Wertes des Erlangten erwachsen und wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Arrestschuldners eröffnet, so erlischt das Sicherungsrecht nach § 111h Absatz 1 an dem Gegenstand oder an dem durch dessen Verwertung

das Veräußerungsverbot bei den in § 111c Abs. 4 genannten Schiffen, Schiffsbauwerken und Luftfahrzeugen. Die Wirksamkeit des Veräußerungsverbot zugunsten des Verletzten wird durch die Aufhebung der Beschlagnahme nicht berührt. Die Sätze 1 und 5 gelten entsprechend für die Wirkung des Pfandrechts, das durch die Vollziehung eines Arrestes (§ 111d) in das bewegliche Vermögen entstanden ist.

(4) Unterliegt der Gegenstand, der beschlagnahmt oder aufgrund des Arrestes gepfändet worden ist, aus anderen als den in § 73 Abs. 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches bezeichneten Gründen nicht dem Verfall oder ist die Zulassung zu Unrecht erfolgt, so ist der Verletzte Dritten zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der ihnen dadurch entsteht, daß das Veräußerungsverbot nach Absatz 3 zu seinen Gunsten gilt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn der Verfall eines Gegenstandes angeordnet, die Anordnung aber noch nicht rechtskräftig ist. Sie gelten nicht, wenn der Gegenstand der Einziehung unterliegt.“

184 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 29 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2350) hat die Vorschrift eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 111h Vorrangige Befriedigung von Ansprüchen des Verletzten bei dem dinglichen Arrest

(1) Betreibt der Verletzte wegen eines aus der Straftat erwachsenen Anspruches die Zwangsvollstreckung oder vollzieht er einen Arrest in ein Grundstück, in welches ein Arrest nach § 111d vollzogen ist, so kann er verlangen, daß die durch den Vollzug dieses Arrestes begründete Sicherungshypothek hinter seinem Recht im Rang zurücktritt. Der dem vortretenden Recht eingeräumte Rang geht nicht dadurch verloren, daß der Arrest aufgehoben wird. Die Zustimmung des Eigentümers zur Rangänderung ist nicht erforderlich. Im übrigen ist § 880 des Bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Rangänderung bedarf der Zulassung durch den Richter, der für den Arrest (§ 111d) zuständig ist. § 111g Abs. 2 Satz 2 bis 4, Abs. 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Ist die Zulassung zu Unrecht erfolgt, so ist der Verletzte Dritten zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der ihnen durch die Rangänderung entsteht.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Arrest nach § 111d in ein Schiff, Schiffsbauwerk oder Luftfahrzeug im Sinne des § 111c Abs. 4 Satz 2 vollzogen ist.“

01.07.2021.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) hat in Abs. 2 Satz 1 „gepfändet“ durch „nach § 111f gesichert“ ersetzt.

erzielten Erlös, sobald dieser vom Insolvenzbeschlagnahme erfasst wird. Das Sicherungsrecht erlischt nicht an Gegenständen, die in einem Staat belegen sind, in dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht anerkannt wird. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Pfandrecht an der nach § 111g Absatz 1 hinterlegten Sicherheit.

(2) Sind mehrere Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 vorhanden und reicht der Wert des in Vollziehung des Vermögensarrestes gesicherten Gegenstandes oder des durch seine Verwertung erzielten Erlöses zur Befriedigung der von ihnen geltend gemachten Ansprüche nicht aus, so stellt die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arrestschuldners. Die Staatsanwaltschaft sieht von der Stellung eines Eröffnungsantrags ab, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass das Insolvenzverfahren auf Grund des Antrags eröffnet wird.

(3) Verbleibt bei der Schlussverteilung ein Überschuss, so erwirbt der Staat bis zur Höhe des Vermögensarrestes ein Pfandrecht am Anspruch des Schuldners auf Herausgabe des Überschusses. In diesem Umfang hat der Insolvenzverwalter den Überschuss an die Staatsanwaltschaft herauszugeben.¹⁸⁵

185 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 29 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2350) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Soweit im Urteil lediglich deshalb nicht auf Verfall oder Verfall des Wertersatzes erkannt wird, weil Ansprüche eines Verletzten im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches entgegenstehen oder weil das Verfahren nach den §§ 430, 442 auf die anderen Rechtsfolgen beschränkt wird, kann die Beschlagnahme nach § 111c für die Dauer von höchstens drei Monaten aufrechterhalten werden, sofern die sofortige Aufhebung gegenüber dem Verletzten unbillig wäre.“

01.04.2012.—Artikel 2 Abs. 30 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) hat in Abs. 6 Satz 4 „elektronischen“ nach „im“ gestrichen.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 111i Aufrechterhaltung der Beschlagnahme für einen befristeten Zeitraum

(1) Das Gericht kann anordnen, dass die Beschlagnahme nach § 111c oder der Arrest nach § 111d für die Dauer von höchstens drei Monaten aufrechterhalten wird, soweit das Verfahren nach den §§ 430 und 442 Abs. 1 auf die anderen Rechtsfolgen beschränkt worden ist und die sofortige Aufhebung gegenüber dem Verletzten unbillig wäre.

(2) Hat das Gericht lediglich deshalb nicht auf Verfall erkannt, weil Ansprüche eines Verletzten im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Strafgesetzbuchs entgegenstehen, kann es dies im Urteil feststellen. In diesem Fall hat es das Erlangte zu bezeichnen. Liegen insoweit die Voraussetzungen des § 73a des Strafgesetzbuchs vor, stellt es im Urteil den Geldbetrag fest, der dem Wert des Erlangten entspricht. Soweit

1. der Verletzte bereits im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung verfügt hat,
 2. der Verletzte nachweislich aus Vermögen befriedigt wurde, das nicht beschlagnahmt oder im Wege der Arrestvollziehung gepfändet worden ist, oder
 3. dem Verletzten die erlangte Sache nach § 111k herausgegeben worden ist,
- ist dies im Rahmen der nach den Sätzen 2 und 3 zu treffenden Feststellungen in Abzug zu bringen.

(3) Soweit das Gericht nach Absatz 2 verfährt, hält es die Beschlagnahme (§ 111c) des im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 und 4 Erlangten sowie den dinglichen Arrest (§ 111d) bis zur Höhe des nach Absatz 2 Satz 3 und 4 festgestellten Betrages durch Beschluss für drei Jahre aufrecht. Die Frist beginnt mit Rechtskraft des Urteils. Sichergestellte Vermögenswerte soll es bezeichnen. § 917 der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden. Soweit der Verletzte innerhalb der Frist nachweislich aus Vermögen befriedigt wird, das nicht beschlagnahmt oder im Wege der Arrestvollziehung gepfändet worden ist, hebt

§ 111j Verfahren bei der Anordnung der Beschlagnahme und des Vermögensarrestes

(1) Beschlagnahme und Vermögensarrest werden durch das Gericht angeordnet. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Staatsanwaltschaft erfolgen. Unter der Voraussetzung des Satzes 2 sind zur Beschlagnahme einer beweglichen Sache auch die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) befugt.

(2) Hat die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme oder den Arrest angeordnet, so beantragt sie innerhalb einer Woche die gerichtliche Bestätigung der Anordnung. Dies gilt nicht, wenn die Beschlagnahme einer beweglichen Sache angeordnet ist. Der Betroffene kann in allen Fällen die Entscheidung des Gerichts beantragen. Die Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich nach § 162.¹⁸⁶

das Gericht die Beschlagnahme (§ 111c) oder den dinglichen Arrest (§ 111d) auf Antrag des Betroffenen auf.

(4) Die Anordnung nach Absatz 3 sowie der Eintritt der Rechtskraft sind dem durch die Tat Verletzten unverzüglich durch das Gericht mitzuteilen. Die Mitteilung ist zu verbinden mit dem Hinweis auf die in Absatz 5 genannten Folgen und auf die Möglichkeit, Ansprüche im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung durchzusetzen. § 111e Abs. 4 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(5) Mit Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist erwirbt der Staat die nach Absatz 2 bezeichneten Vermögenswerte entsprechend § 73e Abs. 1 des Strafgesetzbuchs sowie einen Zahlungsanspruch in Höhe des nach Absatz 2 festgestellten Betrages, soweit nicht

1. der Verletzte zwischenzeitlich wegen seiner Ansprüche im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung verfügt hat,
2. der Verletzte nachweislich aus Vermögen befriedigt worden ist, das nicht beschlagnahmt oder im Wege der Arrestvollziehung gepfändet worden war,
3. zwischenzeitlich Sachen nach § 111k an den Verletzten herausgegeben oder hinterlegt worden sind oder
4. Sachen nach § 111k an den Verletzten herauszugeben gewesen wären und dieser die Herausgabe vor Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist beantragt hat.

Zugleich kann der Staat das durch die Vollziehung des dinglichen Arrestes begründete Pfandrecht nach den Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozessordnung verwerten. Der Erlös sowie hinterlegtes Geld fallen dem Staat zu. Mit der Verwertung erlischt der nach Satz 1 entstandene Zahlungsanspruch auch insoweit, als der Verwertungserlös hinter der Höhe des Anspruchs zurückbleibt.

(6) Das Gericht des ersten Rechtszugs stellt den Eintritt und den Umfang des staatlichen Rechtserwerbs nach Absatz 5 Satz 1 durch Beschluss fest. § 111l Abs. 4 gilt entsprechend. Der Beschluss kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Nach Rechtskraft des Beschlusses veranlasst das Gericht die Löschung der im Bundesanzeiger nach Absatz 4 vorgenommenen Veröffentlichungen.

(7) Soweit der Verurteilte oder der von der Beschlagnahme oder dem dinglichen Arrest Betroffene die hierdurch gesicherten Ansprüche des Verletzten nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist befriedigt, kann er bis zur Höhe des dem Staat zugeflossenen Verwertungserlöses Ausgleich verlangen. Der Ausgleich ist ausgeschlossen,

1. soweit der Zahlungsanspruch des Staates nach Absatz 5 Satz 1 unter Anrechnung des vom Staat vereinnahmten Erlöses entgegensteht oder
2. wenn seit dem Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist drei Jahre verstrichen sind.

(8) In den Fällen des § 76a Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuchs sind die Absätze 2 bis 7 auf das Verfahren nach den §§ 440 und 441 in Verbindung mit § 442 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.“

01.07.2021.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) hat in Abs. 1 Satz 1 „mindestens einem Verletzten“ durch „jemandem“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Gibt es mehrere Verletzte und reicht der Wert des in Vollziehung des Vermögensarrestes gesicherten Gegenstandes oder des durch dessen Verwertung erzielten Erlöses nicht aus, um die Ansprüche der Verletzten auf Ersatz des Wertes des Erlangten, die ihnen aus der Tat erwachsen sind und von ihnen gegenüber der Staatsanwaltschaft geltend gemacht werden, zu befriedigen, stellt die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arrestschuldners.“

§ 111k Verfahren bei der Vollziehung der Beschlagnahme und des Vermögensarrestes

(1) Beschlagnahme und Vermögensarrest werden durch die Staatsanwaltschaft vollzogen. Die erforderlichen Eintragungen in das Grundbuch und in die in § 111c Absatz 4 genannten Register sowie die in § 111c Absatz 4 genannten Anmeldungen werden auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft bewirkt. Soweit ein Arrest nach den Vorschriften über die Pfändung in bewegliche Sachen zu vollziehen ist, kann dies durch die in § 2 des Justizbeitreibungsgesetzes bezeichnete Behörde, den Gerichtsvollzieher, die Staatsanwaltschaft oder durch deren Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) vollzogen werden. Die Beschlagnahme beweglicher Sachen kann auch durch die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) vollzogen werden. § 98 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Für die Zustellung gilt § 37 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass auch die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) mit der Ausführung beauftragt werden können. Für Zustellungen an ein im Inland zum Geschäftsbetrieb befugtes Kreditinstitut gelten die §§ 173 und 175 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(3) Gegen Maßnahmen, die in Vollziehung der Beschlagnahme oder des Vermögensarrestes getroffen werden, kann der Betroffene die Entscheidung des nach § 162 zuständigen Gerichts beantragen.¹⁸⁷

§ 111l Mitteilungen

(1) Die Staatsanwaltschaft teilt die Vollziehung der Beschlagnahme oder des Vermögensarrestes demjenigen mit, dem ein Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten aus der Tat erwachsen ist.

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift eingefügt.

187 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 29 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 24. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2350) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Bewegliche Sachen, die nach § 94 beschlagnahmt oder sonst sichergestellt oder nach § 111c Abs. 1 beschlagnahmt worden sind, sollen dem Verletzten, dem sie durch die Straftat entzogen worden sind, herausgegeben werden, wenn er bekannt ist, Ansprüche Dritter nicht entgegenstehen und die Sachen für Zwecke des Strafverfahrens nicht mehr benötigt werden.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 111k Herausgabe beweglicher Sachen an den Verletzten

Wird eine bewegliche Sache, die nach § 94 beschlagnahmt oder sonst sichergestellt oder nach § 111c Abs. 1 beschlagnahmt worden ist, für Zwecke des Strafverfahrens nicht mehr benötigt, so soll sie dem Verletzten, dem sie durch die Straftat entzogen worden ist, herausgegeben werden, wenn er bekannt ist und Ansprüche Dritter nicht entgegenstehen. § 111f Abs. 5 ist anzuwenden. Die Staatsanwaltschaft kann die Entscheidung des Gerichts herbeiführen, wenn das Recht des Verletzten nicht offenkundig ist.“

01.07.2021.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.2022.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) hat in Abs. 2 Satz 2 „gilt § 174“ durch „gelten die §§ 173 und 175“ ersetzt.

(2) In den Fällen der Beschlagnahme einer beweglichen Sache ist die Mitteilung mit dem Hinweis auf den Regelungsgehalt des Verfahrens über die Herausgabe nach den §§ 111n und 111o zu verbinden.

(3) Wird ein Vermögensarrest vollzogen, so fordert die Staatsanwaltschaft den Anspruchsinhaber zugleich mit der Mitteilung auf zu erklären, ob und in welcher Höhe er den Anspruch auf Ersatz des Wertes des Erlangten, der ihm aus der Tat erwachsen ist, geltend machen wolle. Die Mitteilung ist mit dem Hinweis auf den Regelungsgehalt des § 111h Absatz 2 und der Verfahren nach § 111i Absatz 2, § 459h Absatz 2 sowie § 459k zu verbinden.

(4) Die Mitteilung kann durch einmalige Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen, wenn eine Mitteilung gegenüber jedem einzelnen mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre. Zusätzlich kann die Mitteilung auch in anderer geeigneter Weise veröffentlicht werden. Gleiches gilt, wenn unbekannt ist, wem ein Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten aus der Tat erwachsen ist, oder wenn der Anspruchsinhaber unbekanntes Aufenthalts ist. Personendaten dürfen nur veröffentlicht werden, soweit ihre Angabe zur Wahrung der Rechte der Anspruchsinhaber unerlässlich ist. Nach Beendigung der Sicherungsmaßnahmen veranlasst die Staatsanwaltschaft die Löschung der Bekanntmachung.¹⁸⁸

188 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 29 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) und Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.09.2004.—Artikel 3 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat in Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1 und 2 jeweils „Hilfsbeamten“ durch „Ermittlungspersonen“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 24. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2350) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Gegenstände, die nach § 111c beschlagnahmt worden sind, sowie Gegenstände, die auf Grund eines Arrestes (§ 111d) gepfändet worden sind, dürfen vor der Rechtskraft des Urteils veräußert werden, wenn ihr Verderb oder eine wesentliche Minderung ihres Wertes droht oder ihre Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig großen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist. Der Erlös tritt an die Stelle der Gegenstände.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „und nach Rechtskraft des Urteils“ nach „Verfahren“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Gegen Anordnungen der Staatsanwaltschaft oder ihrer Ermittlungspersonen im vorbereitenden Verfahren (Absätze 2 und 5) kann der Betroffene gerichtliche Entscheidung nach Maßgabe des § 161a Abs. 3 beantragen. Gegen Anordnungen der Staatsanwaltschaft oder ihrer Ermittlungspersonen nach Erhebung der öffentlichen Klage (Absatz 3 Satz 2, Absatz 5) kann der Betroffene die Entscheidung des mit der Hauptsache befaßten Gerichts (Absatz 3 Satz 1) beantragen. Das Gericht, in dringenden Fällen der Vorsitzende, kann die Aussetzung der Veräußerung anordnen.“

01.10.2009.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) hat in Abs. 6 Satz 1 „durch das nach § 162 zuständige Gericht“ nach „Entscheidung“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 6 Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „§ 161a Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass nach Erhebung der öffentlichen Klage das mit der Hauptsache befasste Gericht und nach Rechtskraft das Gericht des ersten Rechtszugs für die Entscheidung zuständig ist.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 111l Notveräußerung beschlagnahmter oder gepfändeter Vermögenswerte

(1) Vermögenswerte, die nach § 111c beschlagnahmt oder aufgrund eines Arrestes (§ 111d) gepfändet worden sind, dürfen vor der Rechtskraft des Urteils veräußert werden, wenn ihr Verderb oder eine wesentliche Minderung ihres Wertes droht oder ihre Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung mit

§ 111m Verwaltung beschlagnahmter oder gepfändeter Gegenstände

(1) Die Verwaltung von Gegenständen, die nach § 111c beschlagnahmt oder auf Grund eines Vermögensarrestes nach § 111f gepfändet worden sind, obliegt der Staatsanwaltschaft. Sie kann ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) oder den Gerichtsvollzieher mit der Verwaltung beauftragen. In geeigneten Fällen kann auch eine andere Person mit der Verwaltung beauftragt werden.

(2) Gegen Maßnahmen, die im Rahmen der Verwaltung nach Absatz 1 getroffen werden, kann der Betroffene die Entscheidung des nach § 162 zuständigen Gerichts beantragen.¹⁸⁹

unverhältnismäßigen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist. In den Fällen des § 111i Abs. 2 können Vermögenswerte, die aufgrund eines Arrestes (§ 111d) gepfändet worden sind, nach Rechtskraft des Urteils veräußert werden, wenn dies zweckmäßig erscheint. Der Erlös tritt an deren Stelle.

(2) Im vorbereitenden Verfahren und nach Rechtskraft des Urteils wird die Notveräußerung durch die Staatsanwaltschaft angeordnet. Ihren Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) steht diese Befugnis zu, wenn der Gegenstand zu verderben droht, bevor die Entscheidung der Staatsanwaltschaft herbeigeführt werden kann.

(3) Nach Erhebung der öffentlichen Klage trifft die Anordnung das mit der Hauptsache befaßte Gericht. Der Staatsanwaltschaft steht diese Befugnis zu, wenn der Gegenstand zu verderben droht, bevor die Entscheidung des Gerichts herbeigeführt werden kann; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Beschuldigte, der Eigentümer und andere, denen Rechte an der Sache zustehen, sollen vor der Anordnung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Veräußerung sind ihnen, soweit dies ausführbar erscheint, mitzuteilen.

(5) Die Notveräußerung wird nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Verwertung einer gepfändeten Sache durchgeführt. An die Stelle des Vollstreckungsgerichts (§ 764 der Zivilprozeßordnung) tritt in den Fällen der Absätze 2 und 3 Satz 2 die Staatsanwaltschaft, in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 das mit der Hauptsache befaßte Gericht. Die nach § 825 der Zivilprozeßordnung zulässige Verwertung kann von Amts wegen oder auf Antrag der in Absatz 4 genannten Personen, im Falle des Absatzes 3 Satz 1 auch auf Antrag der Staatsanwaltschaft gleichzeitig mit der Notveräußerung oder nachträglich angeordnet werden. Wenn dies zweckmäßig erscheint, kann die Notveräußerung auf andere Weise und durch eine andere Person als den Gerichtsvollzieher erfolgen.

(6) Gegen Anordnungen der Staatsanwaltschaft oder ihrer Ermittlungspersonen kann der Betroffene gerichtliche Entscheidung durch das nach § 162 zuständige Gericht beantragen. Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309, 311a und 473a gelten entsprechend. Das Gericht, in dringenden Fällen der Vorsitzende, kann die Aussetzung der Veräußerung anordnen.“

01.07.2021.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Staatsanwaltschaft teilt die Vollziehung der Beschlagnahme oder des Vermögensarrestes dem Verletzten mit.“

Artikel 1 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Verletzten“ durch „Anspruchsinhaber“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „Verletzten“ nach „einzelnen“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 21 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Gleiches gilt, wenn der Verletzte unbekannt oder unbekanntes Aufenthalts ist.“

Artikel 1 Nr. 21 lit. c litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 4 „Verletzten“ durch „Anspruchsinhaber“ ersetzt.

189 QUELLE

01.08.1975.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1975 (BGBl. I S. 1973) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

§ 111n Herausgabe beweglicher Sachen

(1) Wird eine bewegliche Sache, die nach § 94 beschlagnahmt oder auf andere Weise sichergestellt oder nach § 111c Absatz 1 beschlagnahmt worden ist, für Zwecke des Strafverfahrens nicht mehr benötigt, so wird sie an den letzten Gewahrsamsinhaber herausgegeben.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird die Sache an denjenigen herausgegeben, dem sie durch die Straftat unmittelbar entzogen worden ist, wenn dieser bekannt ist.

(3) Steht der Herausgabe nach Absatz 1 oder Absatz 2 der Anspruch eines Dritten entgegen, wird die Sache an den Dritten herausgegeben, wenn dieser bekannt ist.

(4) Die Herausgabe erfolgt nur, wenn ihre Voraussetzungen offenkundig sind.¹⁹⁰

§ 111o Verfahren bei der Herausgabe

(1) Über die Herausgabe entscheidet im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens die Staatsanwaltschaft, im Übrigen das mit der Sache befasste Gericht.

(2) Gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft können die Betroffenen die Entscheidung des nach § 162 zuständigen Gerichts beantragen.¹⁹¹

„§ 111m Beschlagnahme des Druckwerks oder einer sonstigen Schrift

(1) Die Beschlagnahme eines Druckwerks, einer sonstigen Schrift oder eines Gegenstandes im Sinne des § 74d des Strafgesetzbuches darf nach § 111b Abs. 1 nicht angeordnet werden, wenn ihre nachteiligen Folgen, insbesondere die Gefährdung des öffentlichen Interesses an unverzüglicher Verbreitung offenbar außer Verhältnis zu der Bedeutung der Sache stehen.

(2) Ausscheidbare Teile der Schrift, die nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen. Die Beschlagnahme kann in der Anordnung weiter beschränkt werden.

(3) In der Anordnung der Beschlagnahme sind die Stellen der Schrift, die zur Beschlagnahme Anlaß geben, zu bezeichnen.

(4) Die Beschlagnahme kann dadurch abgewendet werden, daß der Betroffene den Teil der Schrift, der zur Beschlagnahme Anlaß gibt, von der Vervielfältigung oder der Verbreitung ausschließt.“

190 QUELLE

01.08.1975.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1975 (BGBl. I S. 1973) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872, ber. 2018 S. 1094) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautet:

„§ 111n Verfahren bei der Beschlagnahme eines Druckwerks

(1) Die Beschlagnahme eines periodischen Druckwerks oder eines ihm gleichstehenden Gegenstandes im Sinne des § 74d des Strafgesetzbuches darf nur durch den Richter angeordnet werden. Die Beschlagnahme eines anderen Druckwerks oder eines sonstigen Gegenstandes im Sinne des § 74d des Strafgesetzbuches kann bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden. Die Anordnung der Staatsanwaltschaft tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.

(2) Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn nicht binnen zwei Monaten die öffentliche Klage erhoben oder die selbständige Einziehung beantragt ist. Reicht die in Satz 1 bezeichnete Frist wegen des besonderen Umfangs der Ermittlungen nicht aus, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Frist um weitere zwei Monate verlängern. Der Antrag kann einmal wiederholt werden.

(3) Solange weder die öffentliche Klage erhoben noch die selbständige Einziehung beantragt worden ist, ist die Beschlagnahme aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt.“

01.07.2021.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) hat in Abs. 2 „den Verletzten“ durch „denjenigen“ ersetzt und „unmittelbar“ nach „Straftat“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „an den letzten Gewahrsamsinhaber oder den Verletzten“ durch „nach Absatz 1 oder Absatz 2“ ersetzt.

191 QUELLE

§ 111p Notveräußerung

(1) Ein Gegenstand, der nach § 111c beschlagnahmt oder nach § 111f gepfändet worden ist, kann veräußert werden, wenn sein Verderb oder ein erheblicher Wertverlust droht oder seine Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung mit erheblichen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist (Notveräußerung). Der Erlös tritt an die Stelle des veräußerten Gegenstandes.

(2) Die Notveräußerung wird durch die Staatsanwaltschaft angeordnet. Ihren Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) steht diese Befugnis zu, wenn der Gegenstand zu verderben droht, bevor die Entscheidung der Staatsanwaltschaft herbeigeführt werden kann.

(3) Die von der Beschlagnahme oder Pfändung Betroffenen sollen vor der Anordnung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Veräußerung sind ihnen, soweit dies ausführbar erscheint, mitzuteilen.

(4) Die Durchführung der Notveräußerung obliegt der Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft kann damit auch ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) beauftragen. Für die Notveräußerung gelten im Übrigen die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Verwertung von Gegenständen sinngemäß.

(5) Gegen die Notveräußerung und ihre Durchführung kann der Betroffene die Entscheidung des nach § 162 zuständigen Gerichts beantragen. Das Gericht, in dringenden Fällen der Vorsitzende, kann die Aussetzung der Veräußerung anordnen.¹⁹²

22.09.1992.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

09.05.1998.—Artikel 2 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 845) hat in Abs. 1 „dringende“ nach „Sind“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „§ 111b Abs. 3,“ nach „finden“ eingefügt.

AUFHEBUNG

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Sind Gründe für die Annahme vorhanden, daß die Voraussetzungen für die Verhängung einer Vermögensstrafe vorliegen, so kann wegen dieser der dingliche Arrest angeordnet werden.

(2) Die §§ 917, 928, 930 bis 932, 934 Abs. 1 der Zivilprozessordnung gelten sinngemäß. In der Arrestanordnung ist ein Geldbetrag festzustellen, durch dessen Hinterlegung die Vollziehung des Arrestes gehemmt und der Schuldner zu dem Antrag auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt wird. Die Höhe des Betrages bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles, namentlich nach der voraussichtlichen Höhe der Vermögensstrafe. Diese kann geschätzt werden. Das Gesuch auf Erlass des Arrestes soll die für die Feststellung des Geldbetrages erforderlichen Tatsachen enthalten.

(3) Zu der Anordnung des Arrestes wegen einer Vermögensstrafe ist nur der Richter, bei Gefahr im Verzuge auch die Staatsanwaltschaft befugt. Hat die Staatsanwaltschaft die Anordnung getroffen, so beantragt sie innerhalb einer Woche die richterliche Bestätigung der Anordnung. Der Beschuldigte kann jederzeit die richterliche Entscheidung beantragen.

(4) Soweit wegen einer Vermögensstrafe die Vollziehung des Arrestes in bewegliche Sachen zu bewirken ist, gilt § 111f Abs. 1 entsprechend.

(5) Im übrigen finden § 111b Abs. 3, § 111e Abs. 3 und 4, § 111f Abs. 2 und 3 Satz 2 und 3 sowie die §§ 111g und 111h Anwendung.“

QUELLE

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2021.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) hat in Abs. 2 „und ihrer Ermittlungspersonen“ nach „Staatsanwaltschaft“ gestrichen.

192 QUELLE

22.09.1992.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 111q Beschlagnahme von Verkörperungen eines Inhalts und Vorrichtungen

(1) Die Beschlagnahme einer Verkörperung eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches) oder einer Vorrichtung im Sinne des § 74d des Strafgesetzbuches darf nach § 111b Absatz 1 nicht angeordnet werden, wenn ihre nachteiligen Folgen, insbesondere die Gefährdung des öffentlichen Interesses an unverzüglicher Verbreitung, offenbar außer Verhältnis zu der Bedeutung der Sache stehen.

(2) Ausscheidbare Teile der Verkörperung, die nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen. Die Beschlagnahme kann in der Anordnung weiter beschränkt werden.

(3) Die Beschlagnahme kann dadurch abgewendet werden, dass der Betroffene den Teil eines Inhalts, der zur Beschlagnahme Anlass gibt, von der Vervielfältigung oder der Verbreitung ausschließt.

(4) Die Beschlagnahme einer periodisch erscheinenden Verkörperung eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches) oder einer zu deren Herstellung gebrauchten oder bestimmten Vorrichtung im Sinne des § 74d des Strafgesetzbuches ordnet das Gericht an. Die Beschlagnahme einer Verkörperung eines anderen Inhalts (§ 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches) oder einer zu deren Herstellung gebrauchten oder bestimmten Vorrichtung im Sinne des § 74d des Strafgesetzbuches kann bei Gefahr in Verzug auch die Staatsanwaltschaft anordnen. Die Anordnung der Staatsanwaltschaft tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Gericht bestätigt wird. In der Anordnung der Beschlagnahme ist der genaue Inhalt, der zur Beschlagnahme Anlass gibt, zu bezeichnen.

(5) Eine Beschlagnahme nach Absatz 4 ist aufzuheben, wenn nicht binnen zwei Monaten die öffentliche Klage erhoben oder die selbständige Einziehung beantragt ist. Reicht die in Satz 1 bezeichnete Frist wegen des besonderen Umfangs der Ermittlungen nicht aus, kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Frist um weitere zwei Monate verlängern. Der Antrag kann einmal wiederholt werden. Vor Erhebung der öffentlichen Klage oder vor Beantragung der selbständigen Einziehung ist die Beschlagnahme aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft dies beantragt.¹⁹³

ÄNDERUNGEN

09.05.1998.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 845) hat in Abs. 4 „§ 111b Abs. 3,“ am Anfang eingefügt.

AUFHEBUNG

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Unter den Voraussetzungen des § 111o Abs. 1 kann das Vermögen des Beschuldigten mit Beschlag belegt werden, wenn die Vollstreckung der zu erwartenden Vermögensstrafe im Hinblick auf Art oder Umfang des Vermögens oder aus sonstigen Gründen durch eine Arrestanordnung nach § 111o nicht gesichert erscheint.

(2) Die Beschlagnahme ist auf einzelne Vermögensbestandteile zu beschränken, wenn dies nach den Umständen, namentlich nach der zu erwartenden Höhe der Vermögensstrafe, ausreicht, um deren Vollstreckung sicherzustellen.

(3) Mit der Anordnung der Vermögensbeschlagnahme verliert der Beschuldigte das Recht, das in Beschlag genommene Vermögen zu verwalten und darüber unter Lebenden zu verfügen. In der Anordnung ist die Stunde der Beschlagnahme anzugeben.

(4) § 111b Abs. 3, § 111o Abs. 3, §§ 291, 292 Abs. 2, § 293 gelten entsprechend.

(5) Der Vermögensverwalter hat der Staatsanwaltschaft und dem Gericht über alle im Rahmen der Verwaltung des Vermögens erlangten Erkenntnisse, die dem Zweck der Beschlagnahme dienen können, Mitteilung zu machen.“

QUELLE

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift eingefügt.

Neunter Abschnitt Verhaftung und vorläufige Festnahme

§ 112 Voraussetzungen der Untersuchungshaft; Haftgründe

(1) Die Untersuchungshaft darf gegen den Beschuldigten angeordnet werden, wenn er der Tat dringend verdächtig ist und ein Haftgrund besteht. Sie darf nicht angeordnet werden, wenn sie zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung außer Verhältnis steht.

(2) Ein Haftgrund besteht, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen

1. festgestellt wird, daß der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält,
2. bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles die Gefahr besteht, daß der Beschuldigte sich dem Strafverfahren entziehen werde (Fluchtgefahr), oder
3. das Verhalten des Beschuldigten den dringenden Verdacht begründet, er werde
 - a) Beweismittel vernichten, verändern, beiseite schaffen, unterdrücken oder fälschen oder
 - b) auf Mitbeschuldigte, Zeugen oder Sachverständige in unlauterer Weise einwirken oder
 - c) andere zu solchem Verhalten veranlassen,und wenn deshalb die Gefahr droht, daß die Ermittlung der Wahrheit erschwert werde (Verdunkelungsgefahr).

(3) Gegen den Beschuldigten, der einer Straftat nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 oder § 13 Absatz 1 des Völkerstrafgesetzbuches oder § 129a Abs. 1 oder Abs. 2, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, oder nach den §§ 176c, 176d, 211, 212, 226, 306b oder § 306c des Strafgesetzbuches oder, soweit durch die Tat Leib oder Leben eines anderen gefährdet worden ist, nach § 308 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches dringend verdächtig ist, darf die Untersuchungshaft auch angeordnet werden, wenn ein Haftgrund nach Absatz 2 nicht besteht.¹⁹⁴

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2021.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) hat in der Überschrift „Schriften“ durch „Verkörperungen eines Inhalts“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „Schrift“ durch „Verkörperung eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches)“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Schrift“ durch „Verkörperung“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „der Schrift“ durch „eines Inhalts“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. e litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „Schrift“ durch „Verkörperung eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches)“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. e litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „anderen Schrift“ durch „Verkörperung eines anderen Inhalts (§ 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches)“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. e litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 4 „sind die Stellen der Schrift, die zur Beschlagnahme Anlass geben“ durch „ist der genaue Inhalt, der zur Beschlagnahme Anlass gibt“ ersetzt.

194 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 44 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Gegen den Angeschuldigten darf nur dann Untersuchungshaft angeordnet werden, wenn er der Tat dringend verdächtig ist und wenn

1. er flüchtig ist oder sich verborgen hält, oder wenn bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Verhältnisse des Angeschuldigten und der Umstände, die einer Flucht entgegenstehen, die Befürchtung begründet ist, daß sich der Angeschuldigte dem Strafverfahren entziehen werde, oder

2. bestimmte Tatsachen vorliegen, welche die Gefahr begründen, daß der Angeschuldigte durch Vernichtung von Spuren der Tat oder von anderen Beweismitteln oder durch Beeinflussung von Zeugen oder Mitschuldigen die Ermittlung der Wahrheit erschweren werde.

(2) Die Tatsachen, die den Fluchtverdacht oder die Verdunkelungsgefahr begründen, sind aktenkundig zu machen. Der Verdacht der Flucht bedarf keiner weiteren Begründung, wenn

1. ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet oder
2. der Angeschuldigte im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, insbesondere wenn er ein Landstreicher ist, oder wenn er sich über seine Person nicht ausweisen kann.“

01.09.1969.—Artikel 9 Nr. 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Gegen den Beschuldigten, der eines Verbrechens wider die Sittlichkeit nach § 173 Abs. 1 oder §§ 174, 175a, 176 oder 177 des Strafgesetzbuches dringend verdächtig ist, besteht ein Haftgrund auch dann, wenn bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, daß der Beschuldigte vor rechtskräftiger Aburteilung ein weiteres Verbrechen der bezeichneten Art begehen werde, und die Haft zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich ist.“

01.09.1972.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1361) hat in Abs. 1 Satz 1 „(Absätze 2 und 3)“ nach „Haftgrund“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b und c desselben Gesetzes hat Nr. 2 und 3 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 2 und 3 lauteten:

- „2. bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles, namentlich der Verhältnisse des Beschuldigten und der Umstände, die einer Flucht entgegenstehen, die Gefahr besteht, daß der Beschuldigte sich dem Strafverfahren entziehen werde (Fluchtgefahr), oder
3. die Absicht des Beschuldigten erkennbar ist,
 - a) Beweismittel zu vernichten, zu verändern, beiseitezuschaffen, zu unterdrücken oder zu fälschen,
 - b) auf Mitbeschuldigte, Zeugen oder Sachverständige in unlauterer Weise einzuwirken oder
 - c) andere zu solchem Verhalten zu veranlassen,
 und wenn deshalb die Gefahr droht, daß er die Ermittlung der Wahrheit erschweren werde (Verdunkelungsgefahr).“

Artikel 1 Nr. 1 lit. d und e desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 durch Abs. 3 ersetzt. Abs. 3 und 4 lauteten:

„(3) Gegen den Beschuldigten, der eines Verbrechens nach § 173 Abs. 1 oder einer Straftat nach den §§ 174, 175 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder nach den §§ 176 oder 177 des Strafgesetzbuches dringend verdächtig ist, besteht ein Haftgrund auch dann, wenn bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, daß der Beschuldigte vor rechtskräftiger Aburteilung eine weitere Straftat der bezeichneten Art begehen werde, und die Haft zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich ist.

(4) Gegen den Beschuldigten, der eines Verbrechens wider das Leben nach den §§ 211, 212 oder § 220a Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches dringend verdächtig ist, darf die Untersuchungshaft auch angeordnet werden, wenn ein Haftgrund nach Absatz 2 und 3 nicht besteht.“

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 30 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Satz 2 „Sicherheit und Besserung“ durch „Besserung und Sicherheit“ ersetzt.

20.09.1976.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181) hat in Abs. 3 „eines Verbrechens“ durch „einer Straftat nach § 129a Abs. 1 oder“ ersetzt.

01.12.1994.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat in Abs. 3 „„ § 225 oder § 307“ nach „Nr. 1“ eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat in Abs. 3 „§ 225 oder § 307“ durch „§ 226, 306b oder 306c“ und „§ 311“ durch „§ 308“ ersetzt.

30.06.2002.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2254) hat in Abs. 3 „§ 6 Abs. 1 Nr. 1 des Völkerstrafgesetzbuches oder“ nach „Straftat nach“ eingefügt und „220 Abs. 1 Nr. 1, § 226,“ durch „226,“ ersetzt.

30.08.2002.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390) hat in Abs. 3 Satz 1 „„ auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1,“ nach „§ 129a Abs. 1“ eingefügt.

28.12.2003.—Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2836) hat in Abs. 3 „oder Abs. 2“ nach „§ 129a Abs. 1“ eingefügt.

§ 112a Haftgrund der Wiederholungsgefahr

(1) Ein Haftgrund besteht auch, wenn der Beschuldigte dringend verdächtig ist,

1. eine Straftat nach den §§ 174, 174a, 176 bis 176d, 177, 178, 184b Absatz 2 oder nach § 238 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches oder
2. wiederholt oder fortgesetzt eine die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigende Straftat nach den §§ 89a, 89c Absatz 1 bis 4, nach § 125a, nach den §§ 224 bis 227, nach den §§ 243, 244, 249 bis 255, 260, nach § 263, nach den §§ 306 bis 306c, 316a des Strafgesetzbuches oder nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 10, Abs. 3, § 29a Abs. 1, § 30 Abs. 1, § 30a Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes oder nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a des Neupsychoaktive-Stoffe-Gesetzes

begangen zu haben, und bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, daß er vor rechtskräftiger Aburteilung weitere erhebliche Straftaten gleicher Art begehen oder die Straftat fortsetzen werde, die Haft zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich und in den Fällen der Nummer 2 eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu erwarten ist. In die Beurteilung des dringenden Verdachts einer Tatbegehung im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 sind auch solche Taten einzubeziehen, die Gegenstand anderer, auch rechtskräftig abgeschlossener, Verfahren sind oder waren.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls nach § 112 vorliegen und die Voraussetzungen für die Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls nach § 116 Abs. 1, 2 nicht gegeben sind.¹⁹⁵

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2017.—Artikel 2 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3150) hat in Abs. 3 „Abs. 1 Nr. 1“ durch „Absatz 1 Nummer 1 oder § 13 Absatz 1“ ersetzt.

01.07.2021.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) hat in Abs. 3 „§§ 211, 212, 226, 306b“ durch „§§ 176c, 176d, 211, 212, 226, 306b“ ersetzt.

195 QUELLE

01.09.1972.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1361) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

28.11.1973.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. eine Straftat nach § 173 Abs. 1, §§ 174, 175 Abs. 1 Nr. 2, 3, § 176 oder § 177 oder“.

01.01.1982.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681) hat in Abs. 1 Nr. 2 „§ 11 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 6 Buchstabe a, Nr. 8 oder Abs. 4“ durch „§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 4, 10, Abs. 3, § 30 Abs. 1“ ersetzt.

16.06.1989.—Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1989 (BGBl. I S. 1059) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „nach § 125a,“ nach „Straftat“ eingefügt.

22.09.1992.—Artikel 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „§ 30“ durch „§ 29a Abs. 1, § 30 Abs. 1, § 30a“ ersetzt.

01.12.1994.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „In den Fällen der Nummer 2 setzt die Annahme einer solchen Gefahr in der Regel voraus, daß der Beschuldigte innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer Straftat gleicher Art rechtskräftig zu Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.“

05.07.1997.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1607) hat in Abs. 1 Nr. 1 „176 bis 179“ durch „176, 177 oder § 179“ ersetzt.

01.04.1998.—Artikel 3 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat in Abs. 1 Nr. 1 „176, 177 oder § 179“ durch „176 bis 179“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „§§ 223a bis 226“ durch „§§ 224 bis 227“ und „bis 308“ durch „bis 306c“ ersetzt.

31.03.2007.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. März 2007 (BGBl. I S. 354) hat in Abs. 1 Nr. 1 „oder nach § 238 Abs. 2 und 3“ nach „bis 179“ eingefügt.

§ 113 Untersuchungshaft bei leichteren Taten

(1) Ist die Tat nur mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bedroht, so darf die Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr nicht angeordnet werden.

(2) In diesen Fällen darf die Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr nur angeordnet werden, wenn der Beschuldigte

1. sich dem Verfahren bereits einmal entzogen hatte oder Anstalten zur Flucht getroffen hat,
2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder
3. sich über seine Person nicht ausweisen kann.¹⁹⁶

§ 114 Haftbefehl

(1) Die Untersuchungshaft wird durch schriftlichen Haftbefehl des Richters angeordnet.

(2) In dem Haftbefehl sind anzuführen

1. der Beschuldigte,

04.08.2009.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437) hat in Abs. 1 Nr. 2 „nach § 89a,“ nach „Straftat“ eingefügt.

01.10.2009.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

20.06.2015.—Artikel 2 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Juni 2015 (BGBl. I S. 926) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „§ 89a“ durch „den §§ 89a, 89c Absatz 1 bis 4“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

10.11.2016.—Artikel 2 Abs. 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „bis 179“ durch „bis 178“ ersetzt.

26.11.2016.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2615) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „oder nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes“ am Ende eingefügt.

13.07.2017.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „Abs. 1 Nr. 1, 4, 10“ durch „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 10“ ersetzt.

01.07.2021.—Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „bis 178“ durch „bis 178, 184b Absatz 2“ ersetzt.

22.09.2021.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (BGBl. I S. 4250) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „§§ 174, 174a, 176 bis 178, 184b“ durch „§§ 174, 174a, 176 bis 176d, 177, 178, 184b“ ersetzt.

196 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 44 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ist die Tat nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht, so darf die Untersuchungshaft nur wegen Verdachts der Flucht und nur dann verhängt werden, wenn der Angeschuldigte zu den im § 112 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Personen gehört, oder wenn er unter Polizeiaufsicht steht, oder wenn es sich um eine Übertretung handelt, wegen deren die Unterbringung in einem Arbeitshaus angeordnet werden kann.“

01.04.1970.—Artikel 9 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis bis zu sechs Monaten, mit Haft“ durch „Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Beschränkungen des Absatzes 2 entfallen, wenn der Beschuldigte einer Tat verdächtig ist, wegen deren die Unterbringung in einem Arbeitshaus angeordnet werden kann.“

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 31 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „allein oder nebeneinander,“ durch „bis zu einhundertachtzig Tagessätzen“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

2. die Tat, deren er dringend verdächtig ist, Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Straftat und die anzuwendenden Strafvorschriften,
3. der Haftgrund sowie
4. die Tatsachen, aus denen sich der dringende Tatverdacht und der Haftgrund ergibt, soweit nicht dadurch die Staatssicherheit gefährdet wird.

(3) Wenn die Anwendung des § 112 Abs. 1 Satz 2 naheliegt oder der Beschuldigte sich auf diese Vorschrift beruft, sind die Gründe dafür anzugeben, daß sie nicht angewandt wurde.¹⁹⁷

§ 114a Aushändigung des Haftbefehls; Übersetzung

Dem Beschuldigten ist bei der Verhaftung eine Abschrift des Haftbefehls auszuhändigen; beherrscht er die deutsche Sprache nicht hinreichend, erhält er zudem eine Übersetzung in einer für ihn verständlichen Sprache. Ist die Aushändigung einer Abschrift und einer etwaigen Übersetzung nicht möglich, ist ihm unverzüglich in einer für ihn verständlichen Sprache mitzuteilen, welches die Gründe für die Verhaftung sind und welche Beschuldigungen gegen ihn erhoben werden. In diesem Fall ist die Aushändigung der Abschrift des Haftbefehls sowie einer etwaigen Übersetzung unverzüglich nachzuholen.¹⁹⁸

§ 114b Belehrung des verhafteten Beschuldigten

197 ÄNDERUNGEN

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Verhaftung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls des Richters.

(2) In dem Haftbefehl ist der Angeschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung sowie der Grund der Verhaftung anzugeben.

(3) Der Haftbefehl ist dem Angeschuldigten, wenn möglich, bei der Verhaftung bekanntzumachen. Geschieht dies durch Verkündung, so ist der Angeschuldigte darauf hinzuweisen, daß ihm auf Verlangen eine Abschrift erteilt wird. Ist die Bekanntmachung bei der Verhaftung nicht erfolgt, so ist dem Angeschuldigten vorläufig mitzuteilen, welcher strafbaren Handlung er verdächtig ist. Die Bekanntmachung ist in diesem Falle unverzüglich nachzuholen.“

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 32 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 2 Nr. 2 „strafbaren Handlung“ durch „Straftat“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

198 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 45 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Von der Verhaftung und jeder weiteren Entscheidung über die Fortdauer der Haft ist von Amts wegen unverzüglich ein Angehöriger des Verhafteten oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

(2) Außerdem ist dem Verhafteten selbst Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens von der Verhaftung zu benachrichtigen, sofern der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird.“

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Haftbefehl ist dem Beschuldigten bei der Verhaftung bekanntzugeben. Ist dies nicht möglich, so ist ihm vorläufig mitzuteilen, welcher Tat er verdächtig ist. Die Bekanntgabe des Haftbefehls ist in diesem Fall unverzüglich nachzuholen.

(2) Der Beschuldigte erhält eine Abschrift des Haftbefehls.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

(1) Der verhaftete Beschuldigte ist unverzüglich und schriftlich in einer für ihn verständlichen Sprache über seine Rechte zu belehren. Ist eine schriftliche Belehrung erkennbar nicht ausreichend, hat zudem eine mündliche Belehrung zu erfolgen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn eine schriftliche Belehrung nicht möglich ist; sie soll jedoch nachgeholt werden, sofern dies in zumutbarer Weise möglich ist. Der Beschuldigte soll schriftlich bestätigen, dass er belehrt wurde; falls er sich weigert, ist dies zu dokumentieren.

(2) In der Belehrung nach Absatz 1 ist der Beschuldigte darauf hinzuweisen, dass er

1. unverzüglich, spätestens am Tag nach der Ergreifung, dem Gericht vorzuführen ist, das ihn zu vernehmen und über seine weitere Inhaftierung zu entscheiden hat,
2. das Recht hat, sich zur Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen,
3. zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann,
4. jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger befragen kann; dabei sind ihm Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ihm erleichtern, einen Verteidiger zu kontaktieren; auf bestehende anwaltliche Notdienste ist dabei hinzuweisen,
- 4a. in den Fällen des § 140 die Bestellung eines Pflichtverteidigers nach Maßgabe des § 141 Absatz 1 und des § 142 Absatz 1 beantragen kann; dabei ist auf die mögliche Kostenfolge des § 465 hinzuweisen,
5. das Recht hat, die Untersuchung durch einen Arzt oder eine Ärztin seiner Wahl zu verlangen,
6. einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens benachrichtigen kann, soweit der Zweck der Untersuchung dadurch nicht erheblich gefährdet wird,
7. nach Maßgabe des § 147 Absatz 4 beantragen kann, die Akten einzusehen und unter Aufsicht amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen, soweit er keinen Verteidiger hat, und
8. bei Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft nach Vorführung vor den zuständigen Richter
 - a) eine Beschwerde gegen den Haftbefehl einlegen oder eine Haftprüfung (§ 117 Absatz 1 und 2) und eine mündliche Verhandlung (§ 118 Absatz 1 und 2) beantragen kann,
 - b) bei Unstatthaftigkeit der Beschwerde eine gerichtliche Entscheidung nach § 119 Absatz 5 beantragen kann und
 - c) gegen behördliche Entscheidungen und Maßnahmen im Untersuchungshaftvollzug eine gerichtliche Entscheidung nach § 119a Absatz 1 beantragen kann.

Der Beschuldigte ist auf das Akteneinsichtsrecht des Verteidigers nach § 147 hinzuweisen. Ein Beschuldigter, der der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist, ist in einer ihm verständlichen Sprache darauf hinzuweisen, dass er nach Maßgabe des § 187 Absatz 1 bis 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das gesamte Strafverfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers beanspruchen kann; ein hör- oder sprachbehinderter Beschuldigter ist auf sein Wahlrecht nach § 186 Absatz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes hinzuweisen. Ein ausländischer Staatsangehöriger ist darüber zu belehren, dass er die Unterrichtung der konsularischen Vertretung seines Heimatstaates verlangen und dieser Mitteilungen zukommen lassen kann.¹⁹⁹

199 ÄNDERUNGEN

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wird der Angeschuldigte auf Grund des Haftbefehls ergriffen, so ist er unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem zuständigen Richter vorzuführen.

(2) Der Richter hat den Angeschuldigten unverzüglich, spätestens am nächsten Tage, über den Gegenstand der Beschuldigung zu vernehmen.

(3) Bei der Vernehmung ist der Angeschuldigte auf die ihn belastenden Umstände hinzuweisen. Die Vernehmung soll ihm Gelegenheit geben, die Verdachtsgründe zu beseitigen und die Tatsachen geltend zu machen, die zu seinen Gunsten sprechen.“

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

§ 114c Benachrichtigung von Angehörigen

(1) Einem verhafteten Beschuldigten ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen, sofern der Zweck der Untersuchung dadurch nicht erheblich gefährdet wird.

(2) Wird gegen einen verhafteten Beschuldigten nach der Vorführung vor das Gericht Haft vollzogen, hat das Gericht die unverzügliche Benachrichtigung eines seiner Angehörigen oder einer Person seines Vertrauens anzuordnen. Die gleiche Pflicht besteht bei jeder weiteren Entscheidung über die Fortdauer der Haft.²⁰⁰

„(1) Von der Verhaftung und jeder weiteren Entscheidung über die Fortdauer der Haft wird ein Angehöriger des Verhafteten oder eine Person seines Vertrauens unverzüglich benachrichtigt. Für die Anordnung ist der Richter zuständig.

(2) Außerdem ist dem Verhafteten selbst Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens von der Verhaftung zu benachrichtigen, sofern der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird.“

06.07.2013.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1938) hat Abs. 2 Satz 1 Nr. 4a eingefügt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. a litt. bb bis dd desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 „und“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und 8 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Ein Beschuldiger, der der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist, ist darauf hinzuweisen, dass er im Verfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers verlangen kann.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

05.09.2017.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 „erheblich“ nach „nicht“ eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 „Absatz 7 beantragen kann, Auskünfte und Abschriften aus den Akten zu erhalten“ durch „Absatz 4 beantragen kann, die Akten einzusehen und unter Aufsicht amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen“ ersetzt.

13.12.2019.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2128) hat Nr. 4a in Abs. 2 Satz 1 neu gefasst. Nr. 4a lautete:

„4a. in den Fällen des § 140 Absatz 1 und 2 die Bestellung eines Verteidigers nach Maßgabe des § 141 Absatz 1 und 3 beanspruchen kann,“.

01.07.2021.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 „;“; dabei sind ihm Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ihm erleichtern, einen Verteidiger zu kontaktieren; auf bestehende anwaltliche Notdienste ist dabei hinzuweisen“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4a „;“; dabei ist auf die mögliche Kostenfolge des § 465 hinzuweisen“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Ein Beschuldiger, der der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist oder der hör- oder sprachbehindert ist, ist in einer ihm verständlichen Sprache darauf hinzuweisen, dass er nach Maßgabe des § 187 Absatz 1 bis 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das gesamte Strafverfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers beanspruchen kann.“

200 AUFHEBUNG

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Kann der Angeschuldigte nicht spätestens am Tage nach der Ergreifung vor den zuständigen Richter gestellt werden, so ist er auf sein Verlangen unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem nächsten Amtsrichter vorzuführen.

(2) § 114b Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 114d Mitteilungen an die Vollzugsanstalt

(1) Das Gericht übermittelt der für den Beschuldigten zuständigen Vollzugsanstalt mit dem Aufnahmeersuchen eine Abschrift des Haftbefehls. Darüber hinaus teilt es ihr mit

1. die das Verfahren führende Staatsanwaltschaft und das nach § 126 zuständige Gericht,
2. die Personen, die nach § 114c benachrichtigt worden sind,
3. Entscheidungen und sonstige Maßnahmen nach § 119 Abs. 1 und 2,
4. weitere im Verfahren ergehende Entscheidungen, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben der Vollzugsanstalt erforderlich ist,
5. Hauptverhandlungstermine und sich aus ihnen ergebende Erkenntnisse, die für die Erfüllung der Aufgaben der Vollzugsanstalt erforderlich sind,
6. den Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils sowie
7. andere Daten zur Person des Beschuldigten, die für die Erfüllung der Aufgaben der Vollzugsanstalt erforderlich sind, insbesondere solche über seine Persönlichkeit und weitere relevante Strafverfahren.

Die Sätze 1 und 2 gelten bei Änderungen der mitgeteilten Tatsachen entsprechend. Mitteilungen unterbleiben, soweit die Tatsachen der Vollzugsanstalt bereits anderweitig bekannt geworden sind.

(2) Die Staatsanwaltschaft unterstützt das Gericht bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 1 und teilt der Vollzugsanstalt von Amts wegen insbesondere Daten nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 sowie von ihr getroffene Entscheidungen und sonstige Maßnahmen nach § 119 Abs. 1 und 2 mit. Zudem übermittelt die Staatsanwaltschaft der Vollzugsanstalt eine Abschrift der Anklageschrift und teilt dem nach § 126 Abs. 1 zuständigen Gericht die Anklageerhebung mit.²⁰¹

(3) Ergibt sich bei der Vernehmung, daß der Haftbefehl aufgehoben oder der Ergriffene nicht die in dem Haftbefehl bezeichnete Person ist, so ist der Ergriffene freizulassen.“

QUELLE

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

05.09.2017.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) hat in Abs. 1 „erheblich“ nach „nicht“ eingefügt.

201 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 46 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Befindet sich der Angeschuldigte auf Grund eines Haftbefehls, der wegen eines Verbrechens oder Vergehens erlassen ist, in Haft, so wird auf seinen Antrag nach mündlicher Verhandlung darüber entschieden, ob der Haftbefehl aufrechtzuerhalten oder aufzuheben, oder ob eine Anordnung gemäß § 117 zu treffen ist.

(2) Der Termin zur mündlichen Verhandlung darf ohne Zustimmung des Angeschuldigten nicht über eine Woche nach dem Eingang des Antrags hinaus anberaumt werden.

(3) Hat bereits eine mündliche Verhandlung nach Abs. 1 oder 2 oder nach § 115a stattgefunden, so entscheidet das Gericht über Anträge auf nochmalige mündliche Verhandlung nach freiem Ermessen.“

QUELLE

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

§ 114e Übermittlung von Erkenntnissen durch die Vollzugsanstalt

Die Vollzugsanstalt übermittelt dem Gericht und der Staatsanwaltschaft von Amts wegen beim Vollzug der Untersuchungshaft erlangte Erkenntnisse, soweit diese aus Sicht der Vollzugsanstalt für die Erfüllung der Aufgaben der Empfänger von Bedeutung sind und diesen nicht bereits anderweitig bekannt geworden sind. Sonstige Befugnisse der Vollzugsanstalt, dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Erkenntnisse mitzuteilen, bleiben unberührt.²⁰²

§ 115 Vorführung vor den zuständigen Richter

(1) Wird der Beschuldigte auf Grund des Haftbefehls ergriffen, so ist er unverzüglich dem zuständigen Gericht vorzuführen.

(2) Das Gericht hat den Beschuldigten unverzüglich nach der Vorführung, spätestens am nächsten Tag, über den Gegenstand der Beschuldigung zu vernehmen.

(3) Bei der Vernehmung ist der Beschuldigte auf die ihn belastenden Umstände und sein Recht hinzuweisen, sich zur Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, die Verdachts- und Haftgründe zu entkräften und die Tatsachen geltend zu machen, die zu seinen Gunsten sprechen.

(4) Wird die Haft aufrechterhalten, so ist der Beschuldigte über das Recht der Beschwerde und die anderen Rechtsbehelfe (§ 117 Abs. 1, 2, § 118 Abs. 1, 2, § 119 Abs. 5, § 119a Abs. 1) zu belehren. § 304 Abs. 4 und 5 bleibt unberührt.²⁰³

§ 115a Vorführung vor den Richter des nächsten Amtsgerichts

(1) Kann der Beschuldigte nicht spätestens am Tag nach der Ergreifung dem zuständigen Gericht vorgeführt werden, so ist er unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem nächsten Amtsgericht vorzuführen.

(2) Das Gericht hat den Beschuldigten unverzüglich nach der Vorführung, spätestens am nächsten Tage, zu vernehmen. Bei der Vernehmung wird, soweit möglich, § 115 Abs. 3 angewandt. Ergibt

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 2 Satz 2 „Ausfertigung“ durch „Abschrift“ ersetzt.

202 QUELLE

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

203 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 46 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Bei der Bekanntmachung des Haftbefehls ist der Angeschuldigte darauf hinzuweisen, daß er gegen den Haftbefehl Beschwerde einlegen kann. Ist der Haftbefehl wegen eines Verbrechens oder Vergehens erlassen, so ist der Angeschuldigte ferner darauf hinzuweisen, daß er, statt Beschwerde einzulegen, eine mündliche Verhandlung gemäß § 114d beantragen kann.“

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat in Abs. 1 „Richter“ durch „Gericht“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Der Richter“ durch „Das Gericht“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Wird die Haft aufrechterhalten, so ist der Beschuldigte über das Recht der Beschwerde und die anderen Rechtsbehelfe (§ 117 Abs. 1, 2, § 118 Abs. 1, 2) zu belehren.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

sich bei der Vernehmung, dass der Haftbefehl aufgehoben, seine Aufhebung durch die Staatsanwaltschaft beantragt (§ 120 Abs. 3) oder der Ergriffene nicht die in dem Haftbefehl bezeichnete Person ist, so ist der Ergriffene freizulassen. Erhebt dieser sonst gegen den Haftbefehl oder dessen Vollzug Einwendungen, die nicht offensichtlich unbegründet sind, oder hat das Gericht Bedenken gegen die Aufrechterhaltung der Haft, so teilt es diese dem zuständigen Gericht und der zuständigen Staatsanwaltschaft unverzüglich und auf dem nach den Umständen angezeigten schnellsten Wege mit; das zuständige Gericht prüft unverzüglich, ob der Haftbefehl aufzuheben oder außer Vollzug zu setzen ist.

(3) Wird der Beschuldigte nicht freigelassen, so ist er auf sein Verlangen dem zuständigen Gericht zur Vernehmung nach § 115 vorzuführen. Der Beschuldigte ist auf dieses Recht hinzuweisen und gemäß § 115 Abs. 4 zu belehren.²⁰⁴

204 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 46 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 14 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat in Abs. 5 Satz 1 „oder § 268b“ nach „§ 207 Abs. 2“ eingefügt.

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Solange der Angeschuldigte sich in Untersuchungshaft befindet, hat das Gericht innerhalb bestimmter Fristen von Amts wegen zu prüfen, ob die Haft aufrechtzuerhalten ist (Haftprüfungsverfahren).

(2) Die Prüfung findet zum ersten Male statt, wenn die Untersuchungshaft einen Monat gedauert hat.

(3) Lässt das Gericht den Angeschuldigten nicht frei, so bestimmt es zugleich, wann das Haftprüfungsverfahren zu wiederholen ist; die Frist soll in der Regel mindestens drei Wochen und darf nicht mehr als drei Monate betragen. Dasselbe gilt bei jeder Wiederholung des Haftprüfungsverfahrens.

(4) Auf Antrag des Angeschuldigten wird im Haftprüfungsverfahren nach mündlicher Verhandlung entschieden; auf dieses Recht ist der Angeschuldigte hinzuweisen. Stellt der Angeschuldigte den Antrag nicht, so ist er vor der Entscheidung zu hören; hat er einen Verteidiger, so ist auch der Verteidiger zu hören.

(5) Hatte der Angeschuldigte während des Laufes der im Abs. 2 bestimmten Frist gegen den Haftbefehl Beschwerde erhoben oder gemäß § 114d mündliche Verhandlung beantragt, oder ist gemäß § 207 Abs. 2 oder § 268b die Fortdauer der Untersuchungshaft angeordnet worden, so beginnt die Frist mit der Bekanntmachung der Entscheidung, in der die Haft aufrechterhalten wird, an den Angeschuldigten von neuem zu laufen. Ergibt eine solche Entscheidung während des Laufes einer gemäß Abs. 3 vom Gericht bestimmten Frist, so hat das Gericht eine neue Frist zu bestimmen.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 29 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Abs. 1 „nächsten Amtsrichter“ durch „Richter des nächsten Amtsgerichts“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Amtsrichter“ durch „Richter“ und in Abs. 2 Satz 4 „Amtsrichter“ nach „der“ durch „Richter“ ersetzt.

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 3a lit. a des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Kann der Beschuldigte nicht spätestens am Tag nach der Ergreifung vor den zuständigen Richter gestellt werden, so ist er unverzüglich, spätestens am Tag nach der Ergreifung, dem Richter des nächsten Amtsgerichts vorzuführen.

(2) Der Richter hat den Beschuldigten unverzüglich nach der Vorführung, spätestens am nächsten Tag, zu vernehmen. Bei der Vernehmung wird, soweit möglich, § 115 Abs. 3 angewandt. Ergibt sich bei der Vernehmung, daß der Haftbefehl aufgehoben oder der Ergriffene nicht die in dem Haftbefehl bezeichnete Person ist, so ist der Ergriffene freizulassen. Erhebt dieser sonst gegen den Haftbefehl oder dessen Vollzug Einwendungen, die nicht offensichtlich unbegründet sind, oder hat der Richter Bedenken gegen die Aufrechterhaltung der Haft, so teilt er sie dem zuständigen Richter unverzüglich und auf dem nach den Umständen angezeigten schnellsten Weg mit.“

Artikel 1 Nr. 3a lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Richter“ durch „Gericht“ ersetzt.

§ 115b²⁰⁵

§ 115c²⁰⁶

§ 115d²⁰⁷

§ 116 Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

205 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 46 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 15 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Satz 2 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Nach Eröffnung des Hauptverfahrens findet eine mündliche Verhandlung über den Haftbefehl nicht mehr statt. Vor der Entscheidung im Haftprüfungsverfahren ist der Angeklagte zu hören; hat er einen Verteidiger, so ist auch dieser zu hören.“

206 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 46 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Für den Antrag auf mündliche Verhandlung gelten die für Rechtsmittel gegebenen Vorschriften der §§ 297 bis 300 und § 302 Abs. 2 entsprechend.

(2) Neben einem Antrag auf mündliche Verhandlung ist eine Beschwerde über den Haftbefehl nicht zulässig. Eine bereits eingelegte Beschwerde gilt mit der Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung als zurückgenommen.“

207 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 46 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Von Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung sind die Staatsanwaltschaft sowie der Angeschuldigte und der Verteidiger zu benachrichtigen.

(2) Der Angeschuldigte ist zu der Verhandlung vorzuführen, es sei denn, daß er auf die Anwesenheit in der Verhandlung verzichtet hat, oder daß der Vorführung weite Entfernung oder Krankheit des Angeschuldigten oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen. Wird der Angeschuldigte zur mündlichen Verhandlung nicht vorgeführt, so muß ein Verteidiger seine Rechte in der Verhandlung wahrnehmen.

(3) Hat bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung die Untersuchungshaft des Angeschuldigten seit der Verhaftung drei Monate gedauert, so ist ein Verteidiger zu der Verhandlung auch zuzuziehen, wenn der Angeschuldigte dazu vorgeführt wird.

(4) Hat der Angeschuldigte noch keinen Verteidiger gewählt, so ist ihm ein Verteidiger zu bestellen. Die Vorschriften der §§ 142, 143 und 145 gelten entsprechend.

(5) In der mündlichen Verhandlung sind die anwesenden Beteiligten zu hören. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht. Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen; die Vorschriften der §§ 271 bis 273 sind entsprechend anzuwenden.

(6) Die Entscheidung ist am Schluß der mündlichen Verhandlung zu verkünden. Ist dies nicht möglich, so ist die Entscheidung spätestens binnen einer Woche zu erlassen.“

(1) Der Richter setzt den Vollzug eines Haftbefehls, der lediglich wegen Fluchtgefahr gerechtfertigt ist, aus, wenn weniger einschneidende Maßnahmen die Erwartung hinreichend begründen, daß der Zweck der Untersuchungshaft auch durch sie erreicht werden kann. In Betracht kommen namentlich

1. die Anweisung, sich zu bestimmten Zeiten bei dem Richter, der Strafverfolgungsbehörde oder einer von ihnen bestimmten Dienststelle zu melden,
2. die Anweisung, den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis des Richters oder der Strafverfolgungsbehörde zu verlassen,
3. die Anweisung, die Wohnung nur unter Aufsicht einer bestimmten Person zu verlassen,
4. die Leistung einer angemessenen Sicherheit durch den Beschuldigten oder einen anderen.

(2) Der Richter kann auch den Vollzug eines Haftbefehls, der wegen Verdunkelungsgefahr gerechtfertigt ist, aussetzen, wenn weniger einschneidende Maßnahmen die Erwartung hinreichend begründen, daß sie die Verdunkelungsgefahr erheblich vermindern werden. In Betracht kommt namentlich die Anweisung, mit Mitbeschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen keine Verbindung aufzunehmen.

(3) Der Richter kann den Vollzug eines Haftbefehls, der nach § 112a erlassen worden ist, aussetzen, wenn die Erwartung hinreichend begründet ist, daß der Beschuldigte bestimmte Anweisungen befolgen und daß dadurch der Zweck der Haft erreicht wird.

(4) Der Richter ordnet in den Fällen der Absätze 1 bis 3 den Vollzug des Haftbefehls an, wenn

1. der Beschuldigte den ihm auferlegten Pflichten oder Beschränkungen gröblich zuwiderhandelt,
2. der Beschuldigte Anstalten zur Flucht trifft, auf ordnungsmäßige Ladung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt oder sich auf andere Weise zeigt, daß das in ihn gesetzte Vertrauen nicht gerechtfertigt war, oder
3. neu hervorgetretene Umstände die Verhaftung erforderlich machen.²⁰⁸

208 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 47 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Verhaftete soll, soweit möglich, von anderen gesondert und nicht in demselben Raum mit Strafgefangenen verwahrt werden. Mit seiner Zustimmung kann von dieser Vorschrift abgesehen werden.

(2) Dem Verhafteten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die zur Sicherung des Zwecks der Haft oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnis notwendig sind.

(3) Bequemlichkeiten und Beschäftigungen darf er sich auf seine Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zweck der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung im Gefängnis stören noch die Sicherheit gefährden.

(4) Fesseln dürfen im Geheimnis dem Verhafteten nur dann angelegt werden, wenn es wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person, namentlich zur Sicherung anderer, erforderlich erscheint, oder wenn er einen Selbstentleibungs- oder Entweichungsversuch gemacht oder vorbereitet hat. Bei der Hauptverhandlung soll er ungefesselt sein.

(5) Die nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen erforderlichen Verfügungen hat der Richter zu treffen. Die in dringenden Fällen von anderen Beamten getroffenen Anordnungen unterliegen der Genehmigung des Richters.“

01.09.1972.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1361) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Der Richter kann auch den Vollzug eines Haftbefehls, der nach § 112 Abs. 3 erlassen worden ist, unter der Bedingung abzusetzen, daß der Beschuldigte bestimmte Weisungen befolgt.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

§ 116a Aussetzung gegen Sicherheitsleistung

(1) Die Sicherheit ist durch Hinterlegung in barem Geld, in Wertpapieren, durch Pfandbestellung oder durch Bürgschaft geeigneter Personen zu leisten. Davon abweichende Regelungen in einer auf Grund des Gesetzes über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden erlassenen Rechtsverordnung bleiben unberührt.

(2) Der Richter setzt Höhe und Art der Sicherheit nach freiem Ermessen fest.

(3) Der Beschuldigte, der die Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls gegen Sicherheitsleistung beantragt und nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnt, ist verpflichtet, eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnende Person zum Empfang von Zustellungen zu bevollmächtigen.²⁰⁹

§ 116b Verhältnis von Untersuchungshaft zu anderen freiheitsentziehenden Maßnahmen

Die Vollstreckung der Untersuchungshaft geht der Vollstreckung der Auslieferungshaft, der vorläufigen Auslieferungshaft, der Abschiebungshaft und der Zurückweisungshaft vor. Die Vollstreckung anderer freiheitsentziehender Maßnahmen geht der Vollstreckung von Untersuchungshaft vor, es sei denn, das Gericht trifft eine abweichende Entscheidung, weil der Zweck der Untersuchungshaft dies erfordert.²¹⁰

§ 117 Haftprüfung

(1) Solange der Beschuldigte in Untersuchungshaft ist, kann er jederzeit die gerichtliche Prüfung beantragen, ob der Haftbefehl aufzuheben oder dessen Vollzug nach § 116 auszusetzen ist (Haftprüfung).

(2) Neben dem Antrag auf Haftprüfung ist die Beschwerde unzulässig. Das Recht der Beschwerde gegen die Entscheidung, die auf den Antrag ergeht, wird dadurch nicht berührt.

(3) Der Richter kann einzelne Ermittlungen anordnen, die für die künftige Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft von Bedeutung sind, und nach Durchführung dieser Ermittlungen eine neue Prüfung vornehmen.²¹¹

209 QUELLE

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

31.12.2006.—Artikel 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

210 QUELLE

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

211 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 16 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ein Angeschuldigter, dessen Verhaftung lediglich wegen Verdachts der Flucht angeordnet ist, kann gegen Sicherheitsleistung mit der Untersuchungshaft verschont werden.“

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ein Angeschuldigter, dessen Verhaftung lediglich wegen Verdachts der Flucht gerechtfertigt ist, kann auf Grund von Maßnahmen, welche die Fluchtgefahr erheblich zu vermindern geeignet sind, insbesondere gegen Sicherheitsleistung, mit dem Vollzug der Untersuchungshaft verschont werden.“

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 4a des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat Abs. 4 und 5 aufgehoben. Abs. 4 und 5 lauteten:

§ 118 Verfahren bei der Haftprüfung

(1) Bei der Haftprüfung wird auf Antrag des Beschuldigten oder nach dem Ermessen des Gerichts von Amts wegen nach mündlicher Verhandlung entschieden.

(2) Ist gegen den Haftbefehl Beschwerde eingelegt, so kann auch im Beschwerdeverfahren auf Antrag des Beschuldigten oder von Amts wegen nach mündlicher Verhandlung entschieden werden.

(3) Ist die Untersuchungshaft nach mündlicher Verhandlung aufrechterhalten worden, so hat der Beschuldigte einen Anspruch auf eine weitere mündliche Verhandlung nur, wenn die Untersuchungshaft mindestens drei Monate und seit der letzten mündlichen Verhandlung mindestens zwei Monate gedauert hat.

(4) Ein Anspruch auf mündliche Verhandlung besteht nicht, solange die Hauptverhandlung andauert oder wenn ein Urteil ergangen ist, das auf eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung erkennt.

(5) Die mündliche Verhandlung ist unverzüglich durchzuführen; sie darf ohne Zustimmung des Beschuldigten nicht über zwei Wochen nach dem Eingang des Antrags anberaumt werden.²¹²

§ 118a Mündliche Verhandlung bei der Haftprüfung

(1) Von Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung sind die Staatsanwaltschaft sowie der Beschuldigte und der Verteidiger zu benachrichtigen.

(2) Der Beschuldigte ist zu der Verhandlung vorzuführen, es sei denn, daß er auf die Anwesenheit in der Verhandlung verzichtet hat oder daß der Vorführung weite Entfernung oder Krankheit des Beschuldigten oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen. Das Gericht kann anordnen, dass unter den Voraussetzungen des Satzes 1 die mündliche Verhandlung in der Weise erfolgt, dass sich der Beschuldigte an einem anderen Ort als das Gericht aufhält und die Verhandlung zeitgleich in Bild und Ton an den Ort, an dem sich der Beschuldigte aufhält, und in das Sitzungszimmer übertragen wird. Wird der Beschuldigte zur mündlichen Verhandlung nicht vorgeführt und nicht nach Satz 2 verfahren, so muss ein Verteidiger seine Rechte in der Verhandlung wahrnehmen.

(3) In der mündlichen Verhandlung sind die anwesenden Beteiligten zu hören. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht. Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen; die §§ 271 bis 273 gelten entsprechend.

„(4) Hat der Beschuldigte noch keinen Verteidiger, so wird ihm ein Verteidiger für die Dauer der Untersuchungshaft bestellt, wenn deren Vollzug mindestens drei Monate gedauert hat und die Staatsanwaltschaft oder der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter es beantragt. Über das Antragsrecht ist der Beschuldigte zu belehren. Die §§ 142, 143 und 145 gelten entsprechend.“

(5) Hat die Untersuchungshaft drei Monate gedauert, ohne daß der Beschuldigte die Haftprüfung beantragt oder Haftbeschwerde eingelegt hat, so findet die Haftprüfung von Amts wegen statt, es sei denn, daß der Beschuldigte einen Verteidiger hat.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

212 ÄNDERUNGEN

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in barem Geld, in Wertpapieren, durch Pfandbestellung oder mittels Bürgschaft geeigneter Personen zu bewirken.

(2) Die Höhe und der Art der zu leisten Sicherheit wird vom Richter nach freiem Ermessen festgesetzt.“

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 33 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 4 „Sicherung und Besserung“ durch „Besserung und Sicherung“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

(4) Die Entscheidung ist am Schluß der mündlichen Verhandlung zu verkünden. Ist dies nicht möglich, so ist die Entscheidung spätestens binnen einer Woche zu erlassen.²¹³

§ 118b Anwendung von Rechtsmittelvorschriften

Für den Antrag auf Haftprüfung (§ 117 Abs. 1) und den Antrag auf mündliche Verhandlung gelten die §§ 297 bis 300 und 302 Abs. 2 entsprechend.²¹⁴

§ 119 Haftgrundbezogene Beschränkungen während der Untersuchungshaft

(1) Soweit dies zur Abwehr einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr (§§ 112, 112a) erforderlich ist, können einem inhaftierten Beschuldigten Beschränkungen auferlegt werden. Insbesondere kann angeordnet werden, dass

1. der Empfang von Besuchen und die Telekommunikation der Erlaubnis bedürfen,
2. Besuche, Telekommunikation sowie der Schrift- und Paketverkehr zu überwachen sind,
3. die Übergabe von Gegenständen bei Besuchen der Erlaubnis bedarf,
4. der Beschuldigte von einzelnen oder allen anderen Inhaftierten getrennt wird,
5. die gemeinsame Unterbringung und der gemeinsame Aufenthalt mit anderen Inhaftierten eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Die Anordnungen trifft das Gericht. Kann dessen Anordnung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, kann die Staatsanwaltschaft oder die Vollzugsanstalt eine vorläufige Anordnung treffen. Die Anordnung ist dem Gericht binnen drei Werktagen zur Genehmigung vorzulegen, es sei denn, sie hat sich zwischenzeitlich erledigt. Der Beschuldigte ist über Anordnungen in Kenntnis zu setzen. Die Anordnung nach Satz 2 Nr. 2 schließt die Ermächtigung ein, Besuche und Telekommunikation abzubrechen sowie Schreiben und Pakete anzuhalten.

(2) Die Ausführung der Anordnungen obliegt der anordnenden Stelle. Das Gericht kann die Ausführung von Anordnungen widerruflich auf die Staatsanwaltschaft übertragen, die sich bei der Ausführung der Hilfe durch ihre Ermittlungspersonen und die Vollzugsanstalt bedienen kann. Die Übertragung ist unanfechtbar.

(3) Ist die Überwachung der Telekommunikation nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 angeordnet, ist die beabsichtigte Überwachung den Gesprächspartnern des Beschuldigten unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mitzuteilen. Die Mitteilung kann durch den Beschuldigten selbst erfolgen. Der

213 QUELLE

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.2013.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. April 2013 (BGBl. I S. 935) hat Satz 2 in Abs. 2 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Wird der Beschuldigte zur mündlichen Verhandlung nicht vorgeführt, so muß ein Verteidiger seine Rechte in der Verhandlung wahrnehmen.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 3 Satz 3 „eine Niederschrift“ durch „ein Protokoll“ ersetzt.

13.12.2019.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2128) hat die Sätze 4 und 5 in Abs. 2 aufgehoben. Die Sätze 4 und 5 lauteten: „In diesem Fall ist ihm für die mündliche Verhandlung ein Verteidiger zu bestellen, wenn er noch keinen Verteidiger hat. Die §§ 142, 143 und 145 gelten entsprechend.“

214 QUELLE

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

Beschuldigte ist rechtzeitig vor Beginn der Telekommunikation über die Mitteilungspflicht zu unterrichten.

(4) Die §§ 148, 148a bleiben unberührt. Sie gelten entsprechend für den Verkehr des Beschuldigten mit

1. der für ihn zuständigen Bewährungshilfe,
2. der für ihn zuständigen Führungsaufsichtsstelle,
3. der für ihn zuständigen Gerichtshilfe,
4. den Volksvertretungen des Bundes und der Länder,
5. dem Bundesverfassungsgericht und dem für ihn zuständigen Landesverfassungsgericht,
6. dem für ihn zuständigen Bürgerbeauftragten eines Landes,
7. dem oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, den für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in den Ländern zuständigen Stellen der Länder und den Aufsichtsbehörden nach § 40 des Bundesdatenschutzgesetzes,
8. dem Europäischen Parlament,
9. dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,
10. dem Europäischen Gerichtshof,
11. dem Europäischen Datenschutzbeauftragten,
12. dem Europäischen Bürgerbeauftragten,
13. dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,
14. der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz,
15. dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen,
16. den Ausschüssen der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau,
17. dem Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, dem zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und den entsprechenden Nationalen Präventionsmechanismen,
18. den in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 genannten Personen in Bezug auf die dort bezeichneten Inhalte,
19. soweit das Gericht nichts anderes anordnet,
 - a) den Beiräten bei den Justizvollzugsanstalten und
 - b) der konsularischen Vertretung seines Heimatstaates.

Die Maßnahmen, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 festzustellen, trifft die nach Absatz 2 zuständige Stelle.

(5) Gegen nach dieser Vorschrift ergangene Entscheidungen oder sonstige Maßnahmen kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden, soweit nicht das Rechtsmittel der Beschwerde statthaft ist. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann jedoch vorläufige Anordnungen treffen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch, wenn gegen einen Beschuldigten, gegen den Untersuchungshaft angeordnet ist, eine andere freiheitsentziehende Maßnahme vollstreckt wird (§ 116b). Die Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich auch in diesem Fall nach § 126.²¹⁵

215 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 48 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Angeschuldigte, der seine Freilassung gegen Sicherheitsleistung beantragt, ist, wenn er nicht im Inland wohnt, verpflichtet, eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnhafte Person zur Empfangnahme von Zustellungen zu bevollmächtigen.“

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

§ 119a Gerichtliche Entscheidung über eine Maßnahme der Vollzugsbehörde

(1) Gegen eine behördliche Entscheidung oder Maßnahme im Untersuchungshaftvollzug kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Eine gerichtliche Entscheidung kann zudem beantragt werden, wenn eine im Untersuchungshaftvollzug beantragte behördliche Entscheidung nicht innerhalb von drei Wochen ergangen ist.

(2) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann jedoch vorläufige Anordnungen treffen.

(3) Gegen die Entscheidung des Gerichts kann auch die für die vollzugliche Entscheidung oder Maßnahme zuständige Stelle Beschwerde erheben.²¹⁶

§ 120 Aufhebung des Haftbefehls

(1) Der Haftbefehl ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen der Untersuchungshaft nicht mehr vorliegen oder sich ergibt, daß die weitere Untersuchungshaft zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung außer Verhältnis stehen würde. Er ist namentlich aufzuheben, wenn der Beschuldigte freigesprochen oder die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder das Verfahren nicht bloß vorläufig eingestellt wird.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels darf die Freilassung des Beschuldigten nicht aufgehalten werden.

„(1) Der Verhaftete darf nicht mit anderen Gefangenen in demselben Raum untergebracht werden. Er ist auch sonst von Strafgefangenen, soweit möglich, getrennt zu halten.

(2) Mit anderen Untersuchungsgefangenen darf er in demselben Raum untergebracht werden, wenn er es ausdrücklich schriftlich beantragt. Der Antrag kann jederzeit in gleicher Weise zurückgenommen werden. Der Verhaftete darf auch dann mit anderen Gefangenen in demselben Raum untergebracht werden, wenn sein körperlicher oder geistiger Zustand es erfordert.

(3) Dem Verhafteten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Vollzugsanstalt erfordert.

(4) Bequemlichkeiten und Beschäftigungen darf er sich auf seine Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zweck der Haft vereinbar sind und nicht die Ordnung in der Vollzugsanstalt stören.

(5) Der Verhaftete darf gefesselt werden, wenn

1. die Gefahr besteht, daß er Gewalt gegen Personen oder Sachen anwendet, oder wenn er Widerstand leistet,

2. er zu fliehen versucht oder wenn bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles, namentlich der Verhältnisse des Beschuldigten und der Umstände, die einer Flucht entgegenstehen, die Gefahr besteht, daß er sich aus dem Gewahrsam befreien wird,

3. die Gefahr des Selbstmordes oder der Selbstbeschädigung besteht

und wenn die Gefahr durch keine andere, weniger einschneidende Maßnahme abgewendet werden kann. Bei der Hauptverhandlung soll er ungefesselt sein.

(6) Die nach diesen Vorschriften erforderlichen Maßnahmen ordnet der Richter an. In dringenden Fällen kann der Staatsanwalt, der Anstaltsleiter oder ein anderer Beamter, unter dessen Aufsicht der Verhaftete steht, vorläufige Maßnahmen treffen. Sie bedürfen der Genehmigung des Richters.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

26.11.2019.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) hat in Abs. 4 Satz 2 Nr. 7 „oder der“ nach „dem“ eingefügt und „§ 38“ durch „§ 40“ ersetzt.

216 QUELLE

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

(3) Der Haftbefehl ist auch aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft es vor Erhebung der öffentlichen Klage beantragt. Gleichzeitig mit dem Antrag kann die Staatsanwaltschaft die Freilassung des Beschuldigten anordnen.²¹⁷

§ 121 Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate

(1) Solange kein Urteil ergangen ist, das auf Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung erkennt, darf der Vollzug der Untersuchungshaft wegen derselben Tat über sechs Monate hinaus nur aufrechterhalten werden, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund das Urteil noch nicht zulassen und die Fortdauer der Haft rechtfertigen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Haftbefehl nach Ablauf der sechs Monate aufzuheben, wenn nicht der Vollzug des Haftbefehls nach § 116 ausgesetzt wird oder das Oberlandesgericht die Fortdauer der Untersuchungshaft anordnet.

(3) Werden die Akten dem Oberlandesgericht vor Ablauf der in Absatz 2 bezeichneten Frist vorgelegt, so ruht der Fristenlauf bis zu dessen Entscheidung. Hat die Hauptverhandlung begonnen, bevor die Frist abgelaufen ist, so ruht der Fristenlauf auch bis zur Verkündung des Urteils. Wird die Hauptverhandlung ausgesetzt und werden die Akten unverzüglich nach der Aussetzung dem Oberlandesgericht vorgelegt, so ruht der Fristenlauf ebenfalls bis zu dessen Entscheidung.

(4) In den Sachen, in denen eine Strafkammer nach § 74a des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständig ist, entscheidet das nach § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständige Oberlandesgericht. In den Sachen, in denen ein Oberlandesgericht nach den §§ 120 oder 120b des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständig ist, tritt an dessen Stelle der Bundesgerichtshof.²¹⁸

217 ÄNDERUNGEN

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Sicherheitsleistung ungeachtet ist der Angeschuldigte zur Haft zu bringen, wenn er Anstalten zur Flucht trifft, wenn er auf ergangene Ladung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, oder wenn neu hervorgetretene Umstände seine Verhaftung erforderlich machen.“

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 33 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Satz 1 „Sicherheit und Besserung“ durch „Besserung und Sicherung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Abs. 1 Satz 2 „außer Verfolgung gesetzt wird oder wenn“ durch „die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

218 ÄNDERUNGEN

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Eine noch nicht verfallene Sicherheit wird frei, wenn der Angeschuldigte zur Haft gebracht, oder wenn der Haftbefehl aufgehoben worden ist, oder wenn der Antritt der erkannten Freiheitsstrafe erfolgt.“

(2) Diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, können ihre Befreiung dadurch herbeiführen, daß sie entweder binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist die Gestellung des Angeschuldigten bewirken, oder von den Tatsachen, die den Verdacht einer vom Angeschuldigten beabsichtigten Flucht begründen, rechtzeitig dergestalt Anzeige machen, daß die Verhaftung bewirkt werden kann.“

01.10.1969.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1582) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) An die Stelle des Oberlandesgerichts tritt der Bundesgerichtshof in den Sachen, die zu seiner Zuständigkeit gehören.“

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 33 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „Sicherheit und Besserung“ durch „Besserung und Sicherung“ ersetzt.

01.09.2014.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 410) hat in Abs. 4 Satz 2 „§ 120“ durch „den §§ 120 oder 120b“ ersetzt.

§ 122 Besondere Haftprüfung durch das Oberlandesgericht

(1) In den Fällen des § 121 legt das zuständige Gericht die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vor, wenn es die Fortdauer der Untersuchungshaft für erforderlich hält oder die Staatsanwaltschaft es beantragt.

(2) Vor der Entscheidung sind der Beschuldigte und der Verteidiger zu hören. Das Oberlandesgericht kann über die Fortdauer der Untersuchungshaft nach mündlicher Verhandlung entscheiden; geschieht dies, so gilt § 118a entsprechend.

(3) Ordnet das Oberlandesgericht die Fortdauer der Untersuchungshaft an, so gilt § 114 Abs. 2 Nr. 4 entsprechend. Für die weitere Haftprüfung (§ 117 Abs. 1) ist das Oberlandesgericht zuständig, bis ein Urteil ergeht, das auf Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung erkennt. Es kann die Haftprüfung dem Gericht, das nach den allgemeinen Vorschriften dafür zuständig ist, für die Zeit von jeweils höchstens drei Monaten übertragen. In den Fällen des § 118 Abs. 1 entscheidet das Oberlandesgericht über einen Antrag auf mündliche Verhandlung nach seinem Ermessen.

(4) Die Prüfung der Voraussetzungen nach § 121 Abs. 1 ist auch im weiteren Verfahren dem Oberlandesgericht vorbehalten. Die Prüfung muß jeweils spätestens nach drei Monaten wiederholt werden.

(5) Das Oberlandesgericht kann den Vollzug des Haftbefehls nach § 116 aussetzen.

(6) Sind in derselben Sache mehrere Beschuldigte in Untersuchungshaft, so kann das Oberlandesgericht über die Fortdauer der Untersuchungshaft auch solcher Beschuldigter entscheiden, für die es nach § 121 und den vorstehenden Vorschriften noch nicht zuständig wäre.

(7) Ist der Bundesgerichtshof zur Entscheidung zuständig, so tritt dieser an die Stelle des Oberlandesgerichts.²¹⁹

§ 122a Höchstdauer der Untersuchungshaft bei Wiederholungsgefahr

In den Fällen des § 121 Abs. 1 darf der Vollzug der Haft nicht länger als ein Jahr aufrechterhalten werden, wenn sie auf den Haftgrund des § 112a gestützt ist.²²⁰

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

219 ÄNDERUNGEN

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Eine noch nicht frei gewordene Sicherheit verfällt der Staatskasse, wenn der Angeschuldigte sich der Untersuchung oder dem Antritt der erkannten Freiheitsstrafe entzieht.

(2) Vor der Entscheidung sind der Angeschuldigte sowie die, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, zu einer Erklärung aufzufordern. Gegen die Entscheidung stehen ihnen nur sofortige Beschwerde zu. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist den Beteiligten und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur mündlichen Begründung ihrer Anträge sowie zur Erörterung über stattgehabte Ermittlungen zu geben.

(3) Die den Verfall aussprechende Entscheidung hat gegen die, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, die Wirkungen eines von dem Zivilrichter erlassenen, für vorläufig vollstreckbar erklärten Endurteils und nach Ablauf der Beschwerdefrist die Wirkungen eines rechtskräftigen Zivilendurteils.“

01.10.1969.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1582) hat in Abs. 1 „der zuständige Richter des Amtsgerichts oder des Landgerichts“ durch „das zuständige Gericht“ und „er“ durch „es“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 7 eingefügt.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 33 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 3 Satz 2 „Sicherheit und Besserung“ durch „Besserung und Sicherung“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

§ 123 Aufhebung der Vollzugsaussetzung dienender Maßnahmen

(1) Eine Maßnahme, die der Aussetzung des Haftvollzugs dient (§ 116), ist aufzuheben, wenn

1. der Haftbefehl aufgehoben wird oder
2. die Untersuchungshaft oder die erkannte Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.

(2) Unter denselben Voraussetzungen wird eine noch nicht verfallene Sicherheit frei.

(3) Wer für den Beschuldigten Sicherheit geleistet hat, kann deren Freigabe dadurch erlangen, daß er entweder binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist die Gestellung des Beschuldigten bewirkt oder die Tatsachen, die den Verdacht einer vom Beschuldigten beabsichtigten Flucht begründen, so rechtzeitig mitteilt, daß der Beschuldigte verhaftet werden kann.²²¹

§ 124 Verfall der geleisteten Sicherheit

(1) Eine noch nicht frei gewordene Sicherheit verfällt der Staatskasse, wenn der Beschuldigte sich der Untersuchung oder dem Antritt der erkannten Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung entzieht.

(2) Vor der Entscheidung sind der Beschuldigte sowie derjenige, welcher für den Beschuldigten Sicherheit geleistet hat, zu einer Erklärung aufzufordern. Gegen die Entscheidung steht ihnen nur die sofortige Beschwerde zu. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist ihnen und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur mündlichen Begründung ihrer Anträge sowie zur Erörterung über durchgeführte Ermittlungen zu geben.

(3) Die den Verfall aussprechende Entscheidung hat gegen denjenigen, welcher für den Beschuldigten Sicherheit geleistet hat, die Wirkungen eines von dem Zivilrichter erlassenen, für vorläufig vollstreckbar erklärten Endurteils und nach Ablauf der Beschwerdefrist die Wirkungen eines rechtskräftigen Zivilurteils.²²²

220 QUELLE

01.09.1972.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1361) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

221 ÄNDERUNGEN

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Haftbefehl ist aufzuheben, wenn der in ihm angegebene Grund der Verhaftung weggefallen ist, oder wenn der Angeschuldigte freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wird.

(2) Durch Einlegung eines Rechtsmittels darf die Freilassung des Angeschuldigten nicht verzögert werden.“

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 33 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Sicherheit und Besserung“ durch „Besserung und Sicherung“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

222 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 49 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 3 und 4 neu gefasst.

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die auf die Untersuchungshaft, einschließlich der Sicherheitsleistung, bezüglichen Entscheidungen werden von dem zuständigen Gericht erlassen.

(2) In der Voruntersuchung ist der Untersuchungsrichter zum Erlaß des Haftbefehls und mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft auch zur Aufhebung eines solchen sowie zur Freilassung des Angeschuldigten gegen Sicherheitsleistung befugt. Versagt die Staatsanwaltschaft diese Zustimmung, so hat

§ 125 Zuständigkeit für den Erlass des Haftbefehls

(1) Vor Erhebung der öffentlichen Klage erläßt der Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand begründet ist oder der Beschuldigte sich aufhält, auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder, wenn ein Staatsanwalt nicht erreichbar und Gefahr im Verzug ist, von Amts wegen den Haftbefehl.

(2) Nach Erhebung der öffentlichen Klage erläßt den Haftbefehl das Gericht, das mit der Sache befaßt ist, und, wenn Revision eingelegt ist, das Gericht, dessen Urteil angefochten ist. In dringenden Fällen kann auch der Vorsitzende den Haftbefehl erlassen.²²³

§ 126 Zuständigkeit für weitere gerichtliche Entscheidungen

(1) Vor Erhebung der öffentlichen Klage ist für die weiteren gerichtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die sich auf die Untersuchungshaft, die Aussetzung ihres Vollzugs (§ 116), ihre Vollstreckung (§ 116b) sowie auf Anträge nach § 119a beziehen, das Gericht zuständig, das den Haftbefehl erlassen hat. Hat das Beschwerdegericht den Haftbefehl erlassen, so ist das Gericht zuständig, das die vorangegangene Entscheidung getroffene hat. Wird das vorbereitende Verfahren an einem anderen Ort geführt oder die Untersuchungshaft an einem anderen Ort vollzogen, so kann das Gericht seine Zuständigkeit auf Antrag der Staatsanwaltschaft auf das für diesen Ort zuständige Amts-

der Untersuchungsrichter, wenn er die beanstandete Maßregel anordnen will, unverzüglich, spätestens binnen vierundzwanzig Stunden, die Entscheidung des Gerichts nachzusehen.

(3) Die gleiche Befugnis hat nach Eröffnung des Hauptverfahrens in dringen Fällen der Vorsitzende des erkennenden Gerichts.

(4) Auch die mündliche Verhandlung über den Haftbefehl (§§ 114d, 115a) findet vor dem zuständigen Gericht statt. In der Voruntersuchung entscheidet im Falle des § 114d der Untersuchungsrichter, ohne an die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft gebunden zu sein; in den Fällen des § 115a entscheidet nicht der Untersuchungsrichter, sondern das Gericht.“

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 33 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „Sicherung und Besserung“ durch „Besserung und Sicherung“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

223 ÄNDERUNGEN

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Auch vor Erhebung der öffentlichen Klage kann, wenn ein zum Erlaß eines Haftbefehls berechtigender Grund vorhanden ist, vom Amtsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder bei Gefahr im Verzug von Amts wegen ein Haftbefehl erlassen werden.

(2) Zum Erlaß dieses Haftbefehls und der auf die Untersuchungshaft, einschließlich der Sicherheitsleistung, bezüglichen Entscheidungen ist jeder Amtsrichter befugt, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand für die Sache begründet ist oder der zu Verhaftende betroffen wird.

(3) Die Vorschriften der §§ 114 bis 123 gelten entsprechend.“

01.08.1968.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Vor Erhebung der öffentlichen Klage erläßt der Amtsrichter, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand begründet ist oder der Beschuldigte sich aufhält, auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder bei Gefahr im Verzug von Amts wegen den Haftbefehl.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 31 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Abs. 1 „Amtsrichter“ durch „Richter bei dem Amtsgericht“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 31 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) In der Voruntersuchung erläßt der Untersuchungsrichter den Haftbefehl. Er bleibt auch nach dem Schluß der Voruntersuchung zuständig, bis die Staatsanwaltschaft die Akten mit ihrem Antrag dem Gericht vorlegt.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

gericht übertragen. Ist der Ort in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung das zuständige Amtsgericht. Die Landesregierung kann diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

(2) Nach Erhebung der öffentlichen Klage ist das Gericht zuständig, das mit der Sache befaßt ist. Nach Einlegung der Revision ist das Gericht zuständig, dessen Urteil angefochten ist. Einzelne Maßnahmen, insbesondere nach § 119, ordnet der Vorsitzende an. In dringenden Fällen kann er auch den Haftbefehl aufheben oder den Vollzug aussetzen (§ 116), wenn die Staatsanwaltschaft zustimmt; andernfalls ist unverzüglich die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

(3) Das Revisionsgericht kann den Haftbefehl aufheben, wenn es das angefochtene Urteil aufhebt und sich bei dieser Entscheidung ohne weiteres ergibt, daß die Voraussetzungen des § 120 Abs. 1 vorliegen.

(4) Die §§ 121 und 122 bleiben unberührt.

(5) Soweit nach den Gesetzen der Länder über den Vollzug der Untersuchungshaft eine Maßnahme der vorherigen gerichtlichen Anordnung oder der gerichtlichen Genehmigung bedarf, ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Maßnahme durchgeführt wird. Unterhält ein Land für den Vollzug der Untersuchungshaft eine Einrichtung auf dem Gebiet eines anderen Landes, können die beteiligten Länder vereinbaren, dass das Amtsgericht zuständig ist, in dessen Bezirk die für die Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gilt § 121b des Strafvollzugsgesetzes entsprechend.²²⁴

§ 126a Einstweilige Unterbringung

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 des Strafgesetzbuches)

224 ÄNDERUNGEN

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ist die öffentliche Klage noch nicht erhoben, so ist der Haftbefehl aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt. Gleichzeitig mit dem Antrag kann sie anordnen, daß der Beschuldigte freigelassen wird.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 32 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Abs. 1 Satz 1 und 2 jeweils „Amtsrichter“ durch „Richter“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 32 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „Amtsrichter“ durch „Richter bei dem Amtsgericht“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 32 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben und Abs. 5 in Abs. 4 unnummeriert. Abs. 4 lautete:

„(4) In der Voruntersuchung ist der Untersuchungsrichter zuständig. § 125 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat Abs. 1 umfassend geändert. Abs. 1 lautete:

„(1) Vor Erhebung der öffentlichen Klage ist für die weiteren richterlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die sich auf die Untersuchungshaft oder auf die Aussetzung des Haftvollzugs (§ 116) beziehen, der Richter zuständig, der den Haftbefehl erlassen hat. Hat das Beschwerdegericht den Haftbefehl erlassen, so ist der Richter zuständig, der die vorangegangene Entscheidung erlassen hat. Wird das vorbereitende Verfahren an einem anderen Ort geführt oder die Untersuchungshaft an einem anderen Ort vollzogen, so kann der Richter, sofern die Staatsanwaltschaft es beantragt, die Zuständigkeit dem Richter bei dem Amtsgericht dieses Ortes übertragen. Ist der Ort in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung das zuständige Amtsgericht. Die Landesregierung kann diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Nach Einlegung der Revision“ durch „Während des Revisionsverfahrens“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

28.06.2019.—Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) hat Abs. 5 eingefügt.

begangen hat und daß seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet werden wird, so kann das Gericht durch Unterbringungsbefehl die einstweilige Unterbringung in einer dieser Anstalten anordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert.

(2) Für die einstweilige Unterbringung gelten die §§ 114 bis 115a, 116 Abs. 3 und 4, §§ 117 bis 119a, 123, 125 und 126 entsprechend. Die §§ 121, 122 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass das Oberlandesgericht prüft, ob die Voraussetzungen der einstweiligen Unterbringung weiterhin vorliegen.

(3) Der Unterbringungsbefehl ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen der einstweiligen Unterbringung nicht mehr vorliegen oder wenn das Gericht im Urteil die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt nicht anordnet. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels darf die Freilassung nicht aufgehalten werden. § 120 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Hat der Untergebrachte einen gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten im Sinne des § 1831 Absatz 5 und des § 1820 Absatz 2 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches, so sind Entscheidungen nach Absatz 1 bis 3 auch diesem bekannt zu geben.²²⁵

225 ÄNDERUNGEN

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß jemand eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit oder der verminderten Zurechnungsfähigkeit begangen hat und daß seine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet werden wird, so kann das Gericht durch Unterbringungsbefehl seine einstweilige Unterbringung anordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es fordert. Die Tatsachen, die diese Annahme rechtfertigen, sind aktenkundig zu machen.

(2) Für die einstweilige Unterbringung gelten die §§ 114 bis 116, 124 bis 126 entsprechend. Hat der Unterzubringende einen gesetzlichen Vertreter, so ist der Beschluß auch diesem bekanntzumachen. Die Freilassung gegen Sicherheitsleistung ist unzulässig.

(3) Der Unterbringungsbefehl ist aufzuheben, wenn der in ihm angegebene Grund der Unterbringung weggefallen ist oder wenn das Gericht im Urteil die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt nicht anordnet. Durch Einlegung eines Rechtsmittels darf die Freilassung nicht verzögert werden.“

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 34 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) in der Fassung des Artikel 3 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß jemand eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit oder der verminderten Zurechnungsfähigkeit begangen hat und daß seine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet werden wird, so kann das Gericht durch Unterbringungsbefehl seine einstweilige Unterbringung anordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert.“

Artikel 21 Nr. 34 lit. b desselben Gesetzes in der Fassung des Artikel 3 Nr. 3 lit. b litt. aa des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654) hat in Abs. 3 Satz 1 „einer Heil- oder Pflegeanstalt“ durch „einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder einer sozialtherapeutischen Anstalt“ ersetzt.

20.07.2007.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1327) hat in Abs. 2 Satz 1 „117 bis 119,“ durch „116 Abs. 3 oder 4, §§ 117 bis 119, 123,“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Hat der Unterzubringende einen gesetzlichen Vertreter, so ist der Beschluß auch diesem bekanntzugeben.“

Artikel 2 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat in Abs. 2 Satz 1 „bis 119“ durch „bis 119a“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 15 Abs. 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat in Abs. 4 „§ 1906 Abs. 5“ durch „§ 1831 Absatz 5 und des § 1820 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.

§ 127 Vorläufige Festnahme

(1) Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen. Die Feststellung der Identität einer Person durch die Staatsanwaltschaft oder die Beamten des Polizeidienstes bestimmt sich nach § 163b Abs. 1.

(2) Die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes sind bei Gefahr im Verzug auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls vorliegen.

(3) Ist eine Straftat nur auf Antrag verfolgbar, so ist die vorläufige Festnahme auch dann zulässig, wenn ein Antrag noch nicht gestellt ist. Dies gilt entsprechend, wenn eine Straftat nur mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgbar ist.

(4) Für die vorläufige Festnahme durch die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes gelten die §§ 114a bis 114c entsprechend.²²⁶

§ 127a Absehen von der Anordnung oder Aufrechterhaltung der vorläufigen Festnahme

(1) Hat der Beschuldigte im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt und liegen die Voraussetzungen eines Haftbefehls nur wegen Fluchtgefahr vor, so kann davon abgesehen werden, seine Festnahme anzuordnen oder aufrechtzuerhalten, wenn

1. nicht damit zu rechnen ist, daß wegen der Tat eine Freiheitsstrafe verhängt oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet wird und
2. der Beschuldigte eine angemessene Sicherheit für die zu erwartende Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens leistet.

(2) § 116a Abs. 1, 3 gilt entsprechend.²²⁷

§ 127b Vorläufige Festnahme und Haftbefehl bei beschleunigtem Verfahren

(1) Die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes sind zur vorläufigen Festnahme eines auf frischer Tat Betroffenen oder Verfolgten auch dann befugt, wenn

1. eine unverzügliche Entscheidung im beschleunigten Verfahren wahrscheinlich ist und

226 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 35 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautet:

„(3) Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die vorläufige Festnahme von der Stellung eines solchen Antrags nicht abhängig.“

19.04.1978.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 14. April 1978 (BGBl. I S. 497) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautet:

„(1) Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Polizeibeamten“ durch „Beamten des Polizeidienstes“ ersetzt.

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat Abs. 4 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

227 QUELLE

01.10.1968.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 36 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Nr. 1 „Sicherheit und Besserung“ durch „Besserung und Sicherung“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

2. auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, daß der Festgenommene der Hauptverhandlung fernbleiben wird.

Die §§ 114a bis 114c gelten entsprechend.

(2) Ein Haftbefehl (§ 128 Abs. 2 Satz 2) darf aus den Gründen des Absatzes 1 gegen den der Tat dringend Verdächtigen nur ergehen, wenn die Durchführung der Hauptverhandlung binnen einer Woche nach der Festnahme zu erwarten ist. Der Haftbefehl ist auf höchstens eine Woche ab dem Tage der Festnahme zu befristen.

(3) Über den Erlaß des Haftbefehls soll der für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens zuständige Richter entscheiden.²²⁸

§ 128 Vorführung bei vorläufiger Festnahme

(1) Der Festgenommene ist, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich, spätestens am Tag nach der Festnahme, dem Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er festgenommen worden ist, vorzuführen. Der Richter vernimmt den Vorgeführten gemäß § 115 Abs. 3.

(2) Hält der Richter die Festnahme nicht für gerechtfertigt oder ihre Gründe für beseitigt, so ordnet er die Freilassung an. Andernfalls erläßt er auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder, wenn ein Staatsanwalt nicht erreichbar ist, von Amts wegen einen Haftbefehl oder einen Unterbringungsbeehl. § 115 Abs. 4 gilt entsprechend.²²⁹

§ 129 Vorführung bei vorläufiger Festnahme nach Anklageerhebung

Ist gegen den Festgenommenen bereits die öffentliche Klage erhoben, so ist er entweder sofort oder auf Verfügung des Richters, dem er zunächst vorgeführt worden ist, dem zuständigen Gericht vorzuführen; dieses hat spätestens am Tag nach der Festnahme über Freilassung, Verhaftung oder einstweilige Unterbringung des Festgenommenen zu entscheiden.²³⁰

228 QUELLE

24.07.1997.—Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1822) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

229 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 50 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Festgenommene ist, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich, spätestens am Tage nach der Festnahme, dem Amtsrichter des Bezirks, in dem er festgenommen worden ist, vorzuführen; dieser hat dem vorgeführten die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

(2) Hält der Amtsrichter die Festnahme nicht für gerechtfertigt oder ihre Gründe für beseitigt, so ordnet er die Freilassung an. Andernfalls erläßt er einen Haftbefehl oder einen Unterbringungsbeehl, für den die Vorschrift des § 126 gilt.“

01.08.1968.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Andernfalls erläßt er einen Haftbefehl oder einen Unterbringungsbeehl.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 33 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Abs. 1 Satz 1 „Amtsrichter des Bezirks, in dem“ durch „Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk“ ersetzt. Artikel 1 Nr. 33 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 jeweils „Amtsrichter“ durch „Richter“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

230 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 50 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

§ 130 Haftbefehl vor Stellung eines Strafantrags

Wird wegen Verdachts einer Straftat, die nur auf Antrag verfolgbar ist, ein Haftbefehl erlassen, bevor der Antrag gestellt ist, so ist der Antragsberechtigte, von mehreren wenigstens einer, sofort von dem Erlaß des Haftbefehls in Kenntnis zu setzen und davon zu unterrichten, daß der Haftbefehl aufgehoben werden wird, wenn der Antrag nicht innerhalb einer vom Richter zu bestimmenden Frist, die eine Woche nicht überschreiten soll, gestellt wird. Wird innerhalb der Frist Strafantrag nicht gestellt, so ist der Haftbefehl aufzuheben. Dies gilt entsprechend, wenn eine Straftat nur mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgbar ist. § 120 Abs. 3 ist anzuwenden.²³¹

Abschnitt 9a

Weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung²³²

§ 131 Ausschreibung zur Festnahme

(1) Auf Grund eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls können der Richter oder die Staatsanwaltschaft und, wenn Gefahr im Verzug ist, ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) die Ausschreibung zur Festnahme veranlassen.

(2) Liegen die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder Unterbringungsbefehls vor, dessen Erlass nicht ohne Gefährdung des Fahndungserfolges abgewartet werden kann, so können die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) Maßnahmen nach Absatz 1 veranlassen, wenn dies zur vorläufigen Festnahme erforderlich ist. Die Entscheidung über den Erlass des Haft- oder Unterbringungsbefehls ist unverzüglich, spätestens binnen einer Woche herbeizuführen.

(3) Bei einer Straftat von erheblicher Bedeutung können in den Fällen der Absätze 1 und 2 der Richter und die Staatsanwaltschaft auch Öffentlichkeitsfahndungen veranlassen, wenn andere Formen der Aufenthaltsermittlung erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert wären. Unter den gleichen Voraussetzungen steht diese Befugnis bei Gefahr im Verzug und wenn der Richter oder die Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig erreichbar ist auch den Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) zu. In den Fällen des Satzes 2 ist die Entscheidung der Staatsanwaltschaft unverzüglich herbeizuführen. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn diese Bestätigung nicht binnen 24 Stunden erfolgt.

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat „Amtsrichters“ durch „Richters“ und „diese haben“ durch „dieses hat“ ersetzt sowie „oder dem Untersuchungsrichter“ nach „Gericht“ gestrichen.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

231 ÄNDERUNGEN

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Auf den Haftbefehl ist die Vorschrift des § 126 anzuwenden.“

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 37 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Wird wegen Verdachts einer strafbaren Handlung, die nur auf Antrag verfolgt wird, ein Haftbefehl erlassen, bevor der Antrag gestellt ist, so ist der Antragsberechtigte, von mehreren wenigstens einer, sofort von dem Erlaß des Haftbefehls in Kenntnis zu setzen. § 120 Abs. 3 ist anzuwenden.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

232 QUELLE

01.11.2000.—Artikel 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in der Überschrift des Abschnitts „9a. Abschnitt“ durch „Abschnitt 9a“ ersetzt.

(4) Der Beschuldigte ist möglichst genau zu bezeichnen und soweit erforderlich zu beschreiben; eine Abbildung darf beigelegt werden. Die Tat, derer er verdächtig ist, Ort und Zeit ihrer Begehung sowie Umstände, die für die Ergreifung von Bedeutung sein können, können angegeben werden.

(5) Die §§ 115 und 115a gelten entsprechend.²³³

§ 131a Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung

(1) Die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung eines Beschuldigten oder eines Zeugen darf angeordnet werden, wenn sein Aufenthalt nicht bekannt ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Ausschreibungen des Beschuldigten, soweit sie zur Sicherstellung eines Führerscheins, zur erkennungsdienstlichen Behandlung, zur Anfertigung einer DNA-Analyse oder zur Feststellung seiner Identität erforderlich sind.

(3) Auf Grund einer Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung eines Beschuldigten oder Zeugen darf bei einer Straftat von erheblicher Bedeutung auch eine Öffentlichkeitsfahndung angeordnet werden, wenn der Beschuldigte der Begehung der Straftat dringend verdächtig ist und die Aufenthaltsermittlung auf andere Weise erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert wäre.

(4) § 131 Abs. 4 gilt entsprechend. Bei der Aufenthaltsermittlung eines Zeugen ist erkennbar zu machen, dass die gesuchte Person nicht Beschuldigter ist. Die Öffentlichkeitsfahndung nach einem Zeugen unterbleibt, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen des Zeugen entgegenstehen. Abbildungen des Zeugen dürfen nur erfolgen, soweit die Aufenthaltsermittlung auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(5) Ausschreibungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen in allen Fahndungshilfsmitteln der Strafverfolgungsbehörden vorgenommen werden.²³⁴

§ 131b Veröffentlichung von Abbildungen des Beschuldigten oder Zeugen

(1) Die Veröffentlichung von Abbildungen eines Beschuldigten, der einer Straftat von erheblicher Bedeutung verdächtig ist, ist auch zulässig, wenn die Aufklärung einer Straftat, insbesondere die

233 ÄNDERUNGEN

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die §§ 114b und 114c gelten entsprechend.“

01.11.2000.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Auf Grund eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls können die Staatsanwaltschaft oder der Richter einen Steckbrief erlassen, wenn der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält.

(2) Ohne Haft- oder Unterbringungsbefehl ist eine steckbriefliche Verfolgung nur zulässig, wenn ein Festgenommener entweicht oder sich sonst der Bewachung entzieht. In diesen Fällen kann auch die Polizeibehörde einen Steckbrief erlassen.

(3) In dem Steckbrief ist der Verfolgte zu bezeichnen und soweit möglich zu beschreiben. Die Tat, deren er verdächtig ist, sowie Ort und Zeit ihrer Begehung sind anzugeben.

(4) Die §§ 115 und 115a gelten entsprechend.“

01.09.2004.—Artikel 3 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat in Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 jeweils „Hilfsbeamten“ durch „Ermittlungspersonen“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

234 QUELLE

01.11.2000.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

Feststellung der Identität eines unbekanntes Täters auf andere Weise erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Die Veröffentlichung von Abbildungen eines Zeugen und Hinweise auf das der Veröffentlichung zugrunde liegende Strafverfahren sind auch zulässig, wenn die Aufklärung einer Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere die Feststellung der Identität des Zeugen, auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Veröffentlichung muss erkennbar machen, dass die abgebildete Person nicht Beschuldigter ist.

(3) § 131 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz und Satz 2 gilt entsprechend.²³⁵

§ 131c Anordnung und Bestätigung von Fahndungsmaßnahmen

(1) Fahndungen nach § 131a Abs. 3 und § 131b dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Fahndungen nach § 131a Abs. 1 und 2 bedürfen der Anordnung durch die Staatsanwaltschaft; bei Gefahr im Verzug dürfen sie auch durch ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden.

(2) In Fällen andauernder Veröffentlichung in elektronischen Medien sowie bei wiederholter Veröffentlichung im Fernsehen oder in periodischen Druckwerken tritt die Anordnung der Staatsanwaltschaft und ihrer Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) nach Absatz 1 Satz 1 außer Kraft, wenn sie nicht binnen einer Woche von dem Richter bestätigt wird. Im Übrigen treten Fahndungsanordnungen der Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) außer Kraft, wenn sie nicht binnen einer Woche von der Staatsanwaltschaft bestätigt werden.²³⁶

9a. Abschnitt²³⁷

§ 132 Sicherheitsleistung, Zustellungsbevollmächtigter

(1) Hat der Beschuldigte, der einer Straftat dringend verdächtig ist, im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt, liegen aber die Voraussetzungen eines Haftbefehls nicht vor, so kann, um die Durchführung des Strafverfahrens sicherzustellen, angeordnet werden, daß der Beschuldigte

235 QUELLE

01.11.2000.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

236 QUELLE

01.11.2000.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.09.2004.—Artikel 3 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat in Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 und 2 jeweils „Hilfsbeamten“ durch „Ermittlungspersonen“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

237 QUELLE

01.10.1968.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

AUFHEBUNG

01.11.2000.—Artikel 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung“.

1. eine angemessene Sicherheit für die zu erwartende Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens leistet und
2. eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnende Person zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigt.

§ 116a Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Die Anordnung dürfen nur der Richter, bei Gefahr im Verzug auch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) treffen.

(3) Befolgt der Beschuldigte die Anordnung nicht, so können Beförderungsmittel und andere Sachen, die der Beschuldigte mit sich führt und die ihm gehören, beschlagnahmt werden. Die §§ 94 und 98 gelten entsprechend.²³⁸

Abschnitt 9b Vorläufiges Berufsverbot²³⁹

§ 132a Anordnung und Aufhebung eines vorläufigen Berufsverbots

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß ein Berufsverbot angeordnet werden wird (§ 70 des Strafgesetzbuches), so kann der Richter dem Beschuldigten durch Beschluß die Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges vorläufig verbieten. § 70 Abs. 3 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

(2) Das vorläufige Berufsverbot ist aufzuheben, wenn sein Grund weggefallen ist oder wenn das Gericht im Urteil das Berufsverbot nicht anordnet.²⁴⁰

Zehnter Abschnitt Vernehmung des Beschuldigten

§ 133 Ladung

(1) Der Beschuldigte ist zur Vernehmung schriftlich zu laden.

(2) Die Ladung kann unter der Androhung geschehen, daß im Falle des Ausbleibens seine Vorführung erfolgen werde.²⁴¹

238 QUELLE

01.10.1968.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 38 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 3 Satz 2 „Vorschriften über die Beschlagnahme“ durch „§§ 94 und 98“ ersetzt.

01.09.2004.—Artikel 3 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat in Abs. 2 „Hilfsbeamten“ durch „Ermittlungspersonen“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

239 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in der Überschrift des Abschnitts „9b. Abschnitt“ durch „Abschnitt 9b“ ersetzt.

240 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

241 ÄNDERUNGEN

§ 134 Vorführung

(1) Die sofortige Vorführung des Beschuldigten kann verfügt werden, wenn Gründe vorliegen, die den Erlass eines Haftbefehls rechtfertigen würden.

(2) In dem Vorführungsbefehl ist der Beschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte Straftat sowie der Grund der Vorführung anzugeben.²⁴²

§ 135 Sofortige Vernehmung

Der Beschuldigte ist unverzüglich dem Richter vorzuführen und von diesem zu vernehmen. Er darf auf Grund des Vorführungsbefehls nicht länger festgehalten werden als bis zum Ende des Tages, der dem Beginn der Vorführung folgt.²⁴³

§ 136 Vernehmung

(1) Bei Beginn der Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen. Er ist darauf hinzuweisen, daß es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen. Möchte der Beschuldigte vor seiner Vernehmung einen Verteidiger befragen, sind ihm Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ihm erleichtern, einen Verteidiger zu kontaktieren. Auf bestehende anwaltliche Notdienste ist dabei hinzuweisen. Er ist ferner darüber zu belehren, daß er zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen und unter den Voraussetzungen des § 140 die Bestellung eines Pflichtverteidigers nach Maßgabe des § 141 Absatz 1 und des § 142 Absatz 1 beantragen kann; zu Letzterem ist er dabei auf die Kostenfolge des § 465 hinzuweisen. In geeigneten Fällen soll der Beschuldigte auch darauf, dass er sich schriftlich äußern kann, sowie auf die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs hingewiesen werden.

(2) Die Vernehmung soll dem Beschuldigten Gelegenheit geben, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen.

(3) Bei der Vernehmung des Beschuldigten ist zugleich auf die Ermittlung seiner persönlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

(4) Die Vernehmung des Beschuldigten kann in Bild und Ton aufgezeichnet werden. Sie ist aufzuzeichnen, wenn

1. dem Verfahren ein vorsätzlich begangenes Tötungsdelikt zugrunde liegt und der Aufzeichnung weder die äußeren Umstände noch die besondere Dringlichkeit der Vernehmung entgegenstehen oder
2. die schutzwürdigen Interessen von Beschuldigten, die erkennbar unter eingeschränkten geistigen Fähigkeiten oder einer schwerwiegenden seelischen Störung leiden, durch die Aufzeichnung besser gewahrt werden können.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

242 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 40 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 2 „strafbare Handlung“ durch „Straftat“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

243 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Vorgeführte ist sofort von dem Richter zu vernehmen. Ist dies nicht ausführbar, so kann er bis zu seiner Vernehmung, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festgehalten werden.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

§ 58a Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) § 58b gilt entsprechend.²⁴⁴

§ 136a Verbotene Vernehmungsmethoden; Beweisverwertungsverbote

(1) Die Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung des Beschuldigten darf nicht beeinträchtigt werden durch Mißhandlung, durch Ermüdung, durch körperlichen Eingriff, durch Verabreichung von Mitteln, durch Quälerei, durch Täuschung oder durch Hypnose. Zwang darf nur angewandt werden, soweit das Strafverfahrensrecht dies zuläßt. Die Drohung mit einer nach seinen Vorschriften unzulässigen Maßnahme und das Versprechen eines gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteils sind verboten.

(2) Maßnahmen, die das Erinnerungsvermögen oder die Einsichtsfähigkeit des Beschuldigten beeinträchtigen, sind nicht gestattet.

(3) Das Verbot der Absätze 1 und 2 gilt ohne Rücksicht auf die Einwilligung des Beschuldigten. Aussagen, die unter Verletzung dieses Verbots zustande gekommen sind, dürfen auch dann nicht verwertet werden, wenn der Beschuldigte der Verwertung zustimmt.²⁴⁵

Elfter Abschnitt

244 ÄNDERUNGEN

01.04.1965.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird. Der Beschuldigte ist zu befragen, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 36 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

01.09.2004.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1354) hat Satz 4 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 4 lautete: „In geeigneten Fällen soll der Beschuldigte auch darauf hingewiesen werden, daß er sich schriftlich äußern kann.“

06.07.2013.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1938) hat in Abs. 1 Satz 3 „und unter den Voraussetzungen des § 140 Absatz 1 und 2 die Bestellung eines Verteidigers nach Maßgabe des § 141 Absatz 1 und 3 beanspruchen“ nach „beantragen“ eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

24.08.2017.—Artikel 3 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) hat in Abs. 1 Satz 3 „; zu Letzterem ist er dabei auf die Kostenfolge des § 465 hinzuweisen“ am Ende eingefügt.

05.09.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) hat Abs. 1 Satz 3 und 4 eingefügt.

13.12.2019.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2128) hat in Abs. 1 Satz 5 „Absatz 1 und 2 die Bestellung eines Verteidigers nach Maßgabe des § 141 Absatz 1 und 3 beanspruchen“ durch „die Bestellung eines Pflichtverteidigers nach Maßgabe des § 141 Absatz 1 und des § 142 Absatz 1 beantragen“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) hat Abs. 4 eingefügt.

01.07.2021.—Artikel 1 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) hat in der Überschrift „Erste“ am Anfang gestrichen.

Artikel 1 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 jeweils „ersten“ nach „der“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 25 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

245 QUELLE

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 51 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

Verteidigung

§ 137 Recht des Beschuldigten auf Hinzuziehung eines Verteidigers

(1) Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Die Zahl der gewählten Verteidiger darf drei nicht übersteigen.

(2) Hat der Beschuldigte einen gesetzlichen Vertreter, so kann auch dieser selbständig einen Verteidiger wählen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.²⁴⁶

§ 138 Wahlverteidiger

(1) Zu Verteidigern können Rechtsanwälte sowie die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gewählt werden.

(2) Andere Personen können nur mit Genehmigung des Gerichts gewählt werden. Gehört die gewählte Person im Fall der notwendigen Verteidigung nicht zu den Personen, die zu Verteidigern bestellt werden dürfen, kann sie zudem nur in Gemeinschaft mit einer solchen als Wahlverteidiger zugelassen werden.

(3) Können sich Zeugen, Privatkläger, Nebenkläger, Nebenklagebefugte und Verletzte eines Rechtsanwalts als Beistand bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen, können sie nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 Satz 1 auch die übrigen dort genannten Personen wählen.²⁴⁷

§ 138a Ausschließung des Verteidigers

(1) Ein Verteidiger ist von der Mitwirkung in einem Verfahren auszuschließen, wenn er dringend oder in einem die Eröffnung des Hauptverfahrens rechtfertigenden Grad verdächtig ist, daß er

1. an der Tat, die den Gegenstand der Untersuchung bildet, beteiligt ist,
2. den Verkehr mit dem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten dazu mißbraucht, Straftaten zu begehen oder die Sicherheit einer Vollzugsanstalt erheblich zu gefährden, oder
3. eine Handlung begangen hat, die für den Fall der Verurteilung des Beschuldigten Datenhehleri, Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei wäre.

(2) Von der Mitwirkung in einem Verfahren, das eine Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches zum Gegenstand hat, ist ein Verteidiger auch auszuschließen, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß er eine der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Handlungen begangen hat oder begeht.

(3) Die Ausschließung ist aufzuheben,

246 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3686) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

247 ÄNDERUNGEN

01.09.2004.—Artikel 3 Nr. 6a des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat in Abs. 1 „im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt“ nach „Hochschulen“ eingefügt.

01.06.2007.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat in Abs. 1 „die bei einem deutschen Gericht zugelassenen“ nach „können“ gestrichen.

01.10.2009.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Andere Personen können nur mit Genehmigung des Gerichts und, wenn der Fall einer notwendigen Verteidigung vorliegt und der Gewählte nicht zu den Personen gehört, die zu Verteidigern bestellt werden dürfen, nur in Gemeinschaft mit einer solchen als Wahlverteidiger zugelassen werden.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

1. sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, jedoch nicht allein deshalb, weil der Beschuldigte auf freien Fuß gesetzt worden ist,
2. wenn der Verteidiger in einem wegen des Sachverhalts, der zur Ausschließung geführt hat, eröffneten Hauptverfahren freigesprochen oder wenn in einem Urteil des Ehren- oder Berufsgerichts eine schuldhafte Verletzung der Berufspflichten im Hinblick auf diesen Sachverhalt nicht festgestellt wird,
3. wenn nicht spätestens ein Jahr nach der Ausschließung wegen des Sachverhalts, der zur Ausschließung geführt hat, das Hauptverfahren im Strafverfahren oder im ehren- oder berufsgerichtlichen Verfahren eröffnet oder ein Strafbefehl erlassen worden ist.

Eine Ausschließung, die nach Nummer 3 aufzuheben ist, kann befristet, längstens jedoch insgesamt für die Dauer eines weiteren Jahres, aufrechterhalten werden, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Sache oder ein anderer wichtiger Grund die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens noch nicht zuläßt.

(4) Solange ein Verteidiger ausgeschlossen ist, kann er den Beschuldigten auch in anderen gesetzlich geordneten Verfahren nicht verteidigen. In sonstigen Angelegenheiten darf er den Beschuldigten, der sich nicht auf freiem Fuß befindet, nicht aufsuchen.

(5) Andere Beschuldigte kann ein Verteidiger, solange er ausgeschlossen ist, in demselben Verfahren nicht verteidigen, in anderen Verfahren dann nicht, wenn diese eine Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches zum Gegenstand haben und die Ausschließung in einem Verfahren erfolgt ist, das ebenfalls eine solche Straftat zum Gegenstand hat. Absatz 4 gilt entsprechend.²⁴⁸

248 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3686) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

20.09.1976.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181) hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Solange ein Verteidiger nach Satz 1 ausgeschlossen ist, kann er den Beschuldigten, der sich nicht auf freiem Fuß befindet, auch in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren nicht verteidigen.“

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 und 5 eingefügt.

19.04.1978.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 14. April 1978 (BGBl. I S. 497) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ein Verteidiger ist von der Mitwirkung in einem Verfahren auszuschließen, wenn er dringend oder in einem die Eröffnung des Hauptverfahrens rechtfertigenden Grade verdächtig ist, an der Tat, die den Gegenstand der Untersuchung bildet, beteiligt zu sein oder eine Handlung begangen zu haben, die für den Fall der Verurteilung des Beschuldigten Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei wäre.“

(2) Ein Verteidiger ist von der Mitwirkung in einem Verfahren auszuschließen, wenn er

1. dringend verdächtig ist, daß er den Verkehr mit dem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten dazu mißbraucht, Straftaten, die im Höchstmaß mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind, zu begehen, oder
2. dem Verkehr mit dem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten dazu mißbraucht, die Sicherheit einer Vollzugsanstalt erheblich zu gefährden.

(3) Die Ausschließung ist aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(4) Solange ein Verteidiger nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, kann er den Beschuldigten, der sich nicht auf freiem Fuß befindet, auch in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren nicht verteidigen.

(5) Ein Verteidiger, der nach Absatz 1 ausgeschlossen worden ist, kann in demselben Verfahren auch andere Beschuldigte nicht verteidigen; das gleiche gilt für einen Verteidiger, der nach Absatz 2 ausgeschlossen worden ist, hinsichtlich der Beschuldigten, die sich nicht auf freiem Fuß befinden. Ein Verteidiger, der nach Absatz 2 ausgeschlossen worden ist, kann in anderen Verfahren, die eine Straftat nach § 129a des Strafgesetzbuches zum Gegenstand haben und die im Zeitpunkt der Ausschließung bereits eingeleitet worden sind, Beschuldigte, die sich nicht auf freiem Fuß befinden, nicht verteidigen. Absatz 4 gilt entsprechend.“

§ 138b Ausschließung bei Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland

Von der Mitwirkung in einem Verfahren, das eine der in § 74a Abs. 1 Nr. 3, § 120 Abs. 1 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten oder die Nichterfüllung der Pflichten nach § 138 des Strafgesetzbuches hinsichtlich der Straftaten des Landesverrates oder einer Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 94 bis 96, 97a, 100 des Strafgesetzbuches zum Gegenstand hat, ist ein Verteidiger auch dann auszuschließen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme begründet ist, daß seine Mitwirkung eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführen würde. § 138a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend.²⁴⁹

§ 138c Zuständigkeit für die Ausschließungsentscheidung

(1) Die Entscheidungen nach §§ 138a, 138b trifft das Oberlandesgericht. Werden im vorbereitenden Verfahren die Ermittlungen vom Generalbundesanwalt geführt oder ist das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof anhängig, so entscheidet der Bundesgerichtshof. Ist das Verfahren vor einem Senat eines Oberlandesgerichtes oder des Bundesgerichtshofes anhängig, so entscheidet ein anderer Senat.

(2) Das nach Absatz 1 zuständige Gericht entscheidet nach Erhebung der öffentlichen Klage bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens auf Vorlage des Gerichts, bei dem das Verfahren anhängig ist, sonst auf Antrag der Staatsanwaltschaft. Die Vorlage erfolgt auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft. Soll ein Verteidiger ausgeschlossen werden, Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ist, so ist eine Abschrift des Antrages der Staatsanwaltschaft nach Satz 1 oder die Vorlage des Gerichts dem Vorstand der zuständigen Rechtsanwaltskammer mitzuteilen. Dieser kann sich im Verfahren äußern.

(3) Das Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist, kann anordnen, daß die Rechte des Verteidigers aus den §§ 147, 148 bis zur Entscheidung des nach Absatz 1 zuständigen Gerichts über die Ausschließung ruhen; es kann das Ruhen dieser Rechte auch für die in § 138a Abs. 4 und 5 bezeichneten Fälle anordnen. Vor Erhebung der öffentlichen Klage und nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens trifft die Anordnung nach Satz 1 das Gericht, das über die Ausschließung des Verteidigers zu entscheiden hat. Die Anordnung ergeht durch unanfechtbaren Beschluß. Für die Dauer der Anordnung hat das Gericht zur Wahrnehmung der Rechte aus den §§ 147, 148 einen anderen Verteidiger zu bestellen. § 142 Absatz 5 bis 7 gilt entsprechend.

(4) Legt das Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist, gemäß Absatz 2 während der Hauptverhandlung vor, so hat es zugleich mit der Vorlage die Hauptverhandlung bis zur Entscheidung durch das nach Absatz 1 zuständige Gericht zu unterbrechen oder auszusetzen. Die Hauptverhandlung kann bis zu dreißig Tagen unterbrochen werden.

(5) Scheidet der Verteidiger aus eigenem Entschluß oder auf Veranlassung des Beschuldigten von der Mitwirkung in einem Verfahren aus, nachdem gemäß Absatz 2 der Antrag auf Ausschlie-

30.08.2002.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390) hat in Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 jeweils „ , auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1,“ nach „§ 129a“ eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

18.12.2015.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218) hat in Abs. 1 Nr. 3 „Datenhehlerei,“ nach „Beschuldigten“ eingefügt.

249 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3686) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

19.04.1978.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 14. April 1978 (BGBl. I S. 497) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „§ 138a Abs. 3 gilt entsprechend.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

ßung gegen ihn gestellt oder die Sache dem zur Entscheidung zuständigen Gericht vorgelegt worden ist, so kann dieses Gericht das Ausschließungsverfahren weiterführen mit dem Ziel der Feststellung, ob die Mitwirkung des ausgeschiedenen Verteidigers in dem Verfahren zulässig ist. Die Feststellung der Unzulässigkeit steht im Sinne der §§ 138a, 138b, 138d der Ausschließung gleich.

(6) Ist der Verteidiger von der Mitwirkung in dem Verfahren ausgeschlossen worden, so können ihm die durch die Aussetzung verursachten Kosten auferlegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist.²⁵⁰

§ 138d Verfahren bei Ausschließung des Verteidigers

(1) Über die Ausschließung des Verteidigers wird nach mündlicher Verhandlung entschieden.

(2) Der Verteidiger ist zu dem Termin der mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann auf drei Tage verkürzt werden. Die Staatsanwaltschaft, der Beschuldigte und in den Fällen des § 138c Abs. 2 Satz 3 der Vorstand der Rechtsanwaltskammer sind von dem Termin zur mündlichen Verhandlung zu benachrichtigen.

(3) Die mündliche Verhandlung kann ohne den Verteidiger durchgeführt werden, wenn er ordnungsgemäß geladen und in der Ladung darauf hingewiesen worden ist, daß in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann.

(4) In der mündlichen Verhandlung sind die anwesenden Beteiligten zu hören. Für die Anhörung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer gilt § 247a Absatz 2 Satz 1 und 3 entsprechend. Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen. Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen; die §§ 271 bis 273 gelten entsprechend.

(5) Die Entscheidung ist am Schluß der mündlichen Verhandlung zu verkünden. Ist dies nicht möglich, so ist die Entscheidung spätestens binnen einer Woche zu erlassen.

(6) Gegen die Entscheidung, durch die ein Verteidiger aus den in § 138a genannten Gründen ausgeschlossen wird oder die einen Fall des § 138b betrifft, ist sofortige Beschwerde zulässig. Dem Vor-

250 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3686) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

20.09.1976.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Das nach Absatz 1 zuständige Gericht entscheidet im vorbereitenden Verfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft, nach Erhebung der öffentlichen Klage auf Vorlage des Gerichts, bei dem das Verfahren anhängig ist.“

Artikel 2 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „und nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens“ nach „Klage“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 3 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 5 in Abs. 6 unnummeriert und Abs. 5 eingefügt.

19.04.1978.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 14. April 1978 (BGBl. I S. 497) hat in Abs. 3 Satz 1 „; es kann das Ruhen dieser Rechte auch für die in § 138a Abs. 4 und 5 bezeichneten Fälle anordnen“ am Ende eingefügt.

08.09.1998.—Artikel 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 2 neu gefasst. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Soll ein Verteidiger ausgeschlossen werden, der Rechtsanwalt ist, so ist eine Abschrift des Antrages der Staatsanwaltschaft nach Satz 1 oder die Vorlage des Gerichts dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, der der Rechtsanwalt angehört. Er kann sich im Verfahren äußern.“

01.09.2004.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1354) hat in Abs. 2 Satz 4 „Der Verteidiger“ durch „Dieser“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

13.12.2019.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2128) hat in Abs. 3 Satz 5 „Absatz 5 bis 7“ nach „§ 142“ eingefügt.

stand der Rechtsanwaltskammer steht ein Beschwerderecht nicht zu. Eine die Ausschließung des Verteidigers nach § 138a ablehnende Entscheidung ist nicht anfechtbar.²⁵¹

§ 139 Übertragung der Verteidigung auf einen Referendar

Der als Verteidiger gewählte Rechtsanwalt kann mit Zustimmung dessen, der ihn gewählt hat, die Verteidigung einem Rechtskundigen, der die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat und darin seit mindestens einem Jahr und drei Monaten beschäftigt ist, übertragen.²⁵²

§ 140 Notwendige Verteidigung

(1) Ein Fall der notwendigen Verteidigung liegt vor, wenn

1. zu erwarten ist, dass die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Oberlandesgericht, dem Landgericht oder dem Schöffengericht stattfindet;
2. dem Beschuldigten ein Verbrechen zur Last gelegt wird;
3. das Verfahren zu einem Berufsverbot führen kann;
4. der Beschuldigte nach den §§ 115, 115a, 128 Absatz 1 oder § 129 einem Gericht zur Entscheidung über Haft oder einstweilige Unterbringung vorzuführen ist;
5. der Beschuldigte sich auf Grund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befindet;
6. zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Beschuldigten seine Unterbringung nach § 81 in Frage kommt;
7. zu erwarten ist, dass ein Sicherungsverfahren durchgeführt wird;
8. der bisherige Verteidiger durch eine Entscheidung von der Mitwirkung in dem Verfahren ausgeschlossen ist;
9. dem Verletzten nach den §§ 397a und 406h Absatz 3 und 4 ein Rechtsanwalt beigeordnet worden ist;
10. bei einer richterlichen Vernehmung die Mitwirkung eines Verteidigers auf Grund der Bedeutung der Vernehmung zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten geboten erscheint;
11. ein seh-, hör- oder sprachbehinderter Beschuldigter die Bestellung beantragt.

(2) Ein Fall der notwendigen Verteidigung liegt auch vor, wenn wegen der Schwere der Tat, der Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann.²⁵³

251 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3686) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.2013.—Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. April 2013 (BGBl. I S. 935) hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 4 Satz 4 „eine Niederschrift“ durch „ein Protokoll“ ersetzt.

01.07.2021.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) hat in Abs. 4 Satz 2 „und 3“ nach „Satz 1“ eingefügt.

252 ÄNDERUNGEN

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) hat „des Angeklagten“ durch „dessen, der ihn gewählt hat,“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

253 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 52 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.04.1965.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a und b des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat Nr. 1 und 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 und 2 lauteten:

- „1. die Hauptverhandlung vor dem Bundesgerichtshof oder dem Oberlandesgericht im ersten Rechtszug oder vor dem Schwurgericht stattfindet;
2. eine Tat in Frage kommt, die nicht nur wegen Rückfalls ein Verbrechen ist, und die Staatsanwaltschaft oder der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter die Bestellung eines Verteidigers beantragt;“.

Artikel 3 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „zur Anordnung der Sicherungsverwahrung oder“ nach „Verfahren“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 1 lit. d desselben Gesetzes hat Nr. 5 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

- „5. sich der Beschuldigte bis zur Hauptverhandlung in Haft befunden, diese länger als drei Monate gedauert hat und die Staatsanwaltschaft oder der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter die Bestellung eines Verteidigers beantragt;“.

Artikel 3 Nr. 1 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Der Antrag nach Abs. 1 Nr. 2 und 5 ist binnen einer Frist von einer Woche zu stellen, nachdem der Angeschuldigte gemäß § 201 zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert und auf sein Recht, binnen einer Woche die Bestellung eines Verteidigers zu beantragen, hingewiesen worden ist.“

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

Der Gesetzgeber hat Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes dadurch verletzt, daß er es unterlassen hatte, in § 140 unter den in Abs. 1 Nr. 5 dieser Vorschrift genannten weiteren Voraussetzungen die Mitwirkung eines Verteidigers im Strafverfahren auch dann anzuordnen, wenn der Beschuldigte sich in Strafhaft befunden hatte (Beschluss vom 22. Mai 1975 – 2 BvR 300/75 – BGBl. I S. 1858).

ÄNDERUNGEN

01.10.1969.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1582) hat in Abs. 1 Nr. 1 „dem Bundesgerichtshof,“ nach „vor“ gestrichen.

01.04.1970.—Artikel 9 Nr. 7 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

- „2. eine Tat in Frage kommt, die nicht nur wegen Rückfalls ein Verbrechen ist;“.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 41 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) und Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3686) haben Nr. 3 und 5 bis 7 in Abs. 1 durch Nr. 3 und 5 bis 8 ersetzt. Nr. 3 und 5 bis 7 lauteten:

- „3. das Verfahren zur Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder zur Untersagung der Berufsausübung führen kann;
5. der Beschuldigte sich mindestens drei Monate in derselben oder in einer anderen Sache in Untersuchungshaft oder auf Grund behördlicher Anordnung in einer Heil- oder Pflegeanstalt befunden hat und nicht mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung aus der Untersuchungshaft oder der Heil- oder Pflegeanstalt entlassen wird;
6. zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Beschuldigten seine Unterbringung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt in Frage kommt;
7. die Hauptverhandlung gegen einen Abwesenden stattfindet (§ 277).“

Artikel 21 Nr. 41 lit. b des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Bestellung eines Verteidigers nach Absatz 1 Nr. 5 ist aufzuheben, wenn der Beschuldigte mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung aus der Untersuchungshaft oder der Heil- oder Pflegeanstalt entlassen wird.“

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) hat in Abs. 2 „ , namentlich, weil dem Verletzten nach den §§ 397a und 406g Abs. 3 und 4 ein Rechtsanwalt beigeordnet worden ist“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) hat in Abs. 1 Nr. 4 „blind,“ nach „Beschuldigte“ eingefügt.

26.05.1988.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 17. Mai 1988 (BGBl. I S. 606) hat Nr. 4 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 4 lautete:

- „4. der Beschuldigte blind, taub oder stumm ist;“.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.08.2002.—Artikel 16 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) hat in Abs. 2 Satz 2 „tauben oder stummen“ durch „hör- oder sprachbehinderten“ ersetzt.

§ 141 Zeitpunkt der Bestellung eines Pflichtverteidigers

(1) In den Fällen der notwendigen Verteidigung wird dem Beschuldigten, dem der Tatvorwurf eröffnet worden ist und der noch keinen Verteidiger hat, unverzüglich ein Pflichtverteidiger bestellt, wenn der Beschuldigte dies nach Belehrung ausdrücklich beantragt. Über den Antrag ist spätestens vor einer Vernehmung des Beschuldigten oder einer Gegenüberstellung mit ihm zu entscheiden.

(2) Unabhängig von einem Antrag wird dem Beschuldigten, der noch keinen Verteidiger hat, in den Fällen der notwendigen Verteidigung ein Pflichtverteidiger bestellt, sobald

1. er einem Gericht zur Entscheidung über Haft oder einstweilige Unterbringung vorgeführt werden soll;
2. bekannt wird, dass der Beschuldigte, dem der Tatvorwurf eröffnet worden ist, sich auf Grund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befindet;

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 9a lit. a des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat Abs. 1 Nr. 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9a lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „§ 117 Abs. 4“ durch „Absatz 1 Nr. 4“ ersetzt.

01.01.2011.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) hat in Abs. 1 Nr. 4 „Abs. 5“ durch „Absatz 6“ ersetzt.

01.09.2013.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1805) hat in Abs. 1 Nr. 8 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 9 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „ , namentlich, weil dem Verletzten nach den §§ 397a und 406g Abs. 3 und 4 ein Rechtsanwalt beigeordnet worden ist“ am Ende gestrichen.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) hat in Abs. 1 Nr. 9 „und 406g“ durch „und 406h“ ersetzt.

13.12.2019.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2128) hat in Abs. 1 „Die Mitwirkung eines Verteidigers ist notwendig“ durch „Ein Fall der notwendigen Verteidigung liegt vor“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Oberlandesgericht oder dem Landgericht stattfindet;“

Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 4 und 5 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 4 und 5 lauteten:

„4. gegen eine Beschuldigten Untersuchungshaft nach den §§ 112, 112a oder einstweilige Unterbringung nach § 126a oder § 275a Absatz 6 vollstreckt wird;

5. der Beschuldigte sich mindestens drei Monate auf Grund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befunden hat und nicht mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung entlassen wird;“

Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 7 „zu erwarten ist, dass“ am Anfang eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. ee und ff desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 9 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 10 und 11 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) In anderen Fällen bestellt der Vorsitzende auf Antrag oder von Amts wegen einen Verteidiger, wenn wegen der Schwere der Tat oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, daß sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann. Dem Antrag eines hör- oder sprachbehinderten Beschuldigten ist zu entsprechen.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Bestellung eines Verteidigers nach Absatz 1 Nr. 5 kann aufgehoben werden, wenn der Beschuldigte mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung aus der Anstalt entlassen wird. Die Bestellung des Verteidigers nach Absatz 1 Nr. 4 bleibt unter den in Absatz 1 Nr. 5 bezeichneten Voraussetzungen für das weitere Verfahren wirksam, wenn nicht ein anderer Verteidiger bestellt wird.“

3. im Vorverfahren ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte, insbesondere bei einer Vernehmung des Beschuldigten oder einer Gegenüberstellung mit ihm, nicht selbst verteidigen kann, oder
4. er gemäß § 201 zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert worden ist; ergibt sich erst später, dass die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig ist, so wird er sofort bestellt.

Erfolgt die Vorführung in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 zur Entscheidung über den Erlass eines Haftbefehls nach § 127b Absatz 2 oder über die Vollstreckung eines Haftbefehls gemäß § 230 Absatz 2 oder § 329 Absatz 3, so wird ein Pflichtverteidiger nur bestellt, wenn der Beschuldigte dies nach Belehrung ausdrücklich beantragt. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 kann die Bestellung unterbleiben, wenn beabsichtigt ist, das Verfahren alsbald einzustellen und keine anderen Untersuchungshandlungen als die Einholung von Registerauskünften oder die Beiziehung von Urteilen oder Akten vorgenommen werden sollen.²⁵⁴

254 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 52 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.04.1965.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) In den Fällen des § 140 Abs. 1 und 2 wird dem Angeschuldigten, der noch keinen Verteidiger gewählt hat, ein Verteidiger bestellt, sobald er gemäß § 201 zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert worden ist, oder wenn eine solche Aufforderung nicht vorgeschrieben ist, sobald dem Angeschuldigten der Eröffnungsbeschluss zugestellt worden ist. Der Verteidiger kann auch schon während des Vorverfahrens bestellt werden.

(2) Ergibt sich erst später, daß ein Verteidiger notwendig ist, so wird er sofort bestellt.

(3) Zur Bestellung ist der Vorsitzende des Gerichts zuständig, bei dem das Verfahren anhängig ist. Im Vorverfahren entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, das für das Hauptverfahren zuständig wäre.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat Abs. 3 geändert. Abs. 3 lautete:

„(3) Der Verteidiger kann auch schon während des Vorverfahrens bestellt werden. Nach dem Abschluß der Ermittlungen (§ 169a Abs. 1) ist er auf Antrag der Staatsanwaltschaft zu bestellen. Die Staatsanwaltschaft soll diesen Antrag stellen, falls die Gewährung des Schlußgehörs in Betracht kommt und nach ihrer Auffassung in dem gerichtlichen Verfahren die Verteidigung nach § 140 Abs. 1 notwendig sein wird. Der Abschluß der Ermittlungen soll in diesem Falle auch dem Beschuldigten erst nach der Bestellung des Verteidigers mitgeteilt werden (§ 169a Abs. 2).“

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 9b lit. a des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat in Abs. 1 „und 2“ durch „Nr. 1 bis 3, 5 bis 8 und Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9b lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9b lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „ ; im Fall des § 140 Abs. 1 Nr. 4 entscheidet das nach § 126 oder § 275a Abs. 5 zuständige Gericht“ am Ende eingefügt.

01.01.2011.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) hat in Abs. 4 „Abs. 5“ durch „Absatz 6“ ersetzt.

01.09.2013.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1805) hat in Abs. 1 „bis 8“ durch „bis 9“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Über die Bestellung entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, das für das Hauptverfahren zuständig oder bei dem das Verfahren anhängig ist; im Fall des § 140 Abs. 1 Nr. 4 entscheidet das nach § 126 oder § 275a Absatz 6 zuständige Gericht.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

24.08.2017.—Artikel 3 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) hat Abs. 3 Satz 4 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Über die Bestellung entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, das für das Hauptverfahren zuständig oder bei dem das Verfahren anhängig ist, oder das Gericht, das für eine von der Staatsanwalt-

§ 141a Vernehmungen und Gegenüberstellungen vor der Bestellung eines Pflichtverteidigers

Im Vorverfahren dürfen Vernehmungen des Beschuldigten oder Gegenüberstellungen mit dem Beschuldigten vor der Bestellung eines Pflichtverteidigers abweichend von § 141 Absatz 2 und, wenn der Beschuldigte hiermit ausdrücklich einverstanden ist, auch abweichend von § 141 Absatz 1 durchgeführt werden, soweit dies

1. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder für die Freiheit einer Person dringend erforderlich ist oder
2. zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung eines Strafverfahrens zwingend geboten ist.

Das Recht des Beschuldigten, jederzeit, auch schon vor der Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen, bleibt unberührt.²⁵⁵

§ 142 Zuständigkeit und Bestellungsverfahren

(1) Der Antrag des Beschuldigten nach § 141 Absatz 1 Satz 1 ist vor Erhebung der Anklage bei den Behörden oder Beamten des Polizeidienstes oder bei der Staatsanwaltschaft anzubringen. Die Staatsanwaltschaft legt ihn mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Gericht zur Entscheidung vor, sofern sie nicht nach Absatz 4 verfährt. Nach Erhebung der Anklage ist der Antrag des Beschuldigten bei dem nach Absatz 3 Nummer 3 zuständigen Gericht anzubringen.

(2) Ist dem Beschuldigten im Vorverfahren ein Pflichtverteidiger gemäß § 141 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 zu bestellen, so stellt die Staatsanwaltschaft unverzüglich den Antrag, dem Beschuldigten einen Pflichtverteidiger zu bestellen, sofern sie nicht nach Absatz 4 verfährt.

(3) Über die Bestellung entscheidet

1. das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft oder ihre zuständige Zweigstelle ihren Sitz hat, oder das nach § 162 Absatz 1 Satz 3 zuständige Gericht;
2. in den Fällen des § 140 Absatz 1 Nummer 4 das Gericht, dem der Beschuldigte vorzuführen ist;

schaft gemäß § 162 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 beantragte richterliche Vernehmung zuständig ist, wenn die Staatsanwaltschaft dies zur Beschleunigung des Verfahrens für erforderlich hält; im Fall des § 140 Absatz 1 Nummer 4 entscheidet das nach § 126 oder § 275a Absatz 6 zuständige Gericht.“

13.12.2019.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2128) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 141 Bestellung eines Pflichtverteidigers

(1) In den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 9 und Abs. 2 wird dem Angeschuldigten, der noch keinen Verteidiger hat, ein Verteidiger bestellt, sobald er gemäß § 201 zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert worden ist.

(2) Ergibt sich erst später, daß ein Verteidiger notwendig ist, so wird er sofort bestellt.

(3) Der Verteidiger kann auch schon während des Vorverfahrens bestellt werden. Die Staatsanwaltschaft beantragt dies, wenn nach ihrer Auffassung in dem gerichtlichen Verfahren die Mitwirkung eines Verteidigers nach § 140 Abs. 1 oder 2 notwendig sein wird. Nach dem Abschluß der Ermittlungen (§ 169a) ist er auf Antrag der Staatsanwaltschaft zu bestellen. Das Gericht, bei dem eine richterliche Vernehmung durchzuführen ist, bestellt dem Beschuldigten einen Verteidiger, wenn die Staatsanwaltschaft dies beantragt oder wenn die Mitwirkung eines Verteidigers aufgrund der Bedeutung der Vernehmung zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten geboten erscheint. Im Fall des § 140 Abs. 1 Nr. 4 wird der Verteidiger unverzüglich nach Beginn der Vollstreckung bestellt.

(4) Über die Bestellung entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, bei dem das Verfahren anhängig ist. Vor Erhebung der Anklage entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft oder ihre zuständige Zweigstelle ihren Sitz hat, oder das nach § 162 Absatz 1 Satz 3 zuständige Gericht; im Fall des § 140 Absatz 1 Nummer 4 entscheidet das nach § 126 oder § 275a Absatz 6 zuständige Gericht.“

255 QUELLE

13.12.2019.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2128) hat die Vorschrift eingefügt.

3. nach Erhebung der Anklage der Vorsitzende des Gerichts, bei dem das Verfahren anhängig ist.

(4) Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann auch die Staatsanwaltschaft über die Bestellung entscheiden. Sie beantragt unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach ihrer Entscheidung, die gerichtliche Bestätigung der Bestellung oder der Ablehnung des Antrags des Beschuldigten. Der Beschuldigte kann jederzeit die gerichtliche Entscheidung beantragen.

(5) Vor der Bestellung eines Pflichtverteidigers ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, innerhalb einer zu bestimmenden Frist einen Verteidiger zu bezeichnen. § 136 Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Ein von dem Beschuldigten innerhalb der Frist bezeichneter Verteidiger ist zu bestellen, wenn dem kein wichtiger Grund entgegensteht; ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Verteidiger nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht.

(6) Wird dem Beschuldigten ein Pflichtverteidiger bestellt, den er nicht bezeichnet hat, ist er aus dem Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer (§ 31 der Bundesrechtsanwaltsordnung) auszuwählen. Dabei soll aus den dort eingetragenen Rechtsanwälten entweder ein Fachanwalt für Strafrecht oder ein anderer Rechtsanwalt, der gegenüber der Rechtsanwaltskammer sein Interesse an der Übernahme von Pflichtvertretungen angezeigt hat und für die Übernahme der Verteidigung geeignet ist, ausgewählt werden.

(7) Gerichtliche Entscheidungen über die Bestellung eines Pflichtverteidigers sind mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar. Sie ist ausgeschlossen, wenn der Beschuldigte einen Antrag nach § 143a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 stellen kann.²⁵⁶

256 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 52 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.04.1965.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Auch Justizbeamte, die nicht als Richter angestellt sind, sowie Rechtskundige, welche die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben, können als Verteidiger bestellt werden.“

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 42 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 2 „Nr. 2, 4, 5 und 7“ durch „Nr. 2, 4 und 5“ ersetzt.

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

26.05.1988.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Mai 1988 (BGBl. I S. 606) hat in Abs. 2 „Nr. 2, 4“ durch „Nr. 2“ ersetzt.

01.06.2007.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat in Abs. 1 Satz 1 „bei einem Gericht des Gerichtsbezirk zugelassenen“ durch „in dem Gerichtsbezirk niedergelassenen“ ersetzt.

01.10.2009.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der zu bestellende Verteidiger wird durch den Vorsitzenden des Gerichts möglichst aus der Zahl der in dem Gerichtsbezirk niedergelassenen Rechtsanwälte ausgewählt. Dem Beschuldigten soll Gelegenheit gegeben werden, innerhalb einer zu bestimmenden Frist einen Rechtsanwalt zu bezeichnen. Der Vorsitzende bestellt den vom Beschuldigten bezeichneten Verteidiger, wenn nicht wichtige Gründe entgegenstehen.“

01.09.2013.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1805) hat in Abs. 2 „Nr. 2 und 5“ durch „Nr. 2, 5 und 9“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

13.12.2019.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2128) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 142 Auswahl des zu bestellenden Pflichtverteidigers

(1) Vor der Bestellung eines Verteidigers soll dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben werden, innerhalb einer zu bestimmenden Frist einen Verteidiger seiner Wahl zu bezeichnen. Der Vorsitzende bestellt diesen, wenn dem kein wichtiger Grund entgegensteht.

§ 143 Dauer und Aufhebung der Bestellung

(1) Die Bestellung des Pflichtverteidigers endet mit der Einstellung oder dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens einschließlich eines Verfahrens nach den §§ 423 oder 460.

(2) Die Bestellung kann aufgehoben werden, wenn kein Fall notwendiger Verteidigung mehr vorliegt. In den Fällen des § 140 Absatz 1 Nummer 5 gilt dies nur, wenn der Beschuldigte mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung aus der Anstalt entlassen wird. Beruht der Freiheitsentzug in den Fällen des § 140 Absatz 1 Nummer 5 auf einem Haftbefehl gemäß § 127b Absatz 2, § 230 Absatz 2 oder § 329 Absatz 3, soll die Bestellung mit der Aufhebung oder Außervollzugsetzung des Haftbefehls, spätestens zum Schluss der Hauptverhandlung, aufgehoben werden. In den Fällen des § 140 Absatz 1 Nummer 4 soll die Bestellung mit dem Ende der Vorführung aufgehoben werden, falls der Beschuldigte auf freien Fuß gesetzt wird.

(3) Beschlüsse nach Absatz 2 sind mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar.²⁵⁷

§ 143a Verteidigerwechsel

(1) Die Bestellung des Pflichtverteidigers ist aufzuheben, wenn der Beschuldigte einen anderen Verteidiger gewählt und dieser die Wahl angenommen hat. Dies gilt nicht, wenn zu besorgen ist, dass der neue Verteidiger das Mandat demnächst niederlegen und seine Beiordnung als Pflichtverteidiger beantragen wird, oder soweit die Aufrechterhaltung der Bestellung aus den Gründen des § 144 erforderlich ist.

(2) Die Bestellung des Pflichtverteidigers ist aufzuheben und ein neuer Pflichtverteidiger zu bestellen, wenn

1. der Beschuldigte, dem ein anderer als der von ihm innerhalb der nach § 142 Absatz 5 Satz 1 bestimmten Frist bezeichnete Verteidiger beigeordnet wurde oder dem zur Auswahl des Verteidigers nur eine kurze Frist gesetzt wurde, innerhalb von drei Wochen nach Bekanntmachung der gerichtlichen Entscheidung über die Bestellung beantragt, ihm einen anderen von ihm bezeichneten Verteidiger zu bestellen, und dem kein wichtiger Grund entgegensteht;
2. der anlässlich einer Vorführung vor den nächsten Richter gemäß § 115a bestellte Pflichtverteidiger die Aufhebung seiner Beiordnung aus wichtigem Grund, insbesondere wegen unzumutbarer Entfernung zum künftigen Aufenthaltsort des Beschuldigten, beantragt; der Antrag ist unverzüglich zu stellen, nachdem das Verfahren gemäß § 115a beendet ist; oder
3. das Vertrauensverhältnis zwischen Verteidiger und Beschuldigtem endgültig zerstört ist oder aus einem sonstigen Grund keine angemessene Verteidigung des Beschuldigten gewährleistet ist.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 gilt § 142 Absatz 5 und 6 entsprechend.

(3) Für die Revisionsinstanz ist die Bestellung des bisherigen Pflichtverteidigers aufzuheben und dem Beschuldigten ein neuer, von ihm bezeichneter Pflichtverteidiger zu bestellen, wenn er dies spätestens binnen einer Woche nach Beginn der Revisionsbegründungsfrist beantragt und der Be-

(2) In den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 2, 5 und 9 sowie des § 140 Abs. 2 können auch Rechtskundige, welche die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben und darin seit mindestens einem Jahr und drei Monaten beschäftigt sind, für den ersten Rechtszug als Verteidiger bestellt werden, jedoch nicht bei dem Gericht, dessen Richter sie zur Ausbildung überwiesen sind.“

257 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

13.12.2019.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2128) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 143 Zurücknahme der Bestellung eines Pflichtverteidigers

Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn demnächst ein anderer Verteidiger gewählt wird und dieser die Wahl annimmt.“

stellung des bezeichneten Verteidigers kein wichtiger Grund entgegensteht. Der Antrag ist bei dem Gericht zu stellen, dessen Urteil angefochten wird.

(4) Beschlüsse nach den Absätzen 1 bis 3 sind mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar.²⁵⁸

§ 144 Zusätzliche Pflichtverteidiger

(1) In den Fällen der notwendigen Verteidigung können dem Beschuldigten zu seinem gewählten oder einem gemäß § 141 bestellten Verteidiger bis zu zwei Pflichtverteidiger zusätzlich bestellt werden, wenn dies zur Sicherung der zügigen Durchführung des Verfahrens, insbesondere wegen dessen Umfang oder Schwierigkeit, erforderlich ist.

(2) Die Bestellung eines zusätzlichen Verteidigers ist aufzuheben, sobald seine Mitwirkung zur zügigen Durchführung des Verfahrens nicht mehr erforderlich ist. § 142 Absatz 5 bis 7 Satz 1 gilt entsprechend.²⁵⁹

§ 145 Ausbleiben oder Weigerung des Pflichtverteidigers

(1) Wenn in einem Fall, in dem die Verteidigung notwendig ist, der Verteidiger in der Hauptverhandlung ausbleibt, sich unzeitig entfernt oder sich weigert, die Verteidigung zu führen, so hat der Vorsitzende dem Angeklagten sogleich einen anderen Verteidiger zu bestellen. Das Gericht kann jedoch auch eine Aussetzung der Verhandlung beschließen.

(2) Wird der notwendige Verteidiger erst im Laufe der Hauptverhandlung bestellt, so kann das Gericht eine Aussetzung der Verhandlung beschließen.

(3) Erklärt der neu bestellte Verteidiger, daß ihm die zur Vorbereitung der Verteidigung erforderliche Zeit nicht verbleiben würde, so ist die Verhandlung zu unterbrechen oder auszusetzen.

(4) Wird durch die Schuld des Verteidigers eine Aussetzung erforderlich, so sind ihm die hierdurch verursachten Kosten aufzuerlegen.²⁶⁰

§ 145a Zustellungen an den Verteidiger

(1) Der gewählte Verteidiger, dessen Bevollmächtigung nachgewiesen ist, sowie der bestellte Verteidiger gelten als ermächtigt, Zustellungen und sonstige Mitteilungen für den Beschuldigten in Empfang zu nehmen. Zum Nachweis der Bevollmächtigung genügt die Übermittlung einer Kopie der Vollmacht durch den Verteidiger. Die Nachreichung der Vollmacht im Original kann verlangt werden; hierfür kann eine Frist bestimmt werden.

(2) Eine Ladung des Beschuldigten darf an den Verteidiger nur zugestellt werden, wenn er in seiner nachgewiesenen Vollmacht ausdrücklich zur Empfangnahme von Ladungen ermächtigt ist. § 116a Abs. 3 bleibt unberührt.

258 QUELLE

13.12.2019.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2128) hat die Vorschrift eingefügt.

259 AUFHEBUNG

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 53 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift aufgehoben.

QUELLE

13.12.2019.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2128) hat die Vorschrift eingefügt.

260 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 54 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst.

Artikel 3 Abs. I Nr. 55 desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „vorbehaltlich dienstlicher Ahndung“ gestrichen.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

13.12.2019.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2128) hat in Abs. 2 „gemäß § 141 Abs. 2“ nach „Verteidiger“ gestrichen.

(3) Wird eine Entscheidung dem Verteidiger nach Absatz 1 zugestellt, so wird der Beschuldigte hiervon unterrichtet; zugleich erhält er formlos eine Abschrift der Entscheidung. Wird eine Entscheidung dem Beschuldigten zugestellt, so wird der Verteidiger hiervon zugleich unterrichtet, auch wenn eine Vollmacht bei den Akten nicht vorliegt; dabei erhält er formlos eine Abschrift der Entscheidung.²⁶¹

§ 146 Verbot der Mehrfachverteidigung

Ein Verteidiger kann nicht gleichzeitig mehrere derselben Tat Beschuldigte verteidigen. In einem Verfahren kann er auch nicht gleichzeitig mehrere verschiedener Taten Beschuldigte verteidigen.²⁶²

§ 146a Zurückweisung eines Wahlverteidigers

(1) Ist jemand als Verteidiger gewählt worden, obwohl die Voraussetzungen des § 137 Abs. 1 Satz 2 oder des § 146 vorliegen, so ist er als Verteidiger zurückzuweisen, sobald dies erkennbar wird; gleiches gilt, wenn die Voraussetzungen des § 146 nach der Wahl eintreten. Zeigen in den Fällen des § 137 Abs. 1 Satz 2 mehrere Verteidiger gleichzeitig ihre Wahl an und wird dadurch die Höchstzahl der wählbaren Verteidiger überschritten, so sind sie alle zurückzuweisen. Über die Zurückweisung entscheidet das Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist oder das für das Hauptverfahren zuständig wäre.

261 QUELLE

01.04.1965.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) hat in Abs. 1 „und sonstige Mitteilungen“ nach „Zustellungen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b, c und d desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 und 4 in Abs. 2 und 3 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Ermächtigung nach Absatz 1 gilt nicht, wenn das Gesetz die Zustellung an den Beschuldigten durch Übergabe vorschreibt (§ 232 Abs. 4).“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 3 Satz 2 „schriftliche“ nach „wenn eine“ gestrichen.

01.07.2021.—Artikel 1 Nr. 27 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) hat in Abs. 1 „Vollmacht sich bei den Akten befindet“ durch „Bevollmächtigung nachgewiesen ist“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „einer bei den Akten befindlichen“ durch „seiner nachgewiesenen“ ersetzt.

262 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3686) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Verteidigung mehrerer Beschuldigter kann, sofern dies der Aufgabe der Verteidigung nicht widerspricht, durch einen gemeinschaftlichen Verteidiger geführt werden.

(2) Ist in einem Fall, in dem ein Verteidiger die Verteidigung mehrerer Beschuldigter führt, eine Zustellung von Schriftstücken an den Verteidiger vorzunehmen, so bedarf es auch in Angelegenheiten, die alle oder mehrere der Beschuldigten betreffen, nur einer Zustellung. Eine der Zahl der Beschuldigten entsprechenden Zahl der Schriftstücke soll der Zustellung beigefügt oder formlos mitgeteilt werden.“

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Verteidigung mehrerer Beschuldigter durch einen gemeinschaftlichen Verteidiger ist unzulässig.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

(2) Handlungen, die ein Verteidiger vor der Zurückweisung vorgenommen hat, sind nicht deshalb unwirksam, weil die Voraussetzungen des § 137 Abs. 1 Satz 2 oder des § 146 vorlagen.²⁶³

§ 147 Akteneinsichtsrecht, Besichtigungsrecht; Auskunftsrecht des Beschuldigten

(1) Der Verteidiger ist befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Erhebung der Anklage vorzulegen wären, einzusehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen.

(2) Ist der Abschluss der Ermittlungen noch nicht in den Akten vermerkt, kann dem Verteidiger die Einsicht in die Akten oder einzelne Aktenteile sowie die Besichtigung von amtlich verwahrten Beweisgegenständen versagt werden, soweit dies den Untersuchungszweck gefährden kann. Liegen die Voraussetzungen von Satz 1 vor und befindet sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft oder ist diese im Fall der vorläufigen Festnahme beantragt, sind dem Verteidiger die für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung wesentlichen Informationen in geeigneter Weise zugänglich zu machen; in der Regel ist insoweit Akteneinsicht zu gewähren.

(3) Die Einsicht in die Protokolle über die Vernehmung des Beschuldigten und über solche richterlichen Untersuchungshandlungen, bei denen dem Verteidiger die Anwesenheit gestattet worden ist oder hätte gestattet werden müssen, sowie in die Gutachten von Sachverständigen darf dem Verteidiger in keiner Lage des Verfahrens versagt werden.

(4) Der Beschuldigte, der keinen Verteidiger hat, ist in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 3 befugt, die Akten einzusehen und unter Aufsicht amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen, soweit der Untersuchungszweck auch in einem anderen Strafverfahren nicht gefährdet werden kann und überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter nicht entgegenstehen. Werden die Akten nicht elektronisch geführt, können ihm an Stelle der Einsichtnahme in die Akten Kopien aus den Akten bereitgestellt werden.

(5) Über die Gewährung der Akteneinsicht entscheidet im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens die Staatsanwaltschaft, im Übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts. Versagt die Staatsanwaltschaft die Akteneinsicht, nachdem sie den Abschluss der Ermittlungen in den Akten vermerkt hat, versagt sie die Einsicht nach Absatz 3 oder befindet sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß, so kann gerichtliche Entscheidung durch das nach § 162 zuständige Gericht beantragt werden. Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309, 311a und 473a gelten entsprechend. Diese Entscheidungen werden nicht mit Gründen versehen, soweit durch deren Offenlegung der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte.

(6) Ist der Grund für die Versagung der Akteneinsicht nicht vorher entfallen, so hebt die Staatsanwaltschaft die Anordnung spätestens mit dem Abschluß der Ermittlungen auf. Dem Verteidiger oder dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, ist Mitteilung zu machen, sobald das Recht zur Akteneinsicht wieder uneingeschränkt besteht.²⁶⁴

263 QUELLE

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

264 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 56 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.04.1965.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Verteidiger ist nach dem Schluß der Voruntersuchung und, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, nach Einreichung der Anklageschrift zur Einsicht der dem Gericht vorliegenden Akten befugt. Im beschleunigten Verfahren kann der Verteidiger die Akten von dem Zeitpunkt an einsehen, in dem die Staatsanwaltschaft bei Gericht den Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren stellt.“

§ 147a²⁶⁵**§ 148 Kommunikation des Beschuldigten mit dem Verteidiger**

(2) Schon vor diesem Zeitpunkt ist ihm die Einsicht der gerichtlichen Untersuchungsakten insoweit zu gestatten, als dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks geschehen kann.

(3) Die Einsicht der Protokolle über die Vernehmung des Beschuldigten, der Gutachten der Sachverständigen und der Protokolle über die gerichtlichen Handlungen, denen der Verteidiger beizuwohnen befugt ist, darf ihm keinesfalls verweigert werden.

(4) Nach dem Ermessen des Vorsitzenden können die Akten mit Ausnahme der Überführungsstücke dem Verteidiger zur Mitnahme in seine Wohnung oder in seine Geschäftsräume übergeben werden.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 38 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Abs. 5 „vor Einreichung der Anklageschrift die Staatsanwaltschaft, während der Voruntersuchung der Untersuchungsrichter“ durch „während des vorbereitenden Verfahrens die Staatsanwaltschaft“ ersetzt. Artikel 1 Nr. 38 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Ist eine Anordnung nach Absatz 2 nicht vorher entfallen, so hebt die Staatsanwaltschaft sie spätestens mit dem Abschluß der Ermittlungen, der Untersuchungsrichter spätestens mit dem Schluß der Voruntersuchung auf.“

01.11.2000.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Über die Gewährung der Akteneinsicht entscheidet während des vorbereitenden Verfahrens die Staatsanwaltschaft, im übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befaßten Gerichts.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 7 eingefügt.

01.10.2009.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) hat in Abs. 5 Satz 2 „nach Maßgabe des § 161a Abs. 3 Satz 2 bis 4“ durch „durch das nach § 162 zuständige Gericht“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 3 eingefügt.

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ist der Abschluß der Ermittlungen noch nicht in den Akten vermerkt, so kann dem Verteidiger die Einsicht in die Akten oder einzelne Aktenstücke sowie die Besichtigung der amtlich verwahrten Beweisstücke versagt werden, wenn sie den Untersuchungszweck gefährden kann.“

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 7 neu gefasst. Abs. 7 lautete:

„(7) Dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, können Auskünfte und Abschriften aus den Akten erteilt werden, soweit nicht der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Absatz 5 und § 477 Abs. 5 gelten entsprechend.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 3 „Niederschriften“ durch „Protokolle“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Auf Antrag sollen dem Verteidiger, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen, die Akten mit Ausnahme der Beweisstücke zur Einsichtnahme in seine Geschäftsräume oder in seine Wohnung mitgegeben werden. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.“

Artikel 1 Nr. 16 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 2 „oder dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat,“ nach „Verteidiger“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 7 aufgehoben. Abs. 7 lautete:

„(7) Dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, sind auf seinen Antrag Auskünfte und Abschriften aus den Akten zu erteilen, soweit dies zu einer angemessenen Verteidigung erforderlich ist, der Untersuchungszweck, auch in einem anderen Strafverfahren, nicht gefährdet werden kann und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz, Absatz 5 und § 477 Abs. 5 gelten entsprechend.“

265 AUFHEBUNG

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 57 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift aufgehoben.

(1) Dem Beschuldigten ist, auch wenn er sich nicht auf freiem Fuß befindet, schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet.

(2) Ist ein nicht auf freiem Fuß befindlicher Beschuldigter einer Tat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches dringend verdächtig, soll das Gericht anordnen, dass im Verkehr mit Verteidigern Schriftstücke und andere Gegenstände zurückzuweisen sind, sofern sich der Absender nicht damit einverstanden erklärt, dass sie zunächst dem nach § 148a zuständigen Gericht vorgelegt werden. Besteht kein Haftbefehl wegen einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches, trifft die Entscheidung das Gericht, das für den Erlass eines Haftbefehls zuständig wäre. Ist der schriftliche Verkehr nach Satz 1 zu überwachen, sind für Gespräche mit Verteidigern Vorrichtungen vorzusehen, die die Übergabe von Schriftstücken und anderen Gegenständen ausschließen.²⁶⁶

266 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 58 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 2 neu gefasst.

Artikel 3 Abs. 1 Nr. 59 desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 17 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Abs. 5 eingefügt.

01.04.1965.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Dem verhafteten oder einstweilig untergebrachten Beschuldigten ist schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet.

(2) Solange das Hauptverfahren nicht eröffnet ist, kann der Richter schriftliche Mitteilungen zurückweisen, falls deren Einsicht ihm nicht gestattet wird.

(3) Bis zu demselben Zeitpunkt kann der Richter, sofern die Verhaftung nicht lediglich wegen Verdachts der Flucht gerechtfertigt ist, anordnen, daß Unterredungen mit dem Verteidiger in seiner Gegenwart oder in Gegenwart eines beauftragten oder ersuchten Richters stattfinden.

(4) Im beschleunigten Verfahren ist dem verhafteten Beschuldigten schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger ohne die in Abs. 2 und 3 vorgesehenen Beschränkungen von dem Zeitpunkt an gestattet, in die dem Staatsanwaltschaft bei dem Gericht den Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren stellt.

(5) Absatz 1 gilt auch, wenn der Beschuldigte aus anderen Gründen nicht auf freiem Fuße ist.“

20.09.1976.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Dem Beschuldigten ist, auch wenn er sich nicht auf freiem Fuß befindet, schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet.“

19.04.1978.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 14. April 1978 (BGBl. I S. 497) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Befindet sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß und ist Gegenstand der Untersuchung eine Straftat nach § 129a des Strafgesetzbuches, so sind Schriftstücke oder andere Gegenstände zurückzuweisen, sofern sich der Absender oder derjenige, der sie unmittelbar übergeben will, nicht damit einverstanden erklärt, daß sie zunächst einem Richter vorgelegt werden.“

01.06.1978.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 14. April 1978 (BGBl. I S. 497) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

30.08.2002.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390) hat in Abs. 2 Satz 1 „, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1,“ nach „§ 129a“ eingefügt.

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Befindet sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß und ist Gegenstand der Untersuchung eine Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches, so sind Schriftstücke und andere Gegenstände zurückzuweisen, sofern sich der Absender nicht damit einverstanden erklärt, daß sie zunächst einem Richter vorgelegt werden. Das gleiche gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 für den schriftlichen Verkehr zwischen dem Beschuldigten und einem Verteidiger in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren. Ist der schriftliche Verkehr nach Satz 1 oder 2 zu überwachen, so sind für das Gespräch zwischen dem Beschuldigten und dem Verteidiger Vorrichtungen vorzusehen, die die Übergabe von Schriftstücken und anderen Gegenständen ausschließen.“

§ 148a Durchführung von Überwachungsmaßnahmen

(1) Für die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen nach § 148 Abs. 2 ist der Richter bei dem Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Vollzugsanstalt liegt. Ist eine Anzeige nach § 138 des Strafgesetzbuches zu erstatten, so sind Schriftstücke oder andere Gegenstände, aus denen sich die Verpflichtung zur Anzeige ergibt, vorläufig in Verwahrung zu nehmen; die Vorschriften über die Beschlagnahme bleiben unberührt.

(2) Der Richter, der mit Überwachungsmaßnahmen betraut ist, darf mit dem Gegenstand der Untersuchung weder befaßt sein noch befaßt werden. Der Richter hat über Kenntnisse, die er bei der Überwachung erlangt, Verschwiegenheit zu bewahren; § 138 des Strafgesetzbuches bleibt unberührt.²⁶⁷

§ 149 Zulassung von Beiständen

(1) Der Ehegatte oder Lebenspartner eines Angeklagten ist in der Hauptverhandlung als Beistand zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören. Zeit und Ort der Hauptverhandlung sollen ihm rechtzeitig mitgeteilt werden.

(2) Dasselbe gilt von dem gesetzlichen Vertreter eines Angeklagten.

(3) Im Vorverfahren unterliegt die Zulassung solcher Beistände dem richterlichen Ermessen.²⁶⁸

§ 150²⁶⁹

Zweites Buch Verfahren im ersten Rechtszug

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

267 QUELLE

20.09.1976.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

268 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 60 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.08.2001.—Artikel 3 § 18 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 1 „oder Lebenspartner“ nach „Ehegatte“ eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

269 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 18 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Dem zum Verteidiger bestellten Rechtsanwalt sind für die geführte Verteidigung die Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung aus der Staatskasse zu bezahlen.“

AUFHEBUNG

01.10.1957.—Artikel X § 8 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der zum Verteidiger bestellte Rechtsanwalt erhält nach der Gebührenordnung für die Verteidigung Gebühren und Ersatz seiner Auslagen aus der Staatskasse. Dies gilt auch für den Ersatz der Fahrtkosten, Tage-, Übernachtungs- und Abwesenheitsgelder, wenn der Rechtsanwalt nicht am Ort des Gerichts wohnt.

(2) Der Rückgriff gegen den in den Kosten verurteilten Angeklagten bleibt vorbehalten.“

Erster Abschnitt Öffentliche Klage

§ 151 Anklagegrundsatz

Die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung ist durch die Erhebung einer Klage bedingt.²⁷⁰

§ 152 Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz

(1) Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen.

(2) Sie ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.²⁷¹

§ 152a Landesgesetzliche Vorschriften über die Strafverfolgung von Abgeordneten

Landesgesetzliche Vorschriften über die Voraussetzungen, unter denen gegen Mitglieder eines Organs der Gesetzgebung eine Strafverfolgung eingeleitet oder fortgesetzt werden kann, sind auch für die anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland und den Bund wirksam.²⁷²

§ 153 Absehen von der Verfolgung bei Geringfügigkeit

(1) Hat das Verfahren ein Vergehen zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Der Zustimmung des Gerichtes bedarf es nicht bei einem Vergehen, das nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht ist und bei dem die durch die Tat verursachten Folgen gering ist.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht in jeder Lage des Verfahrens unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren einstellen. Der Zustimmung des Angeschuldigten bedarf es nicht, wenn die Hauptverhandlung aus den in § 205 angeführten Gründen nicht durchgeführt werden kann oder in den Fällen

270 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

271 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 61 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 3 und 4 durch Abs. 3 ersetzt.

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 20 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Hängt die Erhebung der öffentlichen Klage wegen eines Vergehens von der Beurteilung einer Frage ab, die nach bürgerlichem Recht oder nach Verwaltungsrecht zu beurteilen ist, so kann die Staatsanwaltschaft zur Austragung der Frage im bürgerlichen Streitverfahren oder im Verwaltungsstreitverfahren eine Frist bestimmen. Hiervon ist der Anzeigende zu benachrichtigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen.“

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 43 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 2 „gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen“ durch „verfolgbaren Straftaten“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

272 QUELLE

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 19 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

des § 231 Abs. 2 und der §§ 232 und 233 in seiner Abwesenheit durchgeführt wird. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.²⁷³

§ 153a Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen

(1) Mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten kann die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten Auflagen und Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht. Als Auflagen oder Weisungen kommen insbesondere in Betracht,

1. zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen,
2. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen,
3. sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen,
4. Unterhaltungspflichten in einer bestimmten Höhe nachzukommen,
5. sich ernsthaft zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich) und dabei seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wieder gut zu machen oder deren Wiedergutmachung zu erstreben,
6. an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen,
7. an einem Aufbauseminar nach § 2b Absatz 2 Satz 2 oder an einem Fahreignungsseminar nach § 4a des Straßenverkehrsgesetzes teilzunehmen oder
8. sich psychiatrisch, psycho- oder sozialtherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen (Therapieweisung).

273 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 62 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat in Abs. 2 „mit Zustimmung des Amtsrichters“ nach „Staatsanwaltschaft“ eingefügt.

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat in Abs. 3 „in jeder Lage“ nach „Verfahren“ eingefügt.

01.04.1965.—Artikel 10 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat in Abs. 1 „und die Folgen der Tat unbedeutend sind“ nach „ist“ gestrichen.

Artikel 10 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 neu gefasst. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Ist bei einem Vergehen die Schuld des Täters gering und sind die Folgen der Tat unbedeutend, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Amtsrichters von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen.

(3) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft das Verfahren in jeder Lage einstellen; der Beschluß kann nicht angefochten werden.“

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 44 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Übertretungen werden nicht verfolgt, wenn die Schuld des Täters gering ist, es sei denn, daß ein öffentliches Interesse an der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung besteht.

(2) Ist bei einem Vergehen die Schuld des Täters gering und besteht kein öffentliches Interesse an der Verfolgung, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des zur Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts das Verfahren einzustellen.

(3) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft nach Anhörung des Angeschuldigten das Verfahren in jeder Lage einstellen; der Beschluß kann nicht angefochten werden.“

01.03.1993.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Der Zustimmung des Gerichts bedarf es nicht bei einem Vergehen, das gegen fremdes Vermögen gerichtet und nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht ist, wenn der durch die Tat verursachte Schaden gering ist.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

Zur Erfüllung der Auflagen und Weisungen setzt die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten eine Frist, die in den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 bis 3, 5 und 7 höchstens sechs Monate, in den Fällen des Satzes 2 Nummer 4, 6 und 8 höchstens ein Jahr beträgt. Die Staatsanwaltschaft kann Auflagen und Weisungen nachträglich aufheben und die Frist einmal für die Dauer von drei Monaten verlängern; mit Zustimmung des Beschuldigten kann sie auch Auflagen und Weisungen nachträglich auferlegen und ändern. Erfüllt der Beschuldigte die Auflagen und Weisungen, so kann die Tat nicht mehr als Vergehen verfolgt werden. Erfüllt der Beschuldigte die Auflagen und Weisungen nicht, so werden Leistungen, die er zu ihrer Erfüllung erbracht hat, nicht erstattet. § 153 Abs. 1 Satz 2 gilt in den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 bis 6 entsprechend. § 246a Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren vorläufig einstellen und zugleich dem Angeschuldigten die in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Auflagen und Weisungen erteilen. Absatz 1 Satz 3 bis 6 und 8 gilt entsprechend. Die Entscheidung nach Satz 1 ergeht durch Beschluß. Der Beschluß ist nicht anfechtbar. Satz 4 gilt auch für eine Feststellung, daß gemäß Satz 1 erteilte Auflagen und Weisungen erfüllt worden sind.

(3) Während des Laufes der für die Erfüllung der Auflagen und Weisungen gesetzten Frist ruht die Verjährung.

(4) § 155b findet im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 6, auch in Verbindung mit Absatz 2, entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass personenbezogene Daten aus dem Strafverfahren, die nicht den Beschuldigten betreffen, an die mit der Durchführung des sozialen Trainingskurses befasste Stelle nur übermittelt werden dürfen, soweit die betroffenen Personen in die Übermittlung eingewilligt haben. Satz 1 gilt entsprechend, wenn nach sonstigen strafrechtlichen Vorschriften die Weisung erteilt wird, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen.²⁷⁴

274 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 63 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

UMNUMMERIERUNG

01.09.1951.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) hat § 153a in § 153b unnummeriert.

QUELLE

01.09.1951.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 45 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat § 153a in § 153b unnummeriert.

QUELLE

Artikel 21 Nr. 44 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) hat Abs. 2 Satz 5 eingefügt.

01.03.1993.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) hat in Abs. 1 Satz 1 „bei geringer Schuld das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen“ durch „das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht“ ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 4 Nr. 2 lit. a und b des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 das Komma durch „oder“ ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „und 5“ nach „bis 3“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 6 „in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 4“ nach „gilt“ eingefügt.

28.12.1999.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2491) hat Satz 1 in Abs. 1 durch die Sätze 1 und 2 ersetzt. Satz 1 lautete: „Mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten kann die Staatsanwaltschaft bei ei-

§ 153b Absehen von der Verfolgung bei möglichem Absehen von Strafe

(1) Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen das Gericht von Strafe absehen könnte, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Gerichts, das für die Hauptverhandlung zuständig wäre, von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht bis zum Beginn der Hauptverhandlung mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren einstellen.²⁷⁵

nem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten auferlegen,

1. zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen,
2. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen,
3. sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen,
4. Unterhaltspflichten in einer bestimmten Höhe nachzukommen oder
5. an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 des Straßenverkehrsgesetzes teilzunehmen,

wenn diese Auflagen und Weisungen geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht.“

Artikel 1 Nr. 1 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 3 „Satzes 1 Nr. 1 bis 3 und 5“ durch „Satzes 2 Nr. 1 bis 3, 5 und 6“ und „Satzes 1 Nr. 4“ durch „Satzes 2 Nr. 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 7 „Satzes 1 Nr. 1 bis 4“ durch „Satzes 2 Nr. 1 bis 5“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „und 2“ nach „Satz 1“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Satz 2 bis 5“ durch „Satz 3 bis 6“ ersetzt.

01.03.2013.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 15. November 2012 (BGBl. I S. 2298) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 „oder“ am Ende gestrichen, Nr. 6 in Nr. 7 unnummeriert und Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „Nr. 1 bis 3, 5 und 6“ durch „Nummer 1 bis 3, 5 und 7“ und „Nr. 4“ durch „Nummer 4 und 6“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 7 „Nr. 1 bis 5“ durch „Nummer 1 bis 6“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.09.2013.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1805) hat Abs. 1 Satz 8 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „und 8“ nach „bis 6“ eingefügt.

01.05.2014.—Artikel 7 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) hat Nr. 7 in Abs. 1 Satz 2 neu gefasst. Nr. 7 lautete:

- „7. an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 des Straßenverkehrsgesetzes teilzunehmen.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

24.08.2017.—Artikel 3 Nr. 19 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) hat in Abs. 2 Satz 1 „bis zum Ende der Hauptverhandlung, in der die tatsächlichen Feststellungen letztmalig geprüft werden können,“ nach „Verfahren“ gestrichen.

01.10.2023.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 203) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „Nummer 4 und 6“ durch „Nummer 4, 6 und 8“ ersetzt.

275 UMNUMMERIERUNG

01.09.1951.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) hat § 153a in § 153b unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.08.1968.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

§ 153c Absehen von der Verfolgung bei Auslandstaten

(1) Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung von Straftaten absehen,

1. die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes begangen sind oder die ein Teilnehmer an einer außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes begangenen Handlung in diesem Bereich begangen hat,
2. die ein Ausländer im Inland auf einem ausländischen Schiff oder Luftfahrzeug begangen hat,
3. wenn in den Fällen der §§ 129 und 129a, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches die Vereinigung nicht oder nicht überwiegend im Inland besteht und die im Inland begangenen Beteiligungshandlungen von untergeordneter Bedeutung sind oder sich auf die bloße Mitgliedschaft beschränken.

Für Taten, die nach dem Völkerstrafgesetzbuch strafbar sind, gilt § 153f.

(2) Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung einer Tat absehen, wenn wegen der Tat im Ausland schon eine Strafe gegen den Beschuldigten vollstreckt worden ist und die im Inland zu erwartende Strafe nach Anrechnung der ausländischen nicht ins Gewicht fiele oder der Beschuldigte wegen der Tat im Ausland rechtskräftig freigesprochen worden ist.

(3) Die Staatsanwaltschaft kann auch von der Verfolgung von Straftaten absehen, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes durch eine außerhalb dieses Bereichs ausgeübte Tätigkeit begangen sind, wenn die Durchführung des Verfahrens die Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführen würde oder wenn der Verfolgung sonstige überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

(4) Ist die Klage bereits erhoben, so kann die Staatsanwaltschaft in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und des Absatzes 3 die Klage in jeder Lage des Verfahrens zurücknehmen und das Verfahren einstellen, wenn die Durchführung des Verfahrens die Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführen würde oder wenn der Verfolgung sonstige überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

(5) Hat das Verfahren Straftaten der in § 74a Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und § 120 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Art zum Gegenstand, so stehen diese Befugnisse dem Generalbundesanwalt zu.²⁷⁶

„Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung einer Tat absehen,

1. die ein deutscher Staatsangehöriger im Ausland begangen hat,
2. die ein Ausländer im Ausland oder die er im Inland auf einem ausländischen Schiff oder Luftfahrzeug begangen hat,
3. wenn wegen der Tat im Ausland schon eine Strafe gegen den Beschuldigten vollstreckt worden ist und die im Inland zu erwartende Strafe nach Anrechnung der ausländischen nicht ins Gewicht fiele.“

01.10.1969.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1582) hat in Abs. 4 „§ 134“ durch „§ 120“ ersetzt.

UMNUMMERIERUNG

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 46 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat § 153b in § 153c unnummeriert.

Artikel 1 Nr. 45 desselben Gesetzes hat § 153a in § 153b unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

276 QUELLE

13.07.1957.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 597) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

12.09.1964.—§ 26 des Gesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) hat Nr. 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. der Beteiligung an verbotenen Vereinigungen, die politische Zwecke verfolgen, nach den §§ 128 bis 129a des Strafgesetzbuches, § 47 in Verbindung mit § 42 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht oder“.

01.08.1968.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Hat das Verfahren Straftaten

1. der Staatsgefährdung nach den §§ 90 bis 93 des Strafgesetzbuches,
2. des Landesverrats nach den §§ 100 bis 100e des Strafgesetzbuches,
3. gegen die Landesverteidigung nach den §§ 109f, 109g des Strafgesetzbuches,
4. der Beteiligung an verbotenen Vereinigungen, die politische Zwecke verfolgen, nach den §§ 128, 129 des Strafgesetzbuches oder § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Vereinsgesetzes oder
5. der Nichtanzeige eines Landesverrats nach § 138 des Strafgesetzbuches

zum Gegenstand, so kann der Oberbundesanwalt mit Zustimmung des Bundesgerichtshofes von der Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer solchen Tat absehen, wenn der Täter nach der Tat, bevor ihm deren Entdeckung bekannt geworden ist, dazu beigetragen hat, eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die verfassungsmäßige Ordnung abzuwenden. Dasselbe gilt, wenn der Täter einen solchen Beitrag dadurch geleistet hat, daß er nach der Tat sein mit ihr zusammenhängendes Wissen über landesverräterische oder staatsgefährdende Bestrebungen offenbart hat.

(2) Für die in Absatz 1 Nr. 2, 3 und 5 bezeichneten Straftaten gilt dasselbe, soweit die Durchführung des Verfahrens über die in der Tat selbst liegende Gefährdung hinaus die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen würde.

(3) Ist die Klage bereits erhoben, so kann der Bundesgerichtshof mit Zustimmung des Oberbundesanwalts das Verfahren unter den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen einstellen.“

01.10.1969.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1582) hat in Abs. 1 „§ 134“ durch „§ 120“ ersetzt.

UMNUMMERIERUNG

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 47 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat § 153c in § 153d unnummeriert.

Artikel 21 Nr. 46 desselben Gesetzes hat § 153b in § 153c unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 46 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Nr. 1 „oder die ein Teilnehmer an einer außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes begangenen Handlung in diesem Bereich begangen hat“ am Ende eingefügt.

Artikel 21 Nr. 46 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „oder der Beschuldigte wegen der Tat im Ausland rechtskräftig freigesprochen worden ist“ nach „fiele“ eingefügt.

20.09.1976.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181) hat in Abs. 4 „bis 6“ nach „§ 120 Abs. 1 Nr. 2“ durch „bis 7“ ersetzt.

30.06.2002.—Artikel 3 Nr. 4 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2254) hat in Abs. 1 Nr. 2 das Komma durch einen Punkt ersetzt.

Artikel 3 Nr. 4 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 4 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 1 Satz 1 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

- „3. wenn wegen der Tat im Ausland schon eine Strafe gegen den Beschuldigten vollstreckt worden ist und die im Inland zu erwartende Strafe nach Anrechnung der ausländischen nicht ins Gewicht fiel oder der Beschuldigte wegen der Tat im Ausland rechtskräftig freigesprochen worden ist.“

Artikel 3 Nr. 4 lit. a litt. cc und lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 bis 4 in Abs. 3 bis 5 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

30.08.2002.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390) hat in Abs. 1 Nr. 2 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 4 eingefügt.

01.04.2004.—Artikel 3 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) hat Nr. 4 in Abs. 1 in Nr. 3 unnummeriert.

Artikel 3 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Absatzes 2“ durch „Absatzes 3“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

§ 153d Absehen von der Verfolgung bei Staatsschutzdelikten wegen überwiegender öffentlicher Interessen

(1) Der Generalbundesanwalt kann von der Verfolgung von Straftaten der in § 74a Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und in § 120 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Art absehen, wenn die Durchführung des Verfahrens die Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführen würde oder wenn der Verfolgung sonstige überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann der Generalbundesanwalt unter den in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen die Klage in jeder Lage des Verfahrens zurücknehmen und das Verfahren einstellen.²⁷⁷

§ 153e Absehen von der Verfolgung bei Staatsschutzdelikten wegen tätiger Reue

(1) Hat das Verfahren Straftaten der in § 74a Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und in § 120 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Art zum Gegenstand, so kann der Generalbundesanwalt mit Zustimmung des nach § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständigen Oberlandesgerichts von der Verfolgung einer solchen Tat absehen, wenn der Täter nach der Tat, bevor ihm deren Entdeckung bekanntgeworden ist, dazu beigetragen hat, eine Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die verfassungsmäßige Ordnung abzuwenden. Dasselbe gilt, wenn der Täter einen solchen Beitrag dadurch geleistet hat, daß er nach der Tat sein mit ihr zusammenhängendes Wissen über Bestrebungen des Hochverrats, der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit einer Dienststelle offenbart hat.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das nach § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständige Oberlandesgericht mit Zustimmung des Generalbundesanwalts das Verfahren unter den in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen einstellen.²⁷⁸

277 QUELLE

01.08.1968.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.10.1969.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1582) hat in Abs. 1 „§ 134“ durch „§ 120“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „Bundesgerichtshofes“ durch „nach § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständigen Oberlandesgerichts“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „der Bundesgerichtshof“ durch „das nach § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständige Oberlandesgericht“ ersetzt.

UMNUMMERIERUNG

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 47 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat § 153d in § 153e unnummeriert.

Artikel 21 Nr. 47 desselben Gesetzes hat § 153c in § 153d unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

20.09.1976.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181) hat in Abs. 1 „bis 6“ nach „§ 120 Abs. 1 Nr. 2“ durch „bis 7“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

278 UMNUMMERIERUNG

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 47 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat § 153d in § 153e unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

20.09.1976.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181) hat in Abs. 1 Satz 1 „bis 6“ nach „§ 120 Abs. 1 Nr. 2“ durch „bis 7“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

§ 153f Absehen von der Verfolgung bei Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch

(1) Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung einer Tat, die nach den §§ 6 bis 15 des Völkerstrafgesetzbuches strafbar ist, in den Fällen des § 153c Abs. 1 Nr. 1 und 2 absehen, wenn sich der Beschuldigte nicht im Inland aufhält und ein solcher Aufenthalt auch nicht zu erwarten ist. Ist in den Fällen des § 153c Abs. 1 Nr. 1 der Beschuldigte Deutscher, so gilt dies jedoch nur dann, wenn die Tat vor einem internationalen Gerichtshof oder durch einen Staat, auf dessen Gebiet die Tat begangen oder dessen Angehöriger durch die Tat verletzt wurde, verfolgt wird.

(2) Die Staatsanwaltschaft kann insbesondere von der Verfolgung einer Tat, die nach den §§ 6 bis 12, 14 und 15 des Völkerstrafgesetzbuches strafbar ist, in den Fällen des § 153c Abs. 1 Nr. 1 und 2 absehen, wenn

1. kein Tatverdacht gegen einen Deutschen besteht,
2. die Tat nicht gegen einen Deutschen begangen wurde,
3. kein Tatverdächtiger sich im Inland aufhält und ein solcher Aufenthalt auch nicht zu erwarten ist und
4. die Tat vor einem internationalen Gerichtshof oder durch einen Staat, auf dessen Gebiet die Tat begangen wurde, dessen Angehöriger der Tat verdächtig ist oder dessen Angehöriger durch die Tat verletzt wurde, verfolgt wird.

Dasselbe gilt, wenn sich ein wegen einer im Ausland begangenen Tat beschuldigter Ausländer im Inland aufhält, aber die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 und 4 erfüllt sind und die Überstellung an einen internationalen Gerichtshof oder die Auslieferung an den verfolgenden Staat zulässig und beabsichtigt ist.

(3) Ist in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 die öffentliche Klage bereits erhoben, so kann die Staatsanwaltschaft die Klage in jeder Lage des Verfahrens zurücknehmen und das Verfahren einstellen.²⁷⁹

§ 154 Teileinstellung bei mehreren Taten

(1) Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung einer Tat absehen,

1. wenn die Strafe oder die Maßregel der Besserung und Sicherung, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt oder
2. darüber hinaus, wenn ein Urteil wegen dieser Tat in angemessener Frist nicht zu erwarten ist und wenn eine Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, zur Einwirkung auf den Täter und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheint.

(2) Ist die öffentliche Klage bereits erhoben, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Verfahren in jeder Lage vorläufig einstellen.

(3) Ist das Verfahren mit Rücksicht auf eine wegen einer anderen Tat bereits rechtskräftig erkannte Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung vorläufig eingestellt worden, so kann es,

279 QUELLE

30.06.2002.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2254) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2017.—Artikel 2 Abs. 3 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3150) hat in Abs. 1 Satz 1 „bis 14“ durch „bis 15“ ersetzt.

Artikel 2 Abs. 3 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „bis 14“ durch „bis 12, 14 und 15“ ersetzt.

falls nicht inzwischen Verjährung eingetreten ist, wieder aufgenommen werden, wenn die rechtskräftig erkannte Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung nachträglich wegfällt.

(4) Ist das Verfahren mit Rücksicht auf eine wegen einer anderen Tat zu erwartende Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung vorläufig eingestellt worden, so kann es, falls nicht inzwischen Verjährung eingetreten ist, binnen drei Monaten nach Rechtskraft des wegen der anderen Tat ergehenden Urteils wieder aufgenommen werden.

(5) Hat das Gericht das Verfahren vorläufig eingestellt, so bedarf es zur Wiederaufnahme eines Gerichtsbeschlusses.²⁸⁰

§ 154a Beschränkung der Verfolgung

(1) Fallen einzelne abtrennbare Teile einer Tat oder einzelne von mehreren Gesetzesverletzungen, die durch dieselbe Tat begangen worden sind,

1. für die zu erwartende Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung oder
2. neben einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat,

nicht beträchtlich ins Gewicht, so kann die Verfolgung auf die übrigen Teile der Tat oder die übrigen Gesetzesverletzungen beschränkt werden. § 154 Abs. 1 Nr. 2 gilt entsprechend. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen.

(2) Nach Einreichung der Anklageschrift kann das Gericht in jeder Lage des Verfahrens mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft die Beschränkung vornehmen.

(3) Das Gericht kann in jeder Lage des Verfahrens ausgeschiedene Teile einer Tat oder Gesetzesverletzungen in das Verfahren wieder einbeziehen. Einem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Einbeziehung ist zu entsprechen. Werden ausgeschiedene Teile einer Tat wieder einbezogen, so ist § 265 Abs. 4 entsprechend anzuwenden.²⁸¹

280 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 64 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 3 neu gefasst.

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat in Abs. 2 „in jeder Lage“ nach „Verfahren“ eingefügt.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 48 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1, 3 und 4 jeweils „Sicherung und Besserung“ durch „Besserung und Sicherung“ ersetzt.

01.01.1979.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Von der Erhebung der öffentlichen Klage kann abgesehen werden, wenn die Strafe oder die Maßregel der Besserung und Sicherung, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

281 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 65 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 3 neu gefasst.

UMNUMMERIERUNG

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 20 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat § 154a in § 154b unnummeriert.

QUELLE

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 20 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG.

§ 154b Absehen von der Verfolgung bei Auslieferung und Ausweisung

(1) Von der Erhebung der öffentlichen Klage kann abgesehen werden, wenn der Beschuldigte wegen der Tat einer ausländischen Regierung ausgeliefert wird.

(2) Dasselbe gilt, wenn er wegen einer anderen Tat einer ausländischen Regierung ausgeliefert oder an einen internationalen Strafgerichtshof überstellt wird und die Strafe oder die Maßregel der Besserung und Sicherung, zu der die inländische Verfolgung führen kann, neben der Strafe oder der Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen ihn im Ausland rechtskräftig verhängt worden ist oder die er im Ausland zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt.

(3) Von der Erhebung der öffentlichen Klage kann auch abgesehen werden, wenn der Beschuldigte aus dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes abgeschoben, zurückgeschoben oder zurückgewiesen wird.

(4) Ist in den Fällen der Absätze 1 bis 3 die öffentliche Klage bereits erhoben, so stellt das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Verfahren vorläufig ein. § 154 Abs. 3 bis 5 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß die Frist in Absatz 4 ein Jahr beträgt.²⁸²

01.04.1965.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat § 154a in § 154d unnummeriert.

QUELLE

01.04.1965.—Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 49 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Satz 1 „eine und dieselbe Handlung“ durch „dieselbe Straftat“ und „Sicherung und Besserung“ durch „Besserung und Sicherung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Während der Voruntersuchung stehen die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Befugnisse dem Untersuchungsrichter zu.“

01.01.1979.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Fallen einzelne abtrennbare Teile einer Tat oder einzelne von mehreren Gesetzesverletzungen, die durch dieselbe Straftat begangen worden sind, für die zu erwartende Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung nicht ins Gewicht, so kann die Staatsanwaltschaft die Verfolgung auf die übrigen Teile der Tat oder die übrigen Gesetzesverletzungen beschränken. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

282 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 66 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

UMNUMMERIERUNG

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 20 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat § 154b in § 154c und § 154a in § 154b unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 50 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 2 jeweils „Sicherung und Besserung“ durch „Besserung und Sicherung“ ersetzt.

01.07.2002.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2144) hat in Abs. 2 „oder an einen internationalen Strafgerichtshof überstellt“ nach „ausgeliefert“ eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.08.2015.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386) hat in Abs. 3 „ausgewiesen“ durch „abgeschoben, zurückgeschoben oder zurückgewiesen“ ersetzt.

§ 154c Absehen von der Verfolgung des Opfers einer Nötigung oder Erpressung

(1) Ist eine Nötigung oder Erpressung (§§ 240, 253 des Strafgesetzbuches) durch die Drohung begangen worden, eine Straftat zu offenbaren, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung der Tat, deren Offenbarung angedroht worden ist, absehen, wenn nicht wegen der Schwere der Tat eine Sühne unerlässlich ist.

(2) Zeigt das Opfer einer Nötigung oder Erpressung oder eines Menschenhandels (§§ 240, 253, 232 des Strafgesetzbuches) diese Straftat an (§ 158) und wird hierdurch bedingt ein vom Opfer begangenes Vergehen bekannt, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung des Vergehens absehen, wenn nicht wegen der Schwere der Tat eine Sühne unerlässlich ist.²⁸³

§ 154d Verfolgung bei zivil- oder verwaltungsrechtlicher Vorfrage

Hängt die Erhebung der öffentlichen Klage wegen eines Vergehens von der Beurteilung einer Frage ab, die nach bürgerlichem Recht oder nach Verwaltungsrecht zu beurteilen ist, so kann die Staatsanwaltschaft zur Austragung der Frage im bürgerlichen Streitverfahren oder im Verwaltungsstreitverfahren eine Frist bestimmen. Hiervon ist der Anzeigende zu benachrichtigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen.²⁸⁴

§ 154e Absehen von der Verfolgung bei falscher Verdächtigung oder Beleidigung

(1) Von der Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer falschen Verdächtigung oder Beleidigung (§§ 164, 185 bis 188 des Strafgesetzbuches) soll abgesehen werden, solange wegen der angezeigten oder behaupteten Handlung ein Straf- oder Disziplinarverfahren anhängig ist.

(2) Ist die öffentliche Klage oder eine Privatklage bereits erhoben, so stellt das Gericht das Verfahren bis zum Abschluß des Straf- oder Disziplinarverfahrens wegen der angezeigten oder behaupteten Handlung ein.

(3) Bis zum Abschluß des Straf- oder Disziplinarverfahrens wegen der angezeigten oder behaupteten Handlung ruht die Verjährung der Verfolgung der falschen Verdächtigung oder Beleidigung.²⁸⁵

283 UMNUMMERIERUNG

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 20 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat § 154b in § 154c unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 51 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat „(§§ 240, 253 des Strafgesetzbuches)“ nach „Erpressung“ eingefügt.

19.02.2005.—Artikel 2 Nr. 4 lit. b des Gesetzes vom 11. Februar 2005 (BGBl. I S. 239) hat Abs. 2 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

15.10.2016.—Artikel 4 Abs. 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2226) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Zeigt das Opfer einer Nötigung oder Erpressung (§§ 240, 253 des Strafgesetzbuches) diese an (§ 158) und wird hierdurch bedingt ein vom Opfer begangenes Vergehen bekannt, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung des Vergehens absehen, wenn nicht wegen der Schwere der Tat eine Sühne unerlässlich ist.“

284 UMNUMMERIERUNG

01.04.1965.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat § 154a in § 154d unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

285 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 52 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

§ 154f Einstellung des Verfahrens bei vorübergehenden Hindernissen

Steht der Eröffnung oder Durchführung des Hauptverfahrens für längere Zeit die Abwesenheit des Beschuldigten oder ein anderes in seiner Person liegendes Hindernis entgegen und ist die öffentliche Klage noch nicht erhoben, so kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren vorläufig einstellen, nachdem sie den Sachverhalt so weit wie möglich aufgeklärt und die Beweise so weit wie nötig gesichert hat.²⁸⁶

§ 155 Umfang der gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung

(1) Die Untersuchung und Entscheidung erstreckt sich nur auf die in der Klage bezeichnete Tat und auf die durch die Klage beschuldigten Personen.

(2) Innerhalb dieser Grenzen sind die Gerichte zu einer selbständigen Tätigkeit berechtigt und verpflichtet; insbesondere sind sie bei Anwendung des Strafgesetzes an die gestellten Anträge nicht gebunden.²⁸⁷

§ 155a Täter-Opfer-Ausgleich

Die Staatsanwaltschaft und das Gericht sollen in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeiten prüfen, einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu erreichen. In geeigneten Fällen sollen sie darauf hinwirken. Gegen den ausdrücklichen Willen des Verletzten darf die Eignung nicht angenommen werden.²⁸⁸

§ 155b Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs

(1) Die Staatsanwaltschaft und das Gericht können zum Zweck des Täter-Opfer-Ausgleichs oder der Schadenswiedergutmachung einer von ihnen mit der Durchführung beauftragten Stelle von Amts wegen oder auf deren Antrag die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten übermitteln. Der beauftragten Stelle kann Akteneinsicht gewährt werden, soweit die Erteilung von Auskünften einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Eine nicht-öffentliche Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sie die übermittelten Daten nur für Zwecke des Täter-Opfer-Ausgleichs oder der Schadenswiedergutmachung verwenden darf.

(2) Die beauftragte Stelle darf die nach Absatz 1 übermittelten personenbezogenen Daten nur verarbeiten, soweit dies für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs oder der Schadenswiedergutmachung erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen. Sie darf personenbezogene Daten nur verarbeiten, soweit dies für die Durchführung des

01.04.1998.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat in Abs. 1 „bis 187a“ durch „bis 188“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

286 QUELLE

01.10.2009.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

287 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

288 QUELLE

28.12.1999.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2491) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

Täter-Opfer-Ausgleichs oder der Schadenswiedergutmachung erforderlich ist und die betroffene Person eingewilligt hat. Nach Abschluss ihrer Tätigkeit berichtet sie in dem erforderlichen Umfang der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht.

(3) Ist die beauftragte Stelle eine nichtöffentliche Stelle, finden die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 und des Bundesdatenschutzgesetzes auch dann Anwendung, wenn die personenbezogenen Daten nicht automatisiert verarbeitet werden und nicht in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden.

(4) Die Unterlagen mit den in Absatz 2 Satz 1 und 2 bezeichneten personenbezogenen Daten sind von der beauftragten Stelle nach Ablauf eines Jahres seit Abschluss des Strafverfahrens zu vernichten. Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht teilt der beauftragten Stelle unverzüglich von Amts wegen den Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses mit.²⁸⁹

§ 156 Anklagerücknahme

Die öffentliche Klage kann nach Eröffnung des Hauptverfahrens nicht zurückgenommen werden.²⁹⁰

§ 157 Bezeichnung als Angeschuldigter oder Angeklagter

Im Sinne dieses Gesetzes ist

Angeschuldigter der Beschuldigte, gegen den die öffentliche Klage erhoben ist,

Angeklagter der Beschuldigte oder Angeschuldigte, gegen den die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist.²⁹¹

289 QUELLE

28.12.1999.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2491) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) hat in Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und Abs. 4 jeweils „Informationen“ durch „Daten“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Akten können der beauftragten Stelle zur Einsichtnahme auch übersandt werden, soweit die Erteilung von Auskünften einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.“

26.11.2019.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) hat in Abs. 2 Satz 1 „und nutzen“ nach „verarbeiten“ gestrichen und „des Betroffenen“ durch „der betroffenen Person“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Sie darf personenbezogene Daten nur erheben sowie die erhobenen Daten verarbeiten und nutzen, soweit der Betroffene eingewilligt hat und dies für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs oder der Schadenswiedergutmachung erforderlich ist.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Ist die beauftragte Stelle eine nicht-öffentliche Stelle, finden die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes auch Anwendung, wenn die Daten nicht in oder aus Dateien verarbeitet werden.“

290 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 67 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat „der Voruntersuchung oder“ nach „Eröffnung“ gestrichen.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

291 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 68 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

Zweiter Abschnitt Vorbereitung der öffentlichen Klage

§ 158 Strafanzeige; Strafantrag

(1) Die Anzeige einer Straftat und der Strafantrag können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. Die mündliche Anzeige ist zu beurkunden. Dem Verletzten ist auf Antrag der Eingang seiner Anzeige schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung soll eine kurze Zusammenfassung der Angaben des Verletzten zu Tatzeit, Tatort und angezeigter Tat enthalten. Die Bestätigung kann versagt werden, soweit der Untersuchungszweck, auch in einem anderen Strafverfahren, gefährdet erscheint.

(2) Bei Straftaten, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muß der Antrag bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden.

(3) Zeigt ein im Inland wohnhafter Verletzter eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union begangene Straftat an, so übermittelt die Staatsanwaltschaft die Anzeige auf Antrag des Verletzten an die zuständige Strafverfolgungsbehörde des anderen Mitgliedstaats, wenn für die Tat das deutsche Strafrecht nicht gilt oder von der Verfolgung der Tat nach § 153c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit § 153f, abgesehen wird. Von der Übermittlung kann abgesehen werden, wenn

1. die Tat und die für ihre Verfolgung wesentlichen Umstände der zuständigen ausländischen Behörde bereits bekannt sind oder
2. der Unrechtsgehalt der Tat gering ist und der verletzten Person die Anzeige im Ausland möglich gewesen wäre.

(4) Ist der Verletzte der deutschen Sprache nicht mächtig, erhält er die notwendige Hilfe bei der Verständigung, um die Anzeige in einer ihm verständlichen Sprache anzubringen. Die schriftliche Anzeigebestätigung nach Absatz 1 Satz 3 und 4 ist dem Verletzten in diesen Fällen auf Antrag in eine ihm verständliche Sprache zu übersetzen; Absatz 1 Satz 5 bleibt unberührt.²⁹²

§ 159 Anzeigepflicht bei Leichenfund und Verdacht auf unnatürlichen Tod

(1) Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an das Amtsgericht verpflichtet.

(2) Zur Bestattung ist die schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft erforderlich.²⁹³

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

292 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 53 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Satz 1 „Anzeigen strafbarer Handlungen oder Anträge auf Strafverfolgung“ durch „Die Anzeige einer Straftat und der Strafantrag“ ersetzt.

Artikel 21 Nr. 53 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „strafbaren Handlungen“ durch „Straftaten“ ersetzt.

01.10.2009.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) hat Abs. 3 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) hat Abs. 1 Satz 3 bis 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

293 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 41 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Abs. 1 „den Amtsrichter“ durch „das Amtsgericht“ ersetzt.

§ 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung

(1) Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Weg von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer EntschlieÙung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen.

(2) Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen ist.

(3) Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sollen sich auch auf die Umstände erstrecken, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind. Dazu kann sie sich der Gerichtshilfe bedienen.

(4) Eine Maßnahme ist unzulässig, soweit besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.²⁹⁴

§ 160a Maßnahmen bei zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsheimlichträgern

(1) Eine Ermittlungsmaßnahme, die sich gegen eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 4 genannte Person, einen Rechtsanwalt oder einen Kammerrechtsbeistand richtet und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würde, über die diese das Zeugnis verweigern dürfte, ist unzulässig. Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht verwendet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und der Löschung der Aufzeichnungen ist aktenkundig zu machen. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn durch eine Ermittlungsmaßnahme, die sich nicht gegen eine in Satz 1 in Bezug genommene Person richtet, von dieser Person Erkenntnisse erlangt werden, über die sie das Zeugnis verweigern dürfte.

(2) Soweit durch eine Ermittlungsmaßnahme eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 3b oder Nr. 5 genannte Person betroffen wäre und dadurch voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist dies im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit besonders zu berücksichtigen; betrifft das Verfahren keine Straftat von erheblicher Bedeutung, ist in der Regel nicht von einem Überwiegen des Strafverfolgungsinteresses auszugehen. Soweit geboten, ist die Maßnahme zu unterlassen oder, soweit dies nach der Art der Maßnahme möglich ist, zu beschränken. Für die Verwertung von Erkenntnissen zu Beweis Zwecken gilt Satz 1 entsprechend. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, soweit die in § 53a Genannten das Zeugnis verweigern dürften.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass die zeugnisverweigerungs berechtigte Person an der Tat oder an einer Datenhehlerei,

Artikel 1 Nr. 41 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „oder des Amtsrichters“ nach „Staatsanwaltschaft“ gestrichen.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

294 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 22 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat in Abs. 3 „und für“ durch „, die Strafaussetzung zur Bewährung und“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 54 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „strafbaren Handlung“ durch „Straftat“ ersetzt.

Artikel 21 Nr. 54 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sollen sich auch auf die Umstände erstrecken, die für die Strafbemessung und für die Anordnung von Maßregeln der Sicherung und Besserung von Bedeutung sind.“

01.11.2000.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat Abs. 4 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei beteiligt ist. Ist die Tat nur auf Antrag oder nur mit Ermächtigung verfolgbar, ist Satz 1 in den Fällen des § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 anzuwenden, sobald und soweit der Strafantrag gestellt oder die Ermächtigung erteilt ist.

(5) Die §§ 97, 100d Absatz 5 und § 100g Absatz 4 bleiben unberührt.²⁹⁵

§ 160b Erörterung des Verfahrensstands mit den Verfahrensbeteiligten

Die Staatsanwaltschaft kann den Stand des Verfahrens mit den Verfahrensbeteiligten erörtern, soweit dies geeignet erscheint, das Verfahren zu fördern. Der wesentliche Inhalt dieser Erörterung ist aktenkundig zu machen.²⁹⁶

§ 161 Allgemeine Ermittlungsbefugnis der Staatsanwaltschaft

(1) Zu dem in § 160 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Zweck ist die Staatsanwaltschaft befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen und Ermittlungen jeder Art entweder selbst vorzunehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes vornehmen zu lassen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln. Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrag der Staatsanwaltschaft zu genügen, und in diesem Falle befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen.

(2) Soweit in diesem Gesetz die Löschung personenbezogener Daten ausdrücklich angeordnet wird, ist § 58 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes nicht anzuwenden.

(3) Ist eine Maßnahme nach diesem Gesetz nur bei Verdacht bestimmter Straftaten zulässig, so dürfen die auf Grund einer entsprechenden Maßnahme nach anderen Gesetzen erlangten personen-

295 QUELLE

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 13a des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.02.2011.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2261) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Eine Ermittlungsmaßnahme, die sich gegen eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 4 genannte Person richtet und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würde, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist unzulässig.“

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 5 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 5 lautete: „Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn durch eine Ermittlungsmaßnahme, die sich nicht gegen eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 4 genannte Person richtet, von einer dort genannten Person Erkenntnisse erlangt werden, über die sie das Zeugnis verweigern dürfte.“

Artikel 1 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

18.12.2015.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218) hat in Abs. 4 Satz 1 „Datenhehlerei,“ nach „einer“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „§§ 97 und 100c Abs. 6“ durch „§§ 97, 100c Absatz 6 und § 100g Absatz 4“ ersetzt.

24.08.2017.—Artikel 3 Nr. 20 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) hat in Abs. 5 „§§ 97, 100c Absatz 6“ durch „§§ 97, 100d Absatz 5“ ersetzt.

09.11.2017.—Artikel 2 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) hat in Abs. 1 Satz 1 „ , eine nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Person“ nach „Rechtsanwalt“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 „ , nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Personen“ nach „Rechtsanwälte“ gestrichen.

296 QUELLE

04.08.2009.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

bezogenen Daten ohne Einwilligung der von der Maßnahme betroffenen Personen zu Beweis Zwecken im Strafverfahren nur zur Aufklärung solcher Straftaten verwendet werden, zu deren Aufklärung eine solche Maßnahme nach diesem Gesetz hätte angeordnet werden dürfen. § 100e Absatz 6 Nummer 3 bleibt unberührt.

(4) In oder aus einer Wohnung erlangte personenbezogene Daten aus einem Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung im Zuge nicht offener Ermittlungen auf polizeirechtlicher Grundlage dürfen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu Beweis Zwecken nur verwendet werden (Artikel 13 Abs. 5 des Grundgesetzes), wenn das Amtsgericht (§ 162 Abs. 1), in dessen Bezirk die anordnende Stelle ihren Sitz hat, die Rechtmäßigkeit der Maßnahme festgestellt hat; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.²⁹⁷

§ 161a Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft

(1) Zeugen und Sachverständige sind verpflichtet, auf Ladung vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen oder ihr Gutachten zu erstatten. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des sechsten und siebenten Abschnitts des ersten Buches über Zeugen und Sachverständige entsprechend. Die eidliche Vernehmung bleibt dem Richter vorbehalten.

(2) Bei unberechtigtem Ausbleiben oder unberechtigter Weigerung eines Zeugen oder Sachverständigen steht die Befugnis zu den in den §§ 51, 70 und 77 vorgesehenen Maßregeln der Staatsanwaltschaft zu. Jedoch bleibt die Festsetzung der Haft dem nach § 162 zuständigen Gericht vorbehalten.

(3) Gegen Entscheidungen der Staatsanwaltschaft nach Absatz 2 Satz 1 kann gerichtliche Entscheidung durch das nach § 162 zuständige Gericht beantragt werden. Gleiches gilt, wenn die Staatsanwaltschaft Entscheidungen im Sinne des § 68b getroffen hat. Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309, 311a und 473a gelten jeweils entsprechend. Gerichtliche Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 sind unanfechtbar.

297 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 69 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 2 eingefügt.

01.04.1965.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Vorschriften der §§ 136a und 69 Abs. 3 sind anzuwenden.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Satz 1 „ , mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen,“ nach „Art“ gestrichen.

01.11.2000.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Zu dem im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Zweck kann die Staatsanwaltschaft von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen jeder Art entweder selbst vornehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes vornehmen lassen. Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrag der Staatsanwaltschaft zu genügen.

(2) (weggefallen)“

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 „Informationen“ durch „Daten“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

24.08.2017.—Artikel 3 Nr. 21 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) hat in Abs. 2 Satz 2 „§ 100d Abs. 5 Nr. 3“ durch „§ 100e Absatz 6 Nummer 3“ ersetzt.

26.11.2019.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) hat Abs. 2 und 3 in Abs. 3 und 4 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

(4) Ersucht eine Staatsanwaltschaft eine andere Staatsanwaltschaft um die Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen, so stehen die Befugnisse nach Absatz 2 Satz 1 auch der ersuchten Staatsanwaltschaft zu.

(5) § 185 Absatz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.²⁹⁸

§ 162 Ermittlungsrichter

(1) Erachtet die Staatsanwaltschaft die Vornahme einer gerichtlichen Untersuchungshandlung für erforderlich, so stellt sie ihre Anträge vor Erhebung der öffentlichen Klage bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sie oder ihre den Antrag stellende Zweigstelle ihren Sitz hat. Hält sie daneben den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls für erforderlich, so kann sie, unbeschadet der §§ 125, 126a, auch einen solchen Antrag bei dem in Satz 1 bezeichneten Gericht stellen. Für gerichtliche Vernehmungen und Augenscheinnahmen ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk diese Untersuchungshandlungen vorzunehmen sind, wenn die Staatsanwaltschaft dies zur Beschleunigung des Verfahrens oder zur Vermeidung von Belastungen Betroffener dort beantragt.

(2) Das Gericht hat zu prüfen, ob die beantragte Handlung nach den Umständen des Falles gesetzlich zulässig ist.

(3) Nach Erhebung der öffentlichen Klage ist das Gericht zuständig, das mit der Sache befasst ist. Während des Revisionsverfahrens ist das Gericht zuständig, dessen Urteil angefochten ist. Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Nach einem Antrag auf Wiederaufnahme ist das für die Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren zuständige Gericht zuständig.²⁹⁹

298 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.10.2009.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Jedoch bleibt die Festsetzung der Haft dem Richter vorbehalten; zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat, welche die Festsetzung beantragt.“

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nach Absatz 2 Satz 1 kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet, soweit nicht in § 120 Abs. 3 Satz 1 und § 135 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes etwas anderes bestimmt ist, das Landgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat. Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309, 311a sowie die Vorschriften über die Auferlegung der Kosten des Beschwerdeverfahrens gelten entsprechend. Die Entscheidung des Gerichts ist nicht anfechtbar.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) hat Abs. 5 eingefügt.

299 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 44 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Abs. 1 „Amtsrichter des Bezirks, in dem“ durch „Amtsgericht, in dessen Bezirk“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 44 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 44 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 44 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 „Amtsrichter“ durch „Richter“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Erachtet die Staatsanwaltschaft die Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung für erforderlich, so stellt sie ihre Anträge bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk diese Handlung vorzunehmen ist. Hält sie richterliche Anordnungen für die Vornahme von Untersuchungshandlungen in mehr als einem Bezirk für erforderlich, so stellt sie ihre Anträge bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat. Satz 2 gilt nicht für richterliche Vernehmungen sowie dann, wenn die Staatsanwalt-

§ 163 Aufgaben der Polizei im Ermittlungsverfahren

(1) Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Zu diesem Zweck sind sie befugt, alle Behörden um Auskunft zu ersuchen, bei Gefahr im Verzug auch, die Auskunft zu verlangen, sowie Ermittlungen jeder Art vorzunehmen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln.

(2) Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes übersenden ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft. Erscheint die schleunige Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen erforderlich, so kann die Übersendung unmittelbar an das Amtsgericht erfolgen.

(3) Zeugen sind verpflichtet, auf Ladung vor Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen, wenn der Ladung ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Sechsten Abschnitts des Ersten Buches entsprechend. Die eidliche Vernehmung bleibt dem Gericht vorbehalten.

(4) Die Staatsanwaltschaft entscheidet

1. über die Zeugeneigenschaft oder das Vorliegen von Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechten, sofern insoweit Zweifel bestehen oder im Laufe der Vernehmung aufkommen,
2. über eine Gestattung nach § 68 Absatz 3 Satz 1, Angaben zur Person nicht oder nur über eine frühere Identität zu machen,
3. über die Beiordnung eines Zeugenbeistands nach § 68b Absatz 2 und
4. bei unberechtigtem Ausbleiben oder unberechtigter Weigerung des Zeugen über die Verhängung der in den §§ 51 und 70 vorgesehenen Maßregeln; dabei bleibt die Festsetzung der Haft dem nach § 162 zuständigen Gericht vorbehalten.

Im Übrigen trifft die erforderlichen Entscheidungen die die Vernehmung leitende Person.

(5) Gegen Entscheidungen von Beamten des Polizeidienstes nach § 68b Absatz 1 Satz 3 sowie gegen Entscheidungen der Staatsanwaltschaft nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 und 4 kann gerichtliche Entscheidung durch das nach § 162 zuständige Gericht beantragt werden. Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309, 311a und 473a gelten jeweils entsprechend. Gerichtliche Entscheidungen nach Satz 1 sind unanfechtbar.

(6) Für die Belehrung des Sachverständigen durch Beamte des Polizeidienstes gelten § 52 Absatz 3 und § 55 Absatz 2 entsprechend. In den Fällen des § 81c Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt § 52 Absatz 3 auch bei Untersuchungen durch Beamte des Polizeidienstes sinngemäß.

(7) § 185 Absatz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.³⁰⁰

schaft den Untersuchungserfolg durch eine Verzögerung für gefährdet erachtet, die durch einen Antrag bei dem nach Satz 2 zuständigen Amtsgericht eintreten würde.

(2) Die Zuständigkeit des Amtsgerichts wird durch eine nach der Antragstellung eintretende Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt.

(3) Der Richter hat zu prüfen, ob die beantragte Handlung nach den Umständen des Falles gesetzlich zulässig ist.“

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat in Abs. 1 Satz 1 „vor Erhebung der öffentlichen Klage“ nach „Anträge“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

300 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 70 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

01.04.1965.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Vorschriften der §§ 136a und 69 Abs. 3 sind anzuwenden.“

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 55 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „strafbare Handlungen“ durch „Straftaten“ ersetzt.

§ 163a Vernehmung des Beschuldigten

(1) Der Beschuldigte ist spätestens vor dem Abschluß der Ermittlungen zu vernehmen, es sei denn, daß das Verfahren zur Einstellung führt. In einfachen Sachen genügt es, daß ihm Gelegenheit gegeben wird, sich schriftlich zu äußern.

(2) Beantragt der Beschuldigte zu seiner Entlastung die Aufnahme von Beweisen, so sind sie zu erheben, wenn sie von Bedeutung sind.

(3) Der Beschuldigte ist verpflichtet, auf Ladung vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen. Die §§ 133 bis 136a, 168c Abs. 1 und 5 gelten entsprechend. Über die Rechtmäßigkeit der Vorführung entscheidet auf Antrag des Beschuldigten das nach § 162 zuständige Gericht. Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309, 311a und 473a gelten entsprechend. Die Entscheidung des Gerichts ist unanfechtbar.

(4) Bei der Vernehmung des Beschuldigten durch Beamte des Polizeidienstes ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird. Im übrigen sind bei der Vernehmung des Beschuldigten durch Beamte des Polizeidienstes § 136 Absatz 1 Satz 2 bis 6, Absatz 2 bis 5 und § 136a anzuwenden. § 168c Absatz 1 und 5 gilt für den Verteidiger entsprechend.

(5) Die §§ 186 und 187 Absatz 1 bis 3 sowie § 189 Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend.³⁰¹

Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Abs. 2 Satz 2 „den Amtsrichter“ durch „das Amtsgericht“ ersetzt.

01.11.2000.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.10.2009.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) hat Abs. 3 eingefügt.

01.11.2013.—Artikel 6 Nr. 3a des Gesetzes vom 25. April 2013 (BGBl. I S. 935) hat in Abs. 3 Satz 1 „§§ 58, 58a, 68“ durch „§§ 58, 58a, 58b, 68“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) hat in Abs. 3 Satz 1 „§ 48 Absatz 3,“ nach „sind“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 6 eingefügt.

24.08.2017.—Artikel 3 Nr. 22 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) hat Abs. 3 durch Abs. 3 bis 7 ersetzt. Abs. 3 lautete:

„(3) Bei der Vernehmung eines Zeugen durch Beamte des Polizeidienstes sind § 48 Absatz 3, § 52 Absatz 3, § 55 Absatz 2, § 57 Satz 1 und die §§ 58, 58a, 58b, 68 bis 69 entsprechend anzuwenden. Über eine Gestattung nach § 68 Absatz 3 Satz 1 und über die Beiordnung eines Zeugenbeistands entscheidet die Staatsanwaltschaft; im Übrigen trifft die erforderlichen Entscheidungen die die Vernehmung leitende Person. Bei Entscheidungen durch Beamte des Polizeidienstes nach § 68b Absatz 1 Satz 3 gilt § 161a Absatz 3 Satz 2 bis 4 entsprechend. Für die Belehrung des Sachverständigen durch Beamte des Polizeidienstes gelten § 52 Absatz 3 und § 55 Absatz 2 entsprechend. In den Fällen des § 81c Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt § 52 Absatz 3 auch bei Untersuchungen durch Beamte des Polizeidienstes sinngemäß. § 185 Absatz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.“

301 QUELLE

01.04.1965.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 46 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Bei der Vernehmung des Beschuldigten durch die Staatsanwaltschaft sind die §§ 136 und 136a anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 46 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „und 3“ durch „bis 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 46 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „durch die Staatsanwaltschaft oder“ nach „Sachverständigen“ gestrichen und „Abs. 2, § 55 Abs. 2 und“ durch „Abs. 3, § 55 Abs. 2, § 81c Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 3,“ ersetzt.

§ 163b Maßnahmen zur Identitätsfeststellung

(1) Ist jemand einer Straftat verdächtig, so können die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes die zur Feststellung seiner Identität erforderlichen Maßnahmen treffen; § 163a Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend. Der Verdächtige darf festgehalten werden, wenn die Identität sonst nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Unter den Voraussetzungen von Satz 2 sind auch die Durchsuchung der Person des Verdächtigen und der von ihm mitgeführten Sachen sowie die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen zulässig.

(2) Wenn und soweit dies zur Aufklärung einer Straftat geboten ist, kann auch die Identität einer Person festgestellt werden, die einer Straftat nicht verdächtig ist; § 69 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Maßnahmen der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Art dürfen nicht getroffen werden, wenn sie zur Bedeutung der Sache außer Verhältnis stehen; Maßnahmen der in Absatz 1 Satz 3 bezeichneten Art dürfen nicht gegen den Willen der betroffenen Person getroffen werden.³⁰²

§ 163c Freiheitsentziehung zur Identitätsfeststellung

(1) Eine von einer Maßnahme nach § 163b betroffene Person darf in keinem Fall länger als zur Feststellung ihrer Identität unerlässlich festgehalten werden. Die festgehaltene Person ist unverzüglich dem Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sie ergriffen worden ist, zum Zwecke der Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung vorzuführen, es sei denn, daß die Herbeiführung der richterlichen Entscheidung voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen würde, als zur Feststellung der Identität notwendig wäre. Die §§ 114a bis 114c gelten entsprechend.

01.10.2009.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) hat Satz 3 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Über die Rechtmäßigkeit der Vorführung entscheidet auf Antrag des Beschuldigten das Gericht; § 161a Abs. 3 Satz 2 bis 4 ist anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 19 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 4 und 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 aufgehoben. Abs. 5 lautete:

„(5) Bei der Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen durch Beamte des Polizeidienstes sind § 52 Abs. 3, § 55 Abs. 2, § 81c Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 3, § 136a entsprechend anzuwenden.“

06.07.2013.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1938) hat Abs. 5 eingefügt.

01.11.2013.—Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. April 2013 (BGBl. I S. 935) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

05.09.2017.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) hat in Abs. 4 Satz 2 „Abs. 1 Satz 2 bis 4“ durch „Satz 2 bis 6“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 3 eingefügt.

01.01.2020.—Artikel 3 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „§ 58a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 sowie § 58b gelten entsprechend.“

Artikel 3 Nr. 23 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „Abs. 2, 3“ durch „Absatz 2 bis 4“ ersetzt.

01.07.2021.—Artikel 1 Nr. 28 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) hat in Abs. 4 Satz 1 „ersten“ nach „der“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 28 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „bis 4“ durch „bis 5“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 28 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) § 187 Absatz 1 bis 3 und § 189 Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend.“

302 QUELLE

19.04.1978.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 14. April 1978 (BGBl. I S. 497) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.